

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 1 – Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz - BauG).....	3
Nr. 2 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämtler im Dekanat. .	5
Nr. 3 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	7
Nr. 4 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden	8
Nr. 5 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	9
Nr. 6 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk.....	11
Nr. 7 – Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 - HHG 2024/2025).....	12
Rechtsverordnungen	
Nr. 8 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.....	17
Nr. 9 – Rechtsverordnung zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz-Rechtsverordnung - BauG-RVO).....	20
Nr. 10 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz.....	24
Nr. 11 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz	26
Nr. 12 – Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden	27
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 13 – Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat und der Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probendienst als PfarrerIn bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	28
Richtlinien	
Nr. 14 – Richtlinie zur Gewährung von Studien- und Ausbildungsbeihilfen für angehende Pfarrpersonen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie und im Lehrvikariat (RL - Beihilfen Pfarrpersonen - RL BePf).....	31
Bekanntmachungen	
Nr. 15 – Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds (GRF) ab 1. Januar 2024	41

Nr. 16 – Frühjahrstagung der Landessynode.....	41
Nr. 17 – Mitglieder der Landessynode.....	41
Nr. 18 – Arbeitsrechtliche Kommission.....	41
Nr. 19 – Sachversicherung.....	43
Stellenausschreibungen	
Nr. 20 – Stellenausschreibungen.....	43

Kirchliche Gesetze

Nr. 1 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz - BauG)

Vom 25. Oktober 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie andere kirchliche Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Aufsicht der Landeskirche unterliegen (kirchliche Rechtsträger).
- (2) Die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen über die kirchliche Aufsicht finden bei Baumaßnahmen der Landeskirche keine Anwendung.
- (3) Die Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Baumaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der Stiftung Schönau. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Gebäude sind Gebäude, die dem kirchlichen Zweck nach § 3 gewidmet sind.
- (2) Baumaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen.
- (3) Eine Baupflicht umfasst die Verpflichtung, ein Gebäude zu unterhalten, umzubauen oder wiederaufzubauen. Sie ergibt sich aufgrund des Eigentums am Grundstück, oder besteht aufgrund besonderer Rechtstitel oder Vereinbarungen.

§ 3

Einweihung, Widmung, Entwidmung

- (1) Die Einweihung und Widmung einer Kirche oder eines Gottesdienstraumes erfolgen durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof in einem Gottesdienst in agendarischer Form. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann eine andere Person mit der Durchführung des Gottesdienstes beauftragen.
- (2) Die Widmung von Pfarrhäusern, Dienstwohnungen, Gemeindehäusern, Kindergärten, Sozialstationen und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden erfolgt durch die erstmalige kirchliche Nutzung. Einweihungen können vorgenommen werden.
- (3) Über die Entwidmung beschließt das Vertretungsorgan des zuständigen Rechtsträgers. Entwidmungen von Kirchen und Gottesdiensträumen erfolgen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Absatz 1 gilt für die Entwidmung einer Kirche oder eines Gottesdienstraumes entsprechend.

§ 4

Aufsicht und Genehmigungen

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Rechts- und Fachaufsicht nach dem Aufsichtsgesetz. Dies umfasst insbesondere die Planung, Durchführung und Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen nach § 1 in architektonischer, bautechnischer, künstlerischer, diakoniespezifisch-fachlicher, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Unbeschadet der Regelungen des Aufsichtsgesetzes erstrecken sich die Aufgaben der Bauaufsicht auf die Beratung, Genehmigung und das zentrale Controlling bei Baumaßnahmen.
- (3) Der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedürfen vor ihrer Umsetzung Beschlüsse über
 1. Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken,
 2. Nutzungsänderungen an kirchlichen Gebäuden,

3. Maßnahmen zur Gestaltung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,
 4. eine künstlerische Ausgestaltung von kirchlichen Gebäuden und Räumen,
 5. Erwerb oder Veräußerung von Kunstgut in gottesdienstlichen Räumen,
 6. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern,
 7. die Auslobung von Wettbewerben für Architektinnen oder Architekten sowie Künstlerinnen oder Künstler sowie deren Beauftragung und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen,
 8. die Ablösung von Baupflichten,
 9. Ein- und Ausbau, sowie die Beauftragung von Arbeiten an Geläuten und Orgeln.
- (4) § 4 KVHG bleibt unberührt.
- (5) Schäden an kirchlichen Gebäuden, die deren Erhaltung gefährden, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Planen und Bauen der Kirche

- (1) Kirchliches Bauen wird durch den Auftrag der Kirche bestimmt. Das Selbstverständnis der Kirchengemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte, nachhaltige, qualitätsvolle architektonische Gestaltung.
- (2) Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ist nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Deshalb sollen bewährte Techniken und Baukonstruktionen unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Bautechnik, der Nachhaltigkeit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes angewendet werden. Regelmäßige Baubegehungen sollen durchgeführt werden, um auftretende Bauschäden rechtzeitig zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen.
- (3) Die Finanzierung und die Folgekosten der Baumaßnahme sind notwendiger Bestandteil der Programm-, Bau- und Kostenplanung.
- (4) Der Baubedarf ergibt sich aus der Nutzung der baulichen Anlage entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen kirchlichen Handelns.
- (5) Die kirchlichen Rechtsträger müssen die Finanzierung der geplanten Baumaßnahmen und der damit zusammenhängenden Folgekosten sicherstellen. Zentrale Finanzmittel aus kirchlichen Förderprogrammen können nur bewilligt werden, wenn die erschließbaren Finanzmittel der kirchlichen Rechtsträger ausreichend eingesetzt werden.

§ 6

Sorgfalt für Kirchliche Kulturdenkmäler

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass Schäden an kirchlichen Kulturdenkmälern rechtzeitig erkannt werden. Hierzu sind die kirchlichen Kulturdenkmäler in der Regel alle zwei Jahre zu begutachten. Schäden, die deren Erhaltung gefährden, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Verzeichnis, in dem die kirchlichen Kulturdenkmäler erfasst werden.

§ 7

Maßstäbe der Aufsicht

- (1) Kirchliche Aufsicht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird insbesondere durch die Genehmigungen nach § 4 sowie nach § 4 KVHG ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat berücksichtigt die in § 5 genannten Belange bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme und beurteilt, ob
 1. unter Betrachtung der geplanten Nutzung des Gebäudes die nachhaltige Finanzierung der Baumaßnahme und des Gebäudes voraussichtlich sichergestellt ist,
 2. die Baumaßnahme wirtschaftlich zu verantworten ist, insbesondere nur im erforderlichen Umfang geplant ist und einem für die Nutzung notwendigen lediglich einfachen Standard entspricht,
 3. die Baumaßnahme nach baufachlichtechnischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
 4. die Baumaßnahme die Anforderungen der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und Aspekte der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigt.
- (2) Bei Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern berücksichtigt der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung der Regelungen des Denkmalschutzrechts sowie das Interesse, eine Entstellung, Verunstaltung oder Verschandelung kirchlicher Kulturdenkmäler zu vermeiden.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 kann vorgesehen werden, dass die Bauförderung aus zentralen Mitteln pauschal oder im Einzelfall begrenzt wird, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Finanzierung zwar sichergestellt ist, jedoch die Anforderungen an einen einfachen Standard überschritten werden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

(1) Der Landeskirchenrat regelt durch Rechtsverordnung die Förderung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden durch zentrale Baufördermittel. In diesem Rahmen kann vorgesehen werden, dass für die Bauförderung eine Priorisierungsplanung oder Sanierungsgesamtplanung erstellt wird.

(2) Der Landeskirchenrat regelt durch Rechtsverordnung insbesondere

1. Ausnahmen von den Genehmigungstatbeständen,
2. die näheren Voraussetzungen zur Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung,
3. das Genehmigungsverfahren sowie das Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern,
4. die Durchführung von Baumaßnahmen,
5. die Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes für Gebäude in der Baupflicht Dritter,
6. die Genehmigung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen an Geläuten und Orgeln.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämter im Dekanat

Vom 25. Oktober 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz - Dek-LeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder der betreffenden Gemeinden“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Auftrag nach Absatz 1 wird vom Bezirkskirchenrat festgelegt. Der Auftrag nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann sich auf einzelne Gemeinden, Kooperationsräume oder auf alle Gemeinden beziehen.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bezieht sich der Auftrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf eine einzelne Gemeinde oder einen bestimmten Kooperationsraum, so kann das Vertretungsorgan der Gemeinde oder des Kooperationsraums angehört werden.“
4. In § 5 Abs. 5 Satz 6 wird die Formulierung
„(§ 14c Abs. 3 PfStBesG).“ durch die Formulierung „(§ 12 Abs. 1 StBesG-RVO).“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bezirksverbindende Vertretung

(1) Ist die Stelle einer Dekanin oder eines Dekans nicht besetzt und soll eine Besetzung zunächst nicht erfolgen, so kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine andere Dekanin oder einen anderen Dekan mit der bezirksverbindenden Vertretung der vakanten Stelle beauftragen. Vor der Beauftragung stellt die Landesbischöfin oder der Landesbischof das Benehmen mit dem Kirchenbezirk her, den die zu beauftragende Person bereits als Dekanin oder Dekan leitet. Die Beauftragung soll den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

(2) Die beauftragte Person nimmt das Dekanatsamt des nicht besetzten Dekanats vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten wahr.

(3) § 8 gilt entsprechend.

(4) Mit der Beauftragung ruht für die beauftragte Person ein etwaiger Auftrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung ist die Person nach § 1 Abs. 6 BesRVO-LKR einzustufen.

(5) Zur Unterstützung der beauftragten Person soll vorgesehen werden, dass in einem oder beiden betroffenen Kirchenbezirken mehrere Stellvertretungen nach § 9 Abs. 3 gewählt werden.“

7. In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorsehen, dass für einen Kirchenbezirk dauerhaft oder für eine oder mehrere Amtszeiten zwei oder drei Personen als Dekanatsstellvertretung gewählt werden.“

8. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind mehrere Stellvertretungen nach § 9 Abs. 3 vorhanden, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“

9. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Wahl, Berufung, kommissarische Vertretung“

10. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist im Fall einer vakanten Dekanatsstelle die Person im Stellvertretendenamt längerfristig an der Ausübung der Stellvertretung verhindert, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat aus der Mitte, der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Zeit der Verhinderung eine Person mit der kommissarischen Vertretung beauftragen. Die beauftragte Person hat während der Zeit der Verhinderung die Rechtsstellung der Dekanatsstellvertretung. § 1 Abs. 7 BesRVO-LKR findet Anwendung.“

11. § 19 b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dekaninnen und Dekane, denen die Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), haben in der Kirchengemeinde, in welcher die betreffende Pfarrgemeinde liegt, Residenzpflicht. In anderen Fällen besteht eine Residenzpflicht im Kirchenbezirk.“

12. § 19b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dekaninnen und Dekane haben Anspruch auf eine Dienstwohnung. Die Dienstwohnungspflicht wird bei Dekaninnen und Dekanen, denen die Verwaltung einer Pfarrstelle mit gemeindlichem Auftrag übertragen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) durch die betroffene Kirchengemeinde übernommen. Die Dienstwohnungspflicht liegt in den übrigen Fällen beim Kirchenbezirk.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2023

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 3
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden) vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

76 – 150 Mitarbeitenden mit insgesamt 30 Prozent,

151 – 300 Mitarbeitenden mit insgesamt 50 Prozent,

301 – 600 Mitarbeitenden mit insgesamt 100 Prozent,

601 – 1000 Mitarbeitenden mit insgesamt 200 Prozent

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).“

2. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 1000 Mitarbeitenden sind über die Freistellung in Absatz 2 hinaus, für die über 1000 liegende Mitarbeitendenzahl je angefangene 500 ein weiteres oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung mit insgesamt 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2023

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 4

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a. in Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „nach § 10“,
 - b. in Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „nach § 13“ und
 - c. in Absatz 3 die Wörter „nach § 12 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie am 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD), wahlberechtigt, wenn sie einer beruflichen Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nachgehen.

Insbesondere wahlberechtigt sind auch

 1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in Elternzeit befinden,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 94 Abs. 2 GO zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen wurden.

Die Voraussetzungen müssen zum Wahltag noch vorliegen.“
 - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, in dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ihren Dienstsitz hat.“
 - c. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d. In Absatz 5 werden die Wörter „den Tag der Sitzung des Pfarrkonvents oder“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden in Nummer 5 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 aufgehoben.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Verordnungsermächtigung

Der Landeskirchenrat trifft in einer Rechtsverordnung Regelungen zu Wahlverfahren, Wahlprüfung, Konstituierung und Zusammensetzung der Pfarrvertretung nach diesem kirchlichen Gesetz. Weiterhin kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung konkretisierende Ergänzungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit vorsehen.“

5. Die §§ 11 bis 16 werden aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 5 werden vor dem Wort „laufende“ die Wörter „bis 31.12.2024“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2023

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 5 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. Oktober 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 2, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von Kirchengemeinden“ gestrichen.
 - b. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 9a gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10“; zudem wird nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „Gemeindeverbände“ eingefügt;
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10“; zudem wird jeweils nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Wort „Gemeindeverbände“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. § 6 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Daten, die ein Verwaltungszweckverband im Rahmen der Tätigkeit nach diesem Gesetz für einen angeschlossenen kirchlichen Rechtsträger verarbeitet, können auch zum Zwecke der Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz für einen anderen kirchlichen Rechtsträger verarbeitet werden. Die kirchlichen Rechtsträger haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die sie betreffenden Verwaltungsaufgaben zu verlangen und durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verpflichtet, dem Verwaltungszweckverband rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden in diesem Rahmen personenbezogene Daten verarbeitet, sind der Verwaltungszweckverband und der angeschlossene kirchliche Rechtsträger gemeinsam verantwortliche Stellen im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes liegt nicht vor. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Der Verwaltungszweckverband übermittelt die für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Rechtsträger erforderlichen Daten und Unterlagen an den Evangelischen Oberkirchenrat.“
5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Haftung des Verwaltungszweckverbandes ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kirchlichen Rechtsträger von der Evangelischen Landeskirche in Baden empfohlene oder gemäß § 1 Abs. 3 angeordnete IT-Systeme, -Prozesse oder -Standards trotz vorhandener Möglichkeit nicht nutzen und ihnen oder Dritten dadurch Schäden entstehen“.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Evangelische Oberkirchenrat unterhält für die kirchlichen Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS).“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 Aufsichtsgesetz“ durch die Wörter „§§ 2 Abs. 3, 17 AufsG“ ersetzt.

b. In Absatz 2 werden die Wörter „§ 13 AufsG“ durch die Wörter „§ 17 AufsG“ ersetzt.

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen

Rechtsträger, die eine evangelische Kindertageseinrichtung tragen, stimmen etwaige Veränderungen des Betriebskostenvereinbarung frühzeitig mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt ab. Kündigungen von Betriebskostenvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

9. In § 14 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, Nr. 10 und Nr. 11“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 7, Nr. 10 und Nr. 11“.

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Rechtsverordnungen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Gesetzes treffen, insbesondere

1. den Umfang der Übertragung der Verwaltungsaufgaben nach § 3;
2. die Erstellung einer Matrix zur Zuständigkeitsabgrenzung in den Einzelheiten des Verwaltungshandelns zwischen dem Verwaltungs- und Serviceamt und dem kirchlichen Rechtsträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3;
3. zum Verfahren der Delegation von Entscheidungsbefugnissen der kirchlichen Rechtsträger an die Verwaltungs- und Serviceämter und
4. generelle Übergangsregelungen und Übergangsregelungen für Einzelfälle vorsehen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die pilotweise Einführung digitaler Instrumente für die in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereiche für einen befristeten Zeitraum von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Kassen- und Rechnungswesen im Bereich elektronischer Buchungsabläufe. Von den Vorschriften der Grundordnung kann nicht abgewichen werden.

(3) Zur Erprobung neuer Verfahren kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung, die zu befristen ist, Regelungen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter im Rahmen der Bauverwaltung und Bauaufsicht sowie über die Schaffung eines beratenden landeskirchlichen Bauausschusses treffen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Wechsel des Kirchenbezirks

Wechseln Kirchengemeinden als Mitglieder eines Verwaltungszweckverbandes den Kirchenbezirk, kann durch Rechtsverordnung vorgesehen werden, dass diese Kirchengemeinden weiterhin im Zuständigkeitsbereich des bisherigen Verwaltungszweckverbandes verbleiben.“

12. In der Anlage zu § 3 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

- 8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; Nummer 7.1 gilt entsprechend.
- 8.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung des Kirchenbezirks, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind.

- 8.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen des Kirchenbezirks mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan.
- 8.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind; Nummer 7.4 gilt entsprechend.
- 8.5 Wahrnehmung von Aufgaben des Dekanatssekretariats und der Sekretariatsaufgaben im Kantorat“.
13. In der Anlage zu § 3 wird Nummer 9a gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2023

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Vom 26. Oktober 2023

Die Landeskirche hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22), geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 52, S. 105) wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeordnet:
 - Kategorie grün: Die Liegenschaft erhält zentrale Bauförderung für die Erhaltung zu einer dauerhaften Nutzung;
 - Kategorie gelb: Die Liegenschaft erhält keine zentrale Bauförderung, kann aber für Maßnahmen des baulichen Erhalts durch Darlehensgewährung unterstützt werden;
 - Kategorie rot: Die Liegenschaft erhält keine Bauförderung aus zentralen Mitteln.“
- § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9

- (1) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Kategorie grün zugeordnet sind, erhalten eine Bauförderung aus zentralen Mitteln auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen.
 - (2) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Kategorie gelb zugeordnet sind, erhalten eine eingeschränkte Bauförderung nur insoweit, als dies auf Grundlage der hierfür bestehenden gesonderten rechtlichen Regelungen möglich ist.
 - (3) Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Kategorie rot zugeordnet sind, erhalten keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen.“
- § 11 wird aufgehoben.
 - § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12**Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten**

Für die Klassifizierung von Kirchen und Sakralbauten gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Für die Rechtsfolgen der Klassifizierung gilt § 10 entsprechend.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 7**Kirchliches Gesetz**

**über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2024 und 2025**

(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HHG 2024/2025)

Vom 26. Oktober 2023

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. für den Haushalt

- a) für das Haushaltsjahr 2024 auf 505.655.900 Euro,
- b) für das Haushaltsjahr 2025 auf 520.609.800 Euro.

2. für den Strukturstellenplan

- a) für das Haushaltsjahr 2024 auf 20.583.000 Euro,
- b) für das Haushaltsjahr 2025 auf 20.646.100 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2024/2025 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2024	2025
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.664.000	1.641.300
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	690.700	722.700
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	2.353.200	2.228.700
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	906.900	931.100

§ 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2024 und 2025 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S. 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

Die beantragte Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluss steht noch aus. Sobald diese vorliegt wird sie im nächstfolgenden GVBl. bekanntgegeben.

§ 3

Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

(1) Der Landeskirchenrat kann eine Globale Minderausgabe von bis zu 10% der Referatsbudgets (Organisationseinheiten 0 bis 6, ohne Personalkosten) beschließen, wenn absehbar ist, dass das Kirchensteueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr den Haushaltsansatz nicht erreicht und eine über die geplante Rücklagenentnahme hinausgehende Entnahme erforderlich wird.

(2) Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 9.

§ 5

Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.4 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.7214 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 3,0 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9150 und 9700.9160 für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 3,0 Millionen Euro pro Jahr.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

§ 6

Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Unterabschnitt 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – Studiengänge), 2182 (Evangelische Hochschule Freiburg – Institut für Angewandte Forschung) und Unterabschnitt 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 7

Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit der aus den Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreis 2.5.1 (EHF). Ausgaben, die bereits über den Stellenplan budgetiert sind, sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben

bleiben bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Deckungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Kirchenbezirke können auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen in der Gemeinde (Organisationseinheit 8.1.1 und 8.2.1), die diese im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen können, verzichten.

In diesem Fall kann ein Betrag von 60.000 Euro je Stelle und Jahr als Zuweisung an den Kirchenbezirk ausbezahlt werden. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

Für die Gewährung dieser Zuweisung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es gilt der Vorbehalt der Finanzierbarkeit unter Berücksichtigung der Haushaltslage zum Zeitpunkt des Antrags.
2. Es gilt das Prinzip Verwendung vor Kapitalisierung von Stellen. Abgewichen werden kann nur, wenn für Projekte eine nicht-theologische Berufsgruppe benötigt wird.
3. Die Kapitalisierungsdauer soll mindestens 2,5 Jahre und darf höchstens 5 Jahre dauern.
4. Es sollen bewusst kirchliche Präsenzen gefördert werden durch innovative Projekte im Rahmen des Strategieprozesses EKiba 2032.
5. Personal darf nicht im angestammten Berufsprofil der geistlichen Berufe eingesetzt werden. Der Aspekt der Aufqualifizierung zu einem geistlichen Beruf soll mitbedacht werden.

Der Landeskirchenrat ist zeitnah über die genehmigten Projekte spätestens zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu informieren und kann die Zahl der kapitalisierten Stellen pro Kirchenbezirk aufgrund der Haushaltslage beschränken.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit den Unterabschnitten 2181 und 2182 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf einschließlich aller Personalausgaben sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als gefasst.

§ 8

Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle
0.4.3	Kampagnenarbeit	7225.00.6522
0.4.3	Mitgliederorientierung	7225.00.6311
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.00.6311
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.00.6311
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.00.xxxx
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.00.7640
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.00.7690
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (YouVent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.00.6311
19.3	Innovationsmittel	9810.00.8630.xxxxxx
8.4.1/19.4	Direktzuweisungen an Kirchengemeinden	9310.xxxx.xxxxxx

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

- (1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:
1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8620) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 5 zu prüfen;
 2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Haushaltsstelle 9810.8630.100000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.
- (2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.
- (4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.
- (5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder überschuss wird der Haushaltssicherungsrücklage entnommen oder zugeführt.
- (6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss bei den Direktzuweisungen an Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen oder zugeführt.
- (7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von
1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
 2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro
- als beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Gruppierung 95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

§ 11

Sonderzuweisung an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 jeweils einen Sonderzuweisungsbetrag (Haushaltsstelle 9310.7223, Haushaltsansatz: 620.000 Euro). Als Verteilungsmaßstab gilt der Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder der Kirchen- und Stadtkirchenbezirke und des Verhältnisses der Grundzuweisungen an die jeweiligen Kirchen- und Stadtkirchenbezirke nach §§ 17 und 18 FAG des Haushaltsjahres 2023. Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen. Sie sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 12

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten, Vereine und Unternehmen in privater Rechtsform zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon

dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 13

Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2025 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2026 und 2027 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2025 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 14

Bewilligung für künftige Haushaltsjahre

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen-Kirchengemeinden	5.000.000 Euro	2026/2027

§ 15

Finanzausgleich

Im Haushaltszeitraum 2024/2025 beträgt der Anteil für Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und Bezirke, Diakonische Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (OE 8.4.1 und 19.4, Gliederung 9310) 40 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Die beantragte Staatsgenehmigung für den Steuerbeschluss steht noch aus. Sobald diese vorliegt wird sie im nächstfolgenden GVBl. bekanntgegeben.

Rechtsverordnungen

Nr. 8

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen

Vom 23. November 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3), geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 4, S. 23) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der SubstanzerhaltungsrücklageRVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (SubstanzerhaltungsrücklageRVO - SERL-RVO) vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert am 16. Februar 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 16, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage kann wie folgt reduziert werden:

 1. Das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ kann vorsehen, dass auf die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage insgesamt verzichtet wird, wenn abzusehen ist, dass das Gebäude in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren veräußert werden soll. Der Beschluss ist im Bilanzanhang aufzunehmen.
 2. Soweit rechtliche Verpflichtungen zur Mitfinanzierung des Gebäudes bestehen, kann eine Reduzierung in Höhe der mit Sicherheit zu erwartenden Förderquote erfolgen.
 3. Eine Reduzierung kann in Höhe des Tilgungsanteils für nicht nach dem Finanzausgleichsgesetz geförderte Darlehen erfolgen.“
2. § 2 Absatz 6 wird aufgehoben.
3. In § 2 Abs. 7 werden die Worte „den Absätzen 5 und 6“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
4. § 2 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anstelle der NRF kann bei der Nutzungsart Gemeindehaus in Gebäuden, die nach dem Ressourcensteuergesetz als gelb oder rot klassifiziert sind abweichend zu Absatz 1 die zugewiesene Höchst-NRF nach dem jeweiligen Gebäudemasterplan angesetzt werden. Dies muss vom für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ beschlossen, unter Angabe der Gründe im Beschluss dokumentiert und dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt werden.“
5. § 2 Absatz 9 wird aufgehoben.
6. § 2 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Kann die Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen nicht in voller Höhe erbracht werden, ist folgende Rangfolge zu beachten:

 1. die nach dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifizierten Gemeindehäuser, Kirchen und Sakralbauten,
 2. Pfarramt,
 3. Pfarrwohnen in Pfarrhäusern und Dienstwohnungen, die entsprechend dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifiziert wurden,
 4. die nach dem Ressourcensteuergesetz als gelb und rot klassifizierten Kirchen und Sakralbauten,
 5. Kindertagesstätten, Familienzentren, Hochschulen, Beherbergung, herausgehobene Verwaltungsgebäude,
 6. die nach dem Ressourcensteuergesetz als gelb und rot klassifizierten Gemeindehäuser sowie Pfarrhäuser und Dienstwohnungen die entsprechend dem Ressourcensteuergesetz als gelb oder rot klassifiziert wurden,
 7. weitere Gebäude.“
7. § 2 Absätze 12 und 13 werden aufgehoben.
8. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

" § 2a

Weitere Abschläge für unbewegliches Vermögen

- (1) Bei Gemeindehäusern, Kirchen und Sakralbauten, die nach den Regelungen der Bauförder-RVO einer pauschalen oder einzelfallbezogenen landeskirchlichen Bauförderung unterliegen, ist die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage pauschal um den jeweils geltenden Prozentsatz der landeskirchlichen Baubehilfe nach der Bauförder-RVO zu vermindern. Satz 1 gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend.
- (2) Bei Kirchen und Sakralräumen, die nach dem Ressourcensteuergesetz als gelb oder rot klassifiziert wurden, kann durch Beschluss des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs ein Abschlag von der nach Anwendung von § 2 verbleibenden Substanzerhaltungsrücklage von bis zu 50 Prozent vorgesehen werden. Der gewählte Abschlag ist im Bilanzanhang in Prozent auszuweisen.
- (3) Bei Kindertagesstätten besteht im Falle einer landeskirchlich gewährten Baubehilfe die Möglichkeit, nach der Anrechnung der Zuschüsse der Kommune, eine weitere anteilige Verminderung in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

- (4) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist nach den Nutzungsarten zu unterscheiden. Soweit es für die Anwendung dieser Rechtsverordnung auf die Klassifizierung nach dem Ressourcensteuergesetz ankommt, sind gemischt genutzte Gebäude einer Klassifizierung einheitlich zuzuordnen.“
9. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen sind zu genehmigen. Aus einer für unbewegliches Vermögen gebildeten Substanzerhaltungsrücklage kann ohne Genehmigung eine Entnahme zur Finanzierung folgender Maßnahmen erfolgen:
1. Baumaßnahmen an Gebäuden, die nach dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifiziert sind, soweit es sich um Kosten nach den Kostengruppen 200-700 der DIN 276 handelt,
 2. Kosten der Anschaffung und Herstellung nach den Kostengruppen 200-700 der DIN 276 für neue Gebäude, soweit sie Ersatz für bisherige Gebäude darstellen,
 3. Maßnahmen der Bauunterhaltung über 2.000 Euro pro Maßnahme an Gebäuden, die nach dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifiziert sind und
 4. Baumaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.“
10. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Rücklagenentnahme nach § 19a Abs. 2 Satz 1 KVHG gilt als allgemein erteilt:
1. Bei Entnahmen nach Absatz 2 Nr. 4,
 2. bei Entnahmen nach Absatz 2 Nr. 2, wenn ein nach dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifiziertes Gebäude ersetzt werden soll,
 3. bei Entnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das nach dem Ressourcensteuergesetz als grün klassifiziert ist und
 4. bei Entnahmen für genehmigte Baumaßnahmen an Pfarrhäusern und Dienstwohnungen.
- Eine Rücklagenentnahme für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern und Dienstwohnungen kann, wenn das Pfarrhaus nicht mehr benötigt wird, zur Finanzierung eines Pfarrhauses eines anderen Rechtsträgers erfolgen.“
11. Nach § 5 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 kann die Substanzerhaltungsrücklage abweichend von den Regelungen dieser Rechtsverordnung in der Höhe gebildet werden, wie dies aufgrund der zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung möglich war.“
12. In Anlage 1 - Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliches Vermögen wird Nummer 1 (Berechnungsformel) wie folgt gefasst:
- „1. Berechnungsformel (vereinfacht)
- Faktor Baupflicht (Prozent) x IST-NRF / Höchst-NRF x SERL gemäß Nr. 2
- Zwischensumme 1
- ggf. Drittmittelfinanzierung (Prozent)
 - ggf. Verminderungsbetrag in Höhe der Bauförderung (Prozent)
 - ggf. Kredittilgung (Euro)
- Zwischensumme 2
- ggf. Abschlag gemäß § 2a Abs. 2 (gelbe und Kirchen/Sakralräume)
- = Zuführung SERL pro Jahr und Nutzungsart.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 9

Rechtsverordnung zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz-Rechtsverordnung - BauG-RVO)

Vom 23. November 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 8 Abs. 2 BauG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 1, S. 3) folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Durchführung einer Baumaßnahme

- (1) Baumaßnahmen dürfen nur durchgeführt oder fortgesetzt werden, wenn die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung vorliegt und die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.
- (2) Abweichungen von genehmigten Maßnahmen bedürfen der weiteren Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (3) Für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen sind die Regelungen des kirchlichen Vergaberechts zu beachten.
- (4) Der Rechtsträger hat die Durchführung der Baumaßnahme nach den genehmigten Plänen sowie die Einhaltung der genehmigten Kosten zu überwachen und die Gewährleistungsfristen zu kontrollieren.
- (5) Zur Sicherstellung der Dokumentation nach Leistungsphase 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure darf die Schlusszahlung für das Honorar für Planungsleistungen erst nach Vorlage der Dokumentation an die beauftragten Planungsbüros ausgezahlt werden.
- (6) Zu Baumaßnahmen zählen auch Maßnahmen an Geläuten und Orgeln.

§ 2

Zentrales Controlling

- (1) Es erfolgt ein zentrales Controlling im Rahmen der Bauaufsicht, welches umfasst:
 1. die Einschätzung des allgemeinen Bauzustands,
 2. die Sammlung und Pflege der Gebäudedaten,
 3. die Aufstellung einer Sanierungsgesamtplanung für die zeitliche Reihenfolge der künftig vorgesehenen Baumaßnahmen,
 4. die Führung eines digitalisierten Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) In einer regelmäßigen Bezirksbereisung soll der Zustand der kirchlichen Gebäude, von Orgel und Geläut festgestellt und der Baubedarf erhoben werden. Die Bezirksbereisung erfolgt in Abstimmung mit dem Dekanat oder Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks und wird von den Kirchengemeinden unterstützt.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Ordnung des praktischen Ablaufs des Genehmigungsverfahrens sowie der Durchführung und Abrechnung einer Baumaßnahme (Bauworkflow) Festlegungen treffen, die in einem Merkblatt festgehalten werden. Die Festlegungen sind für die Rechtsträger und die Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelischen Kirchenverwaltungen verbindlich. Soweit Grundstücke mit einer Baupflicht der Stiftung Schönau betroffen sind, wird das Merkblatt mit der Stiftung abgestimmt. Der vom Evangelischen Oberkirchenrat eingeführte elektronische Bauworkflow ist für die Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 BauG verpflichtend zu nutzen, soweit nicht der Evangelische Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall anderes bestimmt.

§ 3

Landeskirchlicher Sanierungsgesamtplan

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Beschluss einen landeskirchlichen Sanierungsgesamtplan aufstellen. In dem Sanierungsgesamtplan werden Baumaßnahmen und Maßnahmen des Klimaschutzes, soweit diese zeitlich vorausschauend geordnet werden können, in einer zeitlichen Reihenfolge abgebildet. Der landeskirchliche Sanierungsgesamtplan bestimmt mit seiner Festlegung eine Reihenfolge für die durchzuführenden Baumaßnahmen.
- (2) Der landeskirchliche Sanierungsgesamtplan kann in Teilplanungen gegliedert sein, die aufeinander abgestimmt sind und die als Teilplanung umgesetzt werden können. Eine Teilplanung kann sich beziehen auf
 1. bestehende Kirchenbezirke oder auf eine Gruppe bestehender Kirchenbezirke,
 2. eine Gruppe von Gebäuden,
 3. einzelne Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes,

4. eine bestimmte Art von Baumaßnahmen,
5. auf zeitliche Abschnitte.

In die Planung können auch Gebäude einbezogen werden, die keiner landeskirchlichen Bauförderung unterliegen.

(3) Die von der landeskirchlichen Sanierungsgesamtplanung betroffenen Stellen sind im Rahmen der Aufstellung zu beteiligen. Die Beteiligung hat das Ziel, eine einvernehmliche Planung abzubilden.

(4) Der landeskirchliche Sanierungsgesamtplan und etwaige Teilplanungen werden im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, soweit Gebäude betroffen sind, die im Kirchenbezirk gelegen sind, aufgestellt. Widerspricht der Bezirkskirchenrat der landeskirchlichen Sanierungsgesamtplanung oder einer Teilplanung bedarf diese der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(5) Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates oder einer Kirchengemeinde kann der landeskirchliche Sanierungsgesamtplan oder seine Teilplanungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden, wenn Umstände vorliegen, die ein Zurückstellen einer Baumaßnahme oder ein zeitliches Vorziehen einer Baumaßnahme erforderlich machen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann den landeskirchlichen Sanierungsgesamtplan oder seine Teilplanungen mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinde und des betroffenen Kirchenbezirks ändern.

(6) Wird die Genehmigung einer Baumaßnahme beantragt, die nach der Sanierungsgesamtplanung oder einer Teilplanung zeitlich noch nicht vorgesehen ist, kann eine etwa zu bewilligende Bauförderung oder eine erforderliche Genehmigung vom Evangelischen Oberkirchenrat aus diesem Grunde verweigert werden. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, inwieweit für die zeitlich vorgezogene Durchführung der Baumaßnahme ein triftiger Grund dargelegt werden kann.

(7) Die Regelungen zur Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer Bauförderung bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 4

Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis, Anzeigepflicht

(1) Eine Genehmigung von Beschlüssen über Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Grundstücken (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauG) ist nicht erforderlich.

1. Wenn die Bausumme 20.000 Euro nicht übersteigt oder
2. vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 bei Baumaßnahmen der Stadtkirchenbezirke.

Satz 1 gilt nicht für Baumaßnahmen an Kirchengebäuden oder Räumen, die dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet sind, soweit die Baumaßnahme sich auf das Erscheinungsbild des gottesdienstlichen Raumes auswirkt. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Baumaßnahmen die zu einem Wechsel des Heizungssystems führen.

(2) Nutzungsänderungen an kirchlichen Gebäuden gelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauG als allgemein genehmigt. Dies gilt nicht für Nutzungsänderungen bezogen auf Kirchengebäude oder Räume, die dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet sind. Absatz 8 bleibt unberührt.

(3) Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauG ist weiterhin nicht erforderlich für:

1. Baumaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger, die nicht kirchlichen Zwecken gewidmet sind.
2. Baumaßnahmen an Pflegeheimen, Gebäuden für Diakonie- und Sozialstationen sowie an Gebäuden der kirchlichen Verwaltung.

(4) Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauG ist nicht erforderlich für Baumaßnahmen an Gebäuden von Kindertageseinrichtungen, soweit die Finanzierung durch die Kommune sichergestellt ist. Bedarf es einer Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln oder aus Mitteln des Rechtsträgers, ist die Genehmigung erforderlich, wobei im Rahmen der Erteilung der Genehmigung nur zu prüfen ist, ob die Finanzierung gesichert ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BauG).

(5) Die Genehmigung von Beschlüssen über Baumaßnahmen in den Stadtkirchenbezirken erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Bauhaushaltes des Stadtkirchenbezirks.

(6) Eine Genehmigung für die Beauftragung von Architektinnen und Architekten (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 BauG) ist nicht erforderlich, wenn die Baumaßnahme selbst nicht genehmigungspflichtig ist oder wenn bei einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme die reinen Baukosten (DIN 276, Kostengruppe 3 und 4) den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

(7) Eine Genehmigung für die Beauftragung von Künstlerinnen und Künstler nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 BauG ist nur erforderlich, wenn Kirchengebäude oder Räume, die dem gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet sind, betroffen sind.

(8) Werden Gebäude künftig nicht mehr für einen kirchlichen Zweck genutzt (Entwidmung), so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung soll vor der Beschlussfassung zur Durchführung einer Baumaßnahme eingeholt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor die Beauftragung Dritter im Rahmen eines Bauvorhabens erfolgt. Satz 2 gilt nicht, soweit die Beauftragung genehmigt wurde (Teilgenehmigung).

(2) Wird im Rahmen einer Bauausführung ersichtlich, dass die Bauausführung wesentlich von der der Genehmigung zugrunde liegenden Planung abweicht, so ist unverzüglich eine ergänzende Genehmigung einzuholen.

(3) Der Finanzierungsplan ist Bestandteil der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ist mit der Beschlussfassung über die Baumaßnahme zu beschließen.

(4) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind in der Regel folgende Klärungen erforderlich und darzulegen oder die entsprechenden Unterlagen einzureichen:

1. Erhebung und Beurteilung des vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestandes einschließlich der Klärung bestehender Baupflichten Dritter,
2. Aufstellung einer Bestandsanalyse mit folgenden Elementen
 - a) die Erfassung der Räume, Raumgrößen und das Nutzungskonzept,
 - b) die Bewertung der Funktionalität und Zweckmäßigkeit,
 - c) die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit und die Prüfung der Folgekosten,
 - d) Klärung der grundstücksrechtlichen Situation,
 - e) bei Räumen mit gottesdienstlicher Nutzung die Erfassung der auf den Raum wirkenden liturgischen Ausstattung sowie der Orgel,
3. Beschreibung des Baubedarfs,
4. Entwurfsplanung mit Kostenberechnung nach DIN 276.

Nähere Festlegungen können nach § 2 Abs. 3 getroffen und in einem Merkblatt festgehalten werden.

(5) Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind spätestens sechs Monate nach Abschluss einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten mitzuteilen.

§ 6

Architektinnen und Architekten

(1) Baumaßnahmen sollen unter Einschaltung zugelassener Architektinnen und Architekten durchgeführt werden.

(2) Für die Planung von Neubauten oder der Planung einer grundlegenden baulichen Neugestaltung von Räumen, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Auflage erteilen, dass ein Architektenwettbewerb durchzuführen ist.

(3) Personen, die zu einem Mitglied des Vertretungsorgans des kirchlichen Rechtsträgers oder eines in der Sache befassten Ausschusses in einem Verwandtschaftsverhältnis (§ 5 Abs. 1 LWG) stehen, dürfen nicht beauftragt werden.

§ 7

Baupflichten

(1) Soweit eine Baupflicht der Stiftung Schönau für ein kirchliches Gebäude besteht, werden Baumaßnahmen an diesen Gebäuden unbeschadet einer Finanzierung der Stiftung Schönau durch die betreffende Kirchengemeinde oder den örtlichen Rechtsträger, zu dessen Gunsten die Baupflicht besteht, durchgeführt und verantwortet.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Baumaßnahmen gelten die Regelungen des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Regelungen des Aufsichtsrechts, sowie die Regelungen dieser Rechtsverordnung in gleicher Weise, wie diese bei Baumaßnahmen an einem im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Grundstück oder Gebäude ohne bestehende Baupflicht der Fall wäre. Die Finanzierung durch die Stiftung Schönau wird im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens mit beantragt. Bei Baumaßnahmen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 genehmigungsfrei sind, ist vor der Durchführung die Zustimmung der Stiftung Schönau einzuholen.

(3) Im Falle der geteilten Baupflicht ist die Umlage der Gebäudeversicherung nach dem Verhältnis der verschiedenen Baupflichten unter den hierzu Verpflichteten aufzuteilen. Erschließungsbeiträge einschließlich Anliegerbeiträge, die von den politischen Gemeinden erhoben werden, sowie die Kosten für den Anschluss an

bestehende Kanalisations- und Versorgungsanlagen obliegen dem Baupflichtigen. Darüber hinaus sind alle Betriebskosten, z. B. öffentliche Gebühren wie Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung etc. vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen. Dazu gehören auch Wartungsverträge für technische Anlagen.

(4) Soweit Baumaßnahmen an Gebäuden, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, erfolgen sollen, beteiligen die Rechtsträger den Evangelischen Oberkirchenrat vollumfänglich in der Kommunikation zu den staatlichen Stellen. Soweit erforderlich kann der Evangelische Oberkirchenrat vorsehen, dass die Verhandlungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

(5) Soweit Schäden oder Mängel an Gebäuden ersichtlich sind, für die eine Baupflicht besteht, hat der kirchliche Rechtsträger die Baupflichtige und den Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu informieren. Etwa erforderliche unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr sind zu veranlassen.

(6) Endet die Baupflicht bei Pfarrhäusern auf Pfründegrundstücken entscheidet die Stiftung Schönau im Benehmen mit der Kirchengemeinde über die weitere Verwendung der Pfarrhausgrundstücke. Die Regelungen des Baugesetzes gelten bei Baupflichtwidmungen der Gebäude auf Pfründegrundstücke entsprechend.

§ 8

Geläut und Orgeln

(1) Die Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 BauG erstreckt sich auch auf die Beschaffung von Serien- und Gebrauchtorgeln, sowie von elektronischen Orgeln und Flügeln.

(2) Vor Beschlussfassung über eine genehmigungspflichtige Maßnahme an Orgeln und Geläuten ist eine Beratung durch Fachberatende für Orgeln und Geläute durchzuführen. Die Fachberatenden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat akkreditiert und begleiten die Kirchengemeinden in allen Phasen der Maßnahme, insbesondere durch Bedarfsermittlung, Erstellung von Gutachten, durch Einholung von Angeboten, Abnahmeprüfung und Finanzierungsplanung einschließlich Maßnahmen des Fundraisings und der Fördermittelberatung. Näheres regelt ein Merkblatt (§ 2 Abs. 3).

(3) Absätze 1 und 2 gelten beim Verkauf oder der Abgabe von bestehenden Geläuten und Orgeln entsprechend.

(4) Die Förderung von Baumaßnahmen an Orgeln und Geläuten wird in Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Hierbei kann eine Sanierungsgesamtplanung aufgestellt werden; § 3 Absätze 1 bis 3 und 6 gelten entsprechend. Die Regelungen der Rechtsverordnung über die Bauförderung bleiben unberührt.

(5) Zur Sicherstellung von Betriebssicherheit, Werterhalt und Pflege von Orgeln und Geläuten müssen Wartungsverträge abgeschlossen werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall von dieser Verpflichtung befreien. Für den Abschluss von Wartungsverträgen werden die Kirchengemeinden vom Evangelischen Oberkirchenrat beraten. Abgeschlossene Wartungsverträge sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz vom 18. September 2001 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (GVBl. 2017, S. 100),
2. die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1992 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 224) und
3. die Hinweise für die Renovierung und den Bau von Gottesdiensträumen in der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24. August 1982 (GVBl. S. 195).

Karlsruhe, den 23. November 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 10 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz

Vom 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 9 des Kirchlichen Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 50, S. 97) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz

Die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz (RVO-GDG) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert am 7. Juni 2016 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Rechtsverordnung zum Diakoninnen- und -Diakonengesetz (RVO-Diakoninnen- und Diakonengesetz – DG-RVO)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ durch die Wörter „Diakoninnen und Diakone“ ersetzt.
 - b. In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder der Diakon“ ersetzt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a. In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder der Diakon“ ersetzt.
 - b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ein Einsatz auf gemeindlicher Ebene von Diakoninnen und Diakonen kann auf der Ebene des Kirchenbezirkes oder eines Kooperationsraums in dem Rahmen verwirklicht werden, der durch besondere Regelung eröffnet wird.“
 - c. Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 1b wird aufgehoben.
5. In § 2 werden
 - a. Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag nehmen die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie wirken im Gemeindeaufbau mit und bringen die eigene fachliche Kompetenz ein.“
 - b. In Satz 3 werden die Wörter: „ihren bzw. seinen“ durch das Wort: „den“ ersetzt.
 - c. In Satz 3 Nr. 6 wird das Wort „GDG“ durch das Wort „Diakoninnen- und Diakonengesetz“ ersetzt.
 - d. Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst: „die diakonischen Aufgaben der Gemeinde,“
6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verwaltungsaufgaben

(1) Diakoninnen und Diakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden Verwaltungsaufgaben, die mit der Pfarrstelle verbunden sind (Pfarramtsverwaltung), wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz). Die Aufgaben ergeben sich aus § 8 DienstG-RVO. Die Beauftragung erfolgt personenbezogen und kann befristet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Beauftragung mit Aufgaben nach Satz 1 aus wichtigem Grund widerrufen; die weiteren übertragenen Aufgaben bleiben von dem Widerruf unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übernahme der Geschäftsführung einer Dienstgruppe im Kooperationsraum (§ 8 Abs. 1 DienstG-RVO).

(3) Die Beauftragung nach Absatz 1 oder 2 setzt voraus, dass die Diakonin oder der Diakon

1. in der Regel mit mindestens einem Deputat von 75 Prozent auf einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag eingesetzt ist,

2. die für die Verwaltungsaufgaben erforderlichen Fortbildungen absolviert hat oder diese zeitnah absolvieren wird und
 3. aufgrund der beruflichen Erfahrung für die Verwaltungstätigkeit geeignet ist.
- (4) Die nach Absatz 1 beauftragten Personen müssen die Aufgaben tatsächlich wahrnehmen; geschieht dies nicht, ist die Beauftragung zu widerrufen.“

7. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dienstbezeichnungen

Die Diakonin oder der Diakon kann neben der Berufsbezeichnung eine Dienstbezeichnung führen, die das konkrete Aufgabenfeld näher bezeichnet. Zugelassen sind folgende Dienstbezeichnungen:

1. Religionslehrerin oder Religionslehrer,
2. Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent,
3. Landesjugendreferentin oder Landesjugendreferent.

Weitere Dienstbezeichnungen können durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt werden oder sich aus Ordnungen der einzelnen Arbeitsfelder ergeben.“

8. In § 3a werden die Wörter „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, die in Pfarr- oder Kirchengemeinden eingesetzt sind,“ durch die Wörter „Diakoninnen oder Diakonen mit gemeindlichem Auftrag“ und die Wörter „Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons“ durch die Wörter „Diakonin oder des Diakons“ ersetzt.
9. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder als Diakon“ und die Wörter „Gemeindediakoninnen- und diakonengesetz“ durch die Wörter „Diakoninnen- und Diakonengesetz“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder der Diakon“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen“ durch die Wörter „Diakoninnen und Diakonen“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 werden die Wörter „Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder als Diakon“ und das Wort „GDG“ durch das Wort „Diakoninnen- und Diakonengesetz“ ersetzt.
10. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Beauftragung mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bei Beurlaubungen und im Ruhestand

(1) Diakoninnen und Diakone können bei Beurlaubungen oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand mit dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden.

(2) Für das Verfahren der Beauftragung gelten § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 4 bis 9, § 4 Abs. 10 Sätze 1 und 3 sowie § 4 Abs. 11 des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten entsprechend.“

11. In § 5 werden jeweils die Wörter „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder der Diakon“ ersetzt und das Wort „GDG“ durch das Wort „Diakoninnen- und Diakonengesetz“ ersetzt.
12. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Amtskleidung

§ 6 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD-RVO) findet entsprechend Anwendung.“

13. In § 6 werden die Wörter „Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ durch die Wörter „Diakonin oder der Diakon“ ersetzt.
14. In § 6a
 - a. werden in Satz 1 die Wörter „von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen“ gestrichen,
 - b. werden in Satz 2 die Wörter „Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon“ durch die Wörter „betreffenden Person“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 11 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz

Vom 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 7 i. V. m. § 6 des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 36, S. 91, berichtigt GVBl. 2022, Teil I, Nr. 60, S. 140) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG-RVO) vom 6. Dezember 2022 (GVBl. 2023, Nr. 11, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern eine Person einen Anspruch auf die pauschalierte Reisekostenvergütung gemäß § 5 hat, darf sie keine Reisekostenvergütungen Dritter erhalten, die denselben Erstattungszweck haben. Ebenso dürfen Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket neben der pauschalierten Reisekostenvergütung nicht gewährt werden. Sollte es zu einer Doppelzahlung kommen, informiert die Person den Evangelischen Oberkirchenrat und sorgt für eine Einstellung der Zahlungen durch den Dritten.“

2. In § 3 werden das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ und die Wörter „den Wohnort“ durch die Wörter „die Wohnung“ ersetzt.

3. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vorstehende Regelung gilt nicht, soweit für die Aufwendungen eine pauschalierte Reisekostenvergütung nach § 6 DRG in Verbindung mit § 5 gewährt wird.“

4. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 6 bis 8.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Pauschalierte Reisekostenvergütung

(1) Personen, die auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag als Pfarrerrinnen oder Pfarrer einschließlich solcher im Probendienst oder als Diakoninnen oder Diakone eingesetzt sind sowie Vikarinnen und Vikare, erhalten eine pauschalierte Reisekostenvergütung, mit der zugleich die pauschalierte Reisekostenvergütung nach § 6 DRG erfüllt wird. Mit der pauschalierten Reisekostenvergütung werden die Aufwendungen für alle Fahrten abgedeckt, die bei einem Einsatz auf einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag üblicherweise anfallen und nicht auf einen außergewöhnlichen Anlass zurückzuführen sind. Erfasst sind sämtliche Fahrten in den und für die Gemeinden, auf die sich die Zuständigkeit oder Tätigkeit der Person bezieht. Der konkrete Dienstplan der Person ist zu für die Zuständigkeit der Person zu berücksichtigen.

(2) Bei Personen, von denen neben dem gemeindlichen Auftrag regelhaft ein allgemeiner kirchlicher Auftrag wahrgenommen wird, gilt für die diesen weiteren Auftrag betreffenden Reisekostenvergütungen Absatz 1 entsprechend. Die Reisekostenvergütung für diesen weiteren Auftrag ist in der pauschalierten Reisekostenvergütung enthalten.

(3) Die pauschalierte Reisekostenvergütung beträgt monatlich 49,- Euro. Sie wird ohne Antrag ausgezahlt. Die monatliche Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelung auf das angegebene Gehalts- oder Bezügekonto.

(4) Der Pauschalbetrag nach Absatz 3 kann vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag erhöht werden, wenn die tatsächlich entstehenden Kosten den Pauschalbetrag nach Absatz 3 Satz 1 übersteigen. Hierfür

weisen die Personen dem Evangelischen Oberkirchenrat die tatsächlich entstandenen Kosten über einen Zeitraum von drei Monaten nach. Für die Antragstellung gilt die Ausschlussfrist nach § 4 DRG. Wird der Pauschalbetrag erhöht, so hat die Person eine Verringerung des regelmäßigen Aufwands unverzüglich anzuzeigen. (5) Für Pauschalierungen nach § 5 DRG, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, gilt Absatz 4 entsprechend.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Übergangsregelung

Zahlungen, die vom Dritten erfolgt sind, nachdem der Anspruch nach § 5 zum 1. Januar 2024 erstmals entstanden ist, sind an den Dritten zurückzuerstatten. Vorstehende Regelung gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2024 im Vorgriff auf die Einführung der pauschalierten Reisekostenvergütung nach § 5 erfolgt sind.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Außendienstentschädigung für die Versorgung von Außenstellen (VV-ADE) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 12

Rechtsverordnung

zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 2 § 1a des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 56, S. 108) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Laufbahnverordnung - LVO) vom 14. November 2017 (GVBl. 2018, S. 3), zuletzt geändert am 22. Februar 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 14, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 18 wird Absatz 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:
„2. sich in ihren bisherigen Aufgaben in besonderer Weise bewährt haben,“
3. In § 18 Abs. 2 wird die Formulierung „(§ 23 Absatz 2)“ durch die Formulierung „(§ 21 Absatz 2)“ ersetzt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ein Aufstieg vom gehobenen Dienst in den höheren Dienst kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 erfolgen, wenn sich die Person im vorletzten Amt der bisherigen Laufbahn befindet und sie abweichend von Absatz 1 Nr. 3 mindestens drei Jahre Aufgaben wahrgenommen hat, die zumindest dem ersten Beförderungsamte der Laufbahn des höheren Dienstes zugeordnet sind.“
5. § 20 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Durchführungsbestimmungen

Nr. 13

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat und der Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmung:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat

Die Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat (DB-LehrvAufn) vom 25. Oktober 2016 (GVBl. S. 205) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme von Kandidierenden der Theologie (bewerbende Personen) in das Lehrvikariat erfolgt halbjährlich nach bestandener I. Theologischer Prüfung oder nach erfolgreicher Absolvierung des Masterstudiengangs Evangelische Theologie.“

b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend zu Absatz 1 können sich Personen für eine Aufnahme in das Lehrvikariat bewerben, wenn diese im laufenden Prüfungsverfahren eines Fakultätsexamens stehen und dieses nicht bis zum Termin des Aufnahmeverfahrens abgeschlossen werden kann. Bei Nichtbestehen des Examens entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat bei einem späteren erneuten Aufnahmeantrag, ob das Aufnahmeverfahren ein weiteres Mal durchlaufen werden muss.“

Soweit Bewerbende bei der Aufnahme das Praktikum nach § 6 Abs. 3 OTHP oder den Studienkurs nach § 6 Abs. 4 OTHP oder den Kurs Stimmbildung nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 OTHP nicht absolviert haben, ist diese innerhalb des Lehrvikariats nachzuholen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Antrag auf Aufnahme

(1) Bewerbende Personen, die das Lehrvikariat in der Evangelischen Landeskirche in Baden absolvieren wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
2. eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe,
3. ein erweitertes Führungszeugnis (§ 2 Abs. 3 LehrvikarG),

4. gegebenenfalls die Bescheinigung der kirchlichen Trauung.
- (2) Für den Beginn des Lehrvikariats zum 1. September eines Jahres muss der schriftliche Aufnahmeantrag bis zum 1. März dieses Jahres, beim Beginn des Lehrvikariats zum 1. März eines Jahres bis zum 1. September des Vorjahres gestellt sein. Dem Antrag müssen alle für die Aufnahmeentscheidung vorliegenden Unterlagen nach Absatz 1 beigefügt sein. Die in Satz 1 genannten Fristen können in besonderen Härtefällen um höchstens 2 Monate überschritten werden; ein Anspruch auf die Verlängerung der Frist besteht nicht.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeverfahren“ und werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeverfahren“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des zuständigen Referates“ durch die Wörter „leitende Personen in der Abteilung Personal und Strategie“ ersetzt.
 - Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) die für das Dienstrecht zuständige Person sowie deren juristische Vertretung und“
 - In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Wörter „Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter des Referates Bildung und Erziehung“ durch das Wort „Abteilungsleitung des Referates Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Aufnahmeverfahrens“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für das einzelne Aufnahmeverfahren wird aus den in Absatz 1 genannten Personen eine Aufnahmekommission gebildet. Die Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen.“
 - In Absatz 4 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeverfahren“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Bewerberin oder einem Bewerber“ durch die Wörter „der bewerbenden Person“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeverfahren“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Aufnahmeverfahren“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - In Absatz 7 werden die Wörter „Bewerberin oder dem Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Person“ ersetzt.
 - In Absatz 8 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - In Absatz 9 werden die Wörter „Bewerberin oder der Bewerber“ und die Wörter „Bewerberin oder den Bewerber“ jeweils durch die Wörter „bewerbende Person“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Wiederbewerberinnen und Wiederbewerbern“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB-Übernahme) vom 13. März 2012 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert am 30. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 54), werden wie folgt geändert:

- Die Bezeichnung dieser Durchführungsbestimmungen wird wie folgt gefasst:
„Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB Probedienst-Übernahme – DB Übernahme)“
- § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Übernahme von Kandidierenden der Theologie in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt halbjährlich nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung.“
- § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag auf Übernahme ist beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberin oder eines Bewerbers“ durch „bewerbenden Person“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
5. § 3a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - c. In Satz 4 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbende Personen“ ersetzt.
6. In § 3a Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter „Bewerberin oder den Bewerber“ durch „bewerbende Person“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „Bewerberin bzw. dem Bewerber“ durch „bewerbenden Person“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gesamtkommission gehören in der Regel an:

 1. aus dem Evangelischen Oberkirchenrat
 - a) das zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
 - b) alle leitenden Personen in der Abteilung Personal und Strategie im Evangelischen Oberkirchenrat und
 - c) die für das Dienstrecht zuständige Person;
 2. die vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufenen Mitglieder, wobei Wiederberufungen möglich sind.

Mitglieder nach Nummer 2 sind erfahrene Gemeindeglieder (zum Beispiel Mitglieder der Landessynode) oder erfahrene Theologinnen oder Theologen (zum Beispiel Dekaninnen und Dekane). Die Gesamtkommission des Verfahrens kann sich in Einzelkommissionen teilen; die Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen.“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das einzelne Übernahmeverfahren wird aus den in Absatz 1 genannten Personen eine Übernahmekommission gebildet. Diese kann in Unterkommissionen geteilt werden. Die Besetzung soll geschlechtergerecht erfolgen.“
 - c. In Absatz 3 werden die Wörter „Bewerberin bzw. einem Bewerber“ durch „bewerbenden Person“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „Beobachterinnen und Beobachter“ durch die Wörter „beobachtenden Personen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Wörter „Bewerberin und jeden Bewerber“ durch die Wörter „bewerbende Person“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Personen“ ersetzt.
 - dd. In Satz 4 werden die Wörter „Jede bzw. jeder Bewertende kann ihre bzw. seine“ durch die Wörter „Jede bewertende Person kann ihre“ ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Wörter „Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Bewerberin bzw. der Bewerber“ durch die Wörter „bewerbende Person“ ersetzt.
11. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kommission besteht aus

1. dem zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
2. leitenden Personen in der Abteilung Personal und Strategie des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. die für das Dienstrecht zuständige Person,
4. einer Abteilungsleitung des Referates Bildung und Erziehung und
5. einem ehrenamtlichen Mitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 2.

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 vertreten lassen. § 5 Absätze 3 und 4, § 6 Abs. 1 und § 8 gelten entsprechend.“

- b. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberin oder dem Bewerber“ durch die Wörter „bewerbenden Person“ ersetzt.
- c. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bewerberin oder des Bewerbers“ durch die Wörter „bewerbenden Person“ ersetzt.
- d. In Absatz 7 werden die Wörter „Bewerberin oder den Bewerber“ durch die Wörter „bewerbende Person“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Cornelia Weber

Oberkirchenrätin

Richtlinien

Nr. 14

Richtlinie zur Gewährung von Studien- und Ausbildungsbeihilfen für angehende Pfarrpersonen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie und im Lehrvikariat (RL - Beihilfen Pfarrpersonen - RL BePf)

Vom 14. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen der Darlehensgewährung

§ 1

Förderziel

(1) Das Studiendarlehen im Rahmen eines theologischen Zweitstudiums der Evangelischen Landeskirche in Baden soll Menschen dabei unterstützen, den sogenannten „Zweiten Weg ins Pfarramt“ im Sinne des § 16 Abs. 2 PfdG.EKD zu wählen, indem ihnen unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des zweiten Studiums gewährt wird. Der „Zweite Weg“ begreift sich als theologische (Nach-) Qualifizierung und steht allen Menschen offen, die über einen anderen theologischen Studienabschluss als den Magister Theologie verfügen und der den direkten Weg in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD ausschließt, oder die aus anderen Berufen, auch anderen kirchlichen Berufen, in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD wechseln möchten und bereits über eine staatlich anerkannte akademische Ausbildung verfügen.

(2) Das Ausbildungsdarlehen soll darüber hinaus während der Zeit des Lehrvikariats eine Unterstützung bei der Ausbildung zum Pfarrberuf sein, um auf diese Weise eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Für junge Familien mit betreuungsbedürftigen Kindern bestehen oft besondere Herausforderungen, Familienleben und beruflichen Alltag in Einklang zu bringen. Das Ausbildungsdarlehen will hier ansetzen und die Finanzierung von zusätzlicher Betreuung sowie Haushaltshilfen während der Zeit der praktischen Ausbildung ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Studierenden an einer Universität mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie („Zweiter Weg ins Pfarramt“) absolvieren, dessen Abschluss von der Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannt wird, auf Antrag ein Studiendarlehen im Rahmen eines solchen theologischen Zweitstudiums gewähren. Gleiches gilt für Studierende, die ein Ergänzungsstudium in Evangelischer Theologie absolvieren, um dadurch die Erfordernisse für die Meldung zum I. Kirchlichen Examen zu erfüllen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ebenso Auszubildenden im Lehrvikariat zur Überwindung von Schwierigkeiten, die sich für junge Familien mit kleinen Kindern oder Kindern mit Behinderung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ergeben, auf Antrag finanzielle Hilfen in der Form eines Ausbildungsdarlehens gewähren, um auf diese Weise zu helfen, die Betreuungssituation in den Familien zu verbessern.

§ 3

Allgemeine Bewerbungsvoraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die antragsstellende Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss zum förderungswürdigen Personenkreis nach § 2 gehören.

§ 4

Antrag

Bei Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein amtliches Ausweisdokument mit aktueller Meldeanschrift,
2. ein Nachweis über eine bestehende Kontoverbindung und
3. eine Erklärung darüber, dass keine weitere Förderung bei einer anderen Gliedkirche der EKD beantragt wurde.

§ 5

Nachweispflichten

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet der Darlehensgeberin folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens,
2. jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge.

§ 6

Darlehen

(1) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils am Monatsanfang.

(2) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung der Darlehensgeberin bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag auf Härtefall gemäß § 7 Abs. 3 ist möglich.

(3) Die Darlehensgeberin erstellt am Ende jedes Kalenderjahres einen Kontoauszug und übersendet diesen dem Darlehensnehmer.

§ 7

Rückzahlung

(1) Bei Übernahme in das Lehrvikariat unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Rückzahlung des Darlehens im Sinne des § 2 Abs. 1 für eine 24-monatige Karenzzeit ausgesetzt. Die Tilgungsphase beginnt in diesem Fall mit dem Ende des Lehrvikariats. In anderen Fällen beginnt die Tilgungsphase nach Abschluss oder Abbruch des Studiums nach § 2 Abs. 1. Abweichende Vereinbarungen im Darlehensvertrag sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Beim Ausbildungsdarlehen im Sinne des § 2 Abs. 2 beginnt die Tilgungsphase nach Beendigung oder Abbruch des Lehrvikariats; Absatz 1 Satz 4 findet Anwendung.

(3) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Je nach Höhe des gewährten Darlehens ist eine entsprechende monatliche Rückzahlungsrate im Darlehensvertrag festzulegen, wobei die Mindestrate von 100 Euro nicht unterschritten werden darf. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Ausnahmefall auf Antrag für einen Zeitraum von maximal einem Jahr die Rückzahlung ausgesetzt oder die Rückzahlungsrate um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden.

(4) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens und Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.

(5) Bei Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Rückzahlung nach Absatz 3 über einen Bezügeeinbehalt realisiert.

§ 8

Kündigung

(1) Die Darlehensgeberin ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat; dies gilt für das Darlehen nach § 2 Abs. 1 dann, wenn der Darlehensnehmer sich eine Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 4 Abs. 2 OThP erschlichen hat;
2. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
3. der Darlehensnehmer eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben hat;
4. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist;
5. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 5 Nr. 1, dass der Darlehensgeberin ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und die Darlehensgeberin den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.

(2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann die Darlehensgeberin den Darlehensvertrag kündigen, wenn:

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
2. die Darlehensgeberin dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Darlehensgeberin soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung bei der Darlehensgeberin eingegangen ist.

§ 9

Verfahren

(1) Über die Gewährung des Darlehens entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung des Darlehens.

(2) Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Finanzierung der Darlehen erfolgt ausschließlich durch einen hierfür zur Verfügung stehenden Fonds. Rückzahlungen von Darlehen müssen diesem Fonds wieder zugeführt werden.

(3) Mit der Bewilligung der Leistung wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10

Darlehensvertrag

Zu Beginn der Förderung ist mit der antragsstellenden Person ein Darlehensvertrag abzuschließen, in welchem die Förderungsbedingungen, die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Kündigungsmodalitäten und ein Verweis auf § 9 Abs. 3 aufzunehmen sind. Auf die Mustervorlagen für einen Darlehensvertrag in den Anlagen 1 und 2 zu § 10 wird verwiesen. Die Vorlagen sind zwingend zu verwenden.

Abschnitt 2 Besondere Voraussetzungen der Darlehensgewährung

§ 11 Studiendarlehen

- (1) Die Dauer der Förderung ist im Fall des § 2 Abs. 1 auf die Dauer des Studiums beschränkt und beträgt maximal drei Jahre. Die monatlichen Auszahlungsbeträge bemessen sich nach dem individuellen Bedarf und liegen zwischen 200 Euro und 1.500 Euro. Der maximale Finanzierungsumfang beträgt 54.000 Euro.
- (2) Der Darlehensnehmer kann jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens 200 Euro und höchstens 1.500 Euro betragen müssen. Das Recht auf Änderung der Auszahlungsbeträge ist bis zum 15.02. oder 15.08. jedes Jahres geltend zu machen mit Wirkung zum übernächsten Monat.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 Abs. 2 OThP.
- (4) Dem Antrag gemäß § 4 ist eine zum beantragten Finanzierungsbeginn gültige Studienbescheinigung über ein Studium nach § 2 Abs. 1 beizufügen.
- (5) Bei Übernahme in den Probendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 25 Prozent des gewährten Darlehensbetrags erlassen. Die konkreten Modalitäten des Erlasses werden in einem persönlichen Beratungsgespräch erörtert, welches die mit dem Erlass verbundenen steuerlichen Folgen für den Darlehensnehmer in Blick nimmt.

§ 12 Weitere Nachweispflichten für das Studiendarlehen

- (1) Die Auszahlung eines Darlehens gemäß § 2 Abs. 1 setzt weiter voraus, dass bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Während des Studiums sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. eine gültige Studienbescheinigung bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters und
 2. im Studium erbrachte Leistungsnachweise einmal im Jahr zum Ende des jeweiligen Sommersemesters.
- (3) Der Darlehensnehmer ist darüber hinaus verpflichtet der Darlehensgeberin folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:
 1. den Abbruch oder die Unterbrechung sowie den Abschluss des Studiums und
 2. die Einlegung eines Urlaubssemesters.
- (4) Für die Dauer eines Urlaubssemesters wird die Auszahlung der Darlehensraten ausgesetzt.

§ 13 Entfallen des Anspruchs auf Auszahlung von Darlehensraten während des Studiums

Die Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensbeträge entfällt, wenn

1. der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist,
2. bis zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) keine Studienbescheinigung vorgelegt wird oder
3. das Studium abgebrochen wird.

§ 14 Ausbildungsdarlehen

- (1) Die Dauer der Förderung im Fall des § 2 Abs. 2 ist auf die Dauer des Lehrvikariats beschränkt. Zur Unterstützung der Familie der Person im Lehrvikariat kann für Zwecke der Finanzierung einer Kinderbetreuung oder Haushaltshilfe eine Unterstützungsleistung von 200 Euro bis zu 1.500 Euro monatlich als Darlehen gewährt werden. Die monatlichen Auszahlungsbeträge bemessen sich nach dem individuellen Bedarf und sind in einem gemeinsamen Gespräch mit der Darlehensgeberin zu ermitteln. Der Höchstbetrag soll in Ansatz kommen, wenn im Hinblick auf die familiäre Situation das Lehrvikariat im Teildienst mit einem Umfang von 50% geführt wird. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Auszahlungsbeträge existiert nicht.
- (2) Eine Fördermöglichkeit besteht nur, wenn dem Haushalt des Darlehensnehmers mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein minderjähriges Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens

50 % angehört. Im Falle der Behinderung ist dem Antrag nach § 4 der Anerkennungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes beizufügen.

Abschnitt 3 Abschlussregelungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Gewährung von Studienbeihilfen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie (RL-Studienbeihilfe – RL-StBH) vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 180), geändert am 15. Januar 2019 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke
Oberkirchenrätin

**Anlage 1 zu § 10: Muster-Darlehensvertrag
Vertrag über ein Studiendarlehen im Zweitstudium
Evangelische Theologie
(„Zweiter Weg ins Pfarramt“)**

zwischen

[Name, Adresse]

- im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt –

und der

Evangelischen Landeskirche in Baden,

Blumenstraße 1 – 7, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden „Darlehensgeberin“ genannt –

Präambel

Das Studiendarlehen der Evangelischen Landeskirche in Baden soll gemäß Richtlinien zur Gewährung von Studien- und Ausbildungsbeihilfen für angehende Pfarrpersonen (RL-BePf) Menschen dabei unterstützen, den sogenannten „Zweiten Weg ins Pfarramt“ im Sinne des § 16 Abs. 2 PfdG.EKD zu wählen, indem ihnen unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des zweiten Studiums gewährt wird. Der „Zweite Weg“ begreift sich als theologische (Nach-) Qualifizierung und steht allen Menschen offen, die über einen anderen theologischen Studienabschluss als den Magister Theologiae verfügen und der den direkten Weg in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD ausschließt, oder die aus anderen Berufen, auch anderen kirchlichen Berufen, in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD wechseln möchten und bereits über eine staatlich anerkannte akademische Ausbildung verfügen.

§ 1

Darlehensbeträge

- (1) Die Darlehensgeberin stellt dem Darlehensnehmer vom [Datum] bis zum [Datum] monatliche Darlehensbeträge in Höhe von [Betrag] zur Verfügung.
- (2) Das Darlehen beträgt insgesamt [Betrag].
- (3) Der Darlehensnehmer kann jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens 200 Euro und höchstens 1.500 Euro betragen müssen. Das Recht auf Änderung der Auszahlungsbeträge ist bis zum 15.02. oder 15.08. jedes Jahres geltend zu machen mit Wirkung zum übernächsten Monat.

§ 2

Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen ist unverzinslich.
- (2) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Als Konto wird angegeben [IBAN/BIC].
- (3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils zum Monatsanfang.
- (4) Die Auszahlung des Darlehens setzt voraus, dass bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Die Dauer der Förderung ist auf die Dauer des Studiums beschränkt und beträgt maximal drei Jahre.
- (6) Die Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensbeträge entfällt, wenn
 1. der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist,
 2. bis zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) keine Studienbescheinigung vorgelegt wird oder
 3. das Studium abgebrochen wird.
- (7) Legt der Darlehensnehmer ein Urlaubssemester ein, hat er dies unverzüglich nach Genehmigung desselben durch die Universität der Darlehensgeberin zu melden. Für die Dauer des Urlaubssemesters wird die Auszahlung der Darlehensraten ausgesetzt.

§ 3

Rückzahlung

- (1) Bei Übernahme in das Lehrvikariat unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Rückzahlung des Darlehens für eine 24-monatige Karenzzeit ausgesetzt. Die Tilgungsphase beginnt in diesem Fall mit dem Ende des Lehrvikariats. In anderen Fällen beginnt die Tilgungsphase nach Abschluss oder Abbruch des Studiums.
- (2) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag für einen Zeitraum von maximal einem Jahr die Rückzahlung aussetzen.
- (3) Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt [Betrag]. Die Rate ist jeweils zum Monatsersten fällig und auf das Konto der Darlehensgeberin [IBAN/BIC] zu überweisen. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag statt einer Aussetzung der Rückzahlung nach Absatz 2 die monatliche Rückzahlungsrate für einen Zeitraum von maximal einem Jahr um maximal 50 % herabsetzen.
- (4) Bei Übernahme in den Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 25 Prozent des gewährten Darlehensbetrags erlassen.
- (5) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens und Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.
- (6) Bei Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Rückzahlung nach Absätzen 2 und 3 über einen Bezügeeinbehalt realisiert.

§ 4

Weitere Darlehensbestimmungen

- (1) Einmal im Jahr zum Ende des jeweiligen Sommersemesters sind die im Studium erbrachten Leistungsnachweise vorzulegen.
- (2) Mit der Auszahlung der Darlehensbeträge wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Die Darlehensgeberin erstellt am Ende jedes Kalenderjahres eine Übersicht zum Stand des Darlehens und übersendet diese dem Darlehensnehmer.
- (4) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet der Darlehensgeberin insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:
 1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens,
 2. jeder Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge,
 3. den Abbruch oder die Unterbrechung sowie den Abschluss des Studiums,
 4. die Einlegung eines Urlaubssemesters.
- (5) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung der Darlehensgeberin bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag auf Härtefall nach § 3 Absätze 2 und 3 ist möglich.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Darlehensgeberin ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:
 1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
 2. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 3. der Darlehensnehmer eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben hat;
 4. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist;
 5. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 4, dass der Darlehensgeberin ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und die Darlehensgeberin den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.
- (2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann die Darlehensgeberin den Darlehensvertrag kündigen, wenn:

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
 2. die Darlehensgeberin dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Darlehensgeberin soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.
- (3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung bei der Darlehensgeberin eingegangen ist.

§ 6

Sonstiges

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum Unterschrift Darlehensnehmer

Ort, Datum Unterschrift Darlehensgeberin

Anlage 2
zu § 10: Muster-Darlehensvertrag

Ausbildungsdarlehen für die Zeit des Lehrvikariats

zwischen

[Name, Adresse]

- im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt –

und der

Evangelischen Landeskirche in Baden,

Blumenstraße 1 – 7, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden „Darlehensgeberin“ genannt –

Präambel

Das Ausbildungsdarlehen der Evangelischen Landeskirche in Baden soll gemäß Richtlinien zur Gewährung von Studien- und Ausbildungsbeihilfen für angehende Pfarrpersonen (RL-BePf) für angehende Pfarrerinnen und Pfarrern während der Zeit des Lehrvikariats eine Unterstützung bei der Ausbildung zum Pfarrberuf sein, um auf diese Weise eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Für junge Familien mit betreuungsbedürftigen Kindern bestehen oft besondere Herausforderungen, Familienleben und beruflichen Alltag in Einklang zu bringen. Das Ausbildungsdarlehen will hier ansetzen und die Finanzierung von zusätzlicher Betreuung sowie Haushaltshilfen während der Zeit der praktischen Ausbildung ermöglichen.

§ 1

Darlehensbeträge

Die Darlehensgeberin stellt dem Darlehensnehmer vom [Datum] bis zum [Datum] monatliche Darlehensbeträge in Höhe von [Betrag] zur Verfügung.

§ 2

Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen ist unverzinslich.
- (2) Im Falle der Behinderung eines Kindes ist der Darlehensgeberin spätestens bei Vertragsschluss der Anerkennungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Als Konto wird angegeben [IBAN/BIC].
- (4) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Die Dauer der Förderung ist auf die Dauer des Lehrvikariats beschränkt.

§ 3

Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsphase beginnt mit Beendigung oder Abbruch des Lehrvikariats.
- (2) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag für einen Zeitraum von maximal einem Jahr die Rückzahlung aussetzen.
- (3) Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt [Betrag]. Die Rate ist jeweils zum Monatsersten fällig und auf das Konto der Darlehensgeberin [IBAN/BIC] zu überweisen. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag statt einer Aussetzung der Rückzahlung nach Absatz 2 die monatliche Rückzahlungsrate für einen Zeitraum von maximal einem Jahr um maximal 50 % herabsetzen.
- (4) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens und Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.
- (5) Bei Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Rückzahlung nach Absätzen 2 und 3 über einen Bezügeinbehalt realisiert.

§ 4

Weitere Darlehensbestimmungen

(1) Mit der Auszahlung der Darlehensbeträge wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die Darlehensgeberin erstellt am Ende jedes Kalenderjahres eine Übersicht zum Stand des Darlehens und übersendet diese dem Darlehensnehmer.

(3) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet der Darlehensgeberin insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens,
2. jeder Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge und
3. den Abbruch oder die Unterbrechung des Lehrvikariats.

(4) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung der Darlehensgeberin bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag auf Härtefall nach § 3 Absätze 2 und 3 ist möglich.

§ 5

Kündigung

(1) Die Darlehensgeberin ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
2. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
3. der Darlehensnehmer eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO abgegeben hat;
4. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist;
5. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, dass der Darlehensgeberin ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und die Darlehensgeberin den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.

(2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann die Darlehensgeberin den Darlehensvertrag kündigen, wenn:

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
2. die Darlehensgeberin dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Darlehensgeberin soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung bei der Darlehensgeberin eingegangen ist.

§ 6

Sonstiges

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum Unterschrift Darlehensnehmer

Ort, Datum Unterschrift Darlehensgeberin

Bekanntmachungen

Nr. 15 **Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds** **(GRF) ab 1. Januar 2024**

OKR: 12.09. bzw. 17.10. 2023
AZ.: 54/7

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften vom 23. Juli 2019 (GVBl. S. 198), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagenfonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 1,25 Prozent per anno ab dem 1. Januar 2024 bis auf weiteres auf 2 Prozent per anno zu erhöhen. Die Bekanntmachung vom 3. November 2021 (GVBl. S. 161-176) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Nr. 16 **Frühjahrstagung der Landessynode**

OKR: 15.11.2023
AZ.: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 16. bis 20. April 2024 in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 5. März 2024 ab.

Nr. 17 **Mitglieder der Landessynode**

OKR: 21.11.2023
AZ.: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind aus der Landessynode ausgeschieden:

Herr Carsten von Zepelin (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Pforzheim) und
Frau Antonia Spieß (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Land).

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

Frau Petra Herr (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Mannheim) und
Frau Agnetha Dalmus (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Badischer Enzkreis).

Nr. 18 **Arbeitsrechtliche Kommission**

OKR: 23.11. 2023
AZ.: 0020-01

Die mit Bekanntmachung vom 23. April 2023 (GVBl., Nr. 47, S. 88) veröffentlichte Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich mit Wirkung zum 23. November 2023 verändert.

Ab dem 23. November 2023 setzt sich die Arbeitsrechtliche Kommission wie folgt zusammen:

- I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:
Koblenz, Jochen;
Personalleiter Evangelische Kirchenverwaltung Mannheim
Schork, Patrick
Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Odenwald-Tauber
 - b) Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrates:
Simon, Michaela;
Leitung Personalabteilung
Wöstmann, Sabine;
Bereichsleitung Arbeitsrecht
 - c) Stellvertreterin zu Ziffern I a) und b):
Racke, Karin;
Geschäftsführung des Diakonischen Werks im Landkreis Lörrach
 - d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:
Lange, Cordelia;
Justitiarin, Diakonisches Werk Baden e.V.
Liebich, Frank;
Leiter Zentrale Verwaltung, Stadtmission Karlsruhe
Schmetzer, Christiane;
Personalleitung, Diakonie Kork
Steiert, Thomas;
Geschäftsführer Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden, Müllheim
 - e) Vertreterin zu Ziffern I d):
Boschert, Silke;
Vorständin Paul-Gerhardt-Werk e.V.
- II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden:
Klomp, Carsten;
Kirchenmusikdirektor, Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
Schulz, Stefan;
Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen
Nowara, Sascha;
Diakon; Evangelischer Landes- und Bezirksjugendreferent
Wallenwein, Peter;
Diplom-Sozialarbeiter, Heidelberg
 - b) Stellvertreter zu Ziffer II a):
Lötz, Jens-Martin;
Religionslehrer
 - c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:
Deecke, Andreas;
Erzieher, Leitung Kindertagesstätte Evangelische Kirche in Karlsruhe
Sauerborn, Lorenz;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakoniestation Heidelberg
Schächtele Andreas;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr

- Wolf, Florian;
staatliche examinierter Krankenpfleger, Stadtmission Karlsruhe
- d) Stellvertreter zu Ziffer II c):
Wenk, Daniel;
Haustechniker

Nr. 19 Sachversicherung

OKR: 30.11. 2023

AZ.: 52/3

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Wirkung zum 01.01.2024 einen neuen Gebäude- und Inventarversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die in der landeskirchlichen Gebäudewertdatei erfassten Gebäude sowie Um- und Neubauten sind gegen Elementarschäden abgesichert. Der landeskirchliche Inventarversicherungsschutz gilt auch in gemieteten und gepachteten Räumlichkeiten. Bei der Schadensregulierung werden die vertraglich vereinbarten Selbstbehalte in Abzug gebracht.

Ab dem 01.01.2024 gelten folgende Selbstbehalte als vereinbart:

Leitungswasserschaden	5.000 €
Brand und Blitzschlag	3.000 €
Einbruchdiebstahl	5.000 € (1.500 € bis zum 31.12.2023)
Feuer	3.000 €
Böswillige Beschädigung	2.500 €
Sturm- und Hagelschäden	3.000 €

Stellenausschreibungen

Nr. 20 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss 06.02.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Matthäusgemeinde Baden-Baden (künftig: Kooperationsraum SÜD)**
- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Petrusgemeinde Rastatt (künftig: Kooperationsraum NORD)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Jöhlingen und Wössingen (Gemeindeverband „Evangelische Kirche Region Bretten“)**

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Käfertal und im Rott**
(künftig: Kooperationsraum Ost)
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **Hockenheim**
(künftig: Kooperationsraum HoRAN)

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss 06.02.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Dürrn und Kieselbronn**
(künftig: Kooperationsraum Ost)
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Diakon*in (w/m/d) für die vernetzte Konfirmand*innen- und Jugendarbeit**
- Kirchenbezirk Markgräflerland:
 - **Diakon*in (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit (50%)**
 - **Diakon*in (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Prozessmanagement im Bezirk zur Begleitung der Kooperationsräume (50%)**
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **Kirchengemeinden Altlußheim und Neulußheim**
(künftig: Kooperationsraum HoRAN)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 4 – Evangelisches Kinder- und Jugendwerk (EKJB): **Diakon*in (w/m/d) im Bereich Pop- und Jugendkultur (50%)**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 21 – Rechtsverordnung über die Bauförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bauförder-RVO - BauFö-RVO).....	50
Nr. 22 – Rechtsverordnung zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (Klimaschutzrechtsverordnung - KISch-RVO).....	54
Nr. 23 – Rechtsverordnung über die Wahrnehmung von bezirklichen Ämtern und Bezirksaufträgen (Bezirksämter und -aufträge-Rechtsverordnung - BezA-RVO).....	56
Nr. 24 – Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO - Dienst-RVO).....	57
Nr. 25 – Rechtsverordnung zur Durchführung der Wahlen und Konstituierung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (PfarrvertretungswahlRVO - PfVertrWahlRVO).....	63
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 26 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	67
Nr. 27 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M).....	69
Nr. 28 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte.....	70
Stellenausschreibungen	
Nr. 29 – Stellenausschreibungen.....	71

Rechtsverordnungen

Nr. 21 Rechtsverordnung über die Bauförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bauförder-RVO - BauFö-RVO)

Vom 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 8 Abs. 1 BauG vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 1, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grundsatz der Förderung

(1) Die Landeskirche fördert im Rahmen der im landeskirchlichen Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Stadtkirchenbezirke oder anderen kirchlichen Rechtsträgern an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrdienstwohnungen und Kindertageseinrichtungen, die in deren Eigentum stehen. Räumlichkeiten für Pfarramtsbüros oder Zwecke dienstlichen Pfarrwohnens werden gefördert, soweit sie bisherige Pfarrhäuser ersetzen und sich die Räumlichkeiten im Eigentum der Kirchengemeinde oder des Stadtkirchenbezirks befinden. Baumaßnahmen an anderen Gebäuden werden nicht gefördert. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu den förderfähigen Kosten sowie den begleitenden Baumaßnahmen an Orgeln und Geläut Festlegungen treffen, die in einem Merkblatt (§ 2 Abs. 3 BauG-RVO) festgehalten werden.

(2) Eine Bauförderung für Baumaßnahmen an Kirchen, Sakralbauten und Gemeindehäusern kann vor Bestandskraft des Gesamtplanungsbescheides nach § 8 Abs. 2 RS-KB-G nur in den Fällen und in dem Umfang erfolgen, die in den Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23. Februar 2021 sowie vom 23. November 2021, Az. 6040, (Baumoratorium) bezeichnet sind. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei das Datum des Antrags- eingangs im elektronischen Antragsverfahren.

§ 2 Förderung der grün klassifizierten Gebäude

(1) Für die Förderung von Kirchen, Sakralbauten sowie Gemeindehäusern, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 RS-KB-G und § 12 RS-KB-G der Kategorie grün zugeordnet wurden, gelten die nachfolgenden Absätze. Gleiches gilt für die Gebäude nach § 4 Liegenschaftsklassifizierungsrechtsverordnung.

(2) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

1. Neubauten, Erweiterungen, Rückbauten, Instandsetzungen, Innen- und Außenrenovierungen, energetische Maßnahmen, Maßnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht;
2. Gebäudeteile und Ausstattungselemente für die sakrale Nutzung wie Glockenstühle im Rahmen von Turm- oder Glockenstubensanierungen (ohne Erweiterung und Neubauten), Orgelreinigungen im Zuge einer Kircheninnenrenovierung, Prinzipalien, Ständer für Osterkerzen, Leuchter, Paramente, Ablage Gesangbücher, Opferstock, Liedanzeige, Bänke, Stühle, Sitzbankauflagen, Beschallung;
3. Gutachten und Studien im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, energetische Maßnahmen, Gebäudeoptimierungsprozessen und -strategien, Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe.

(3) Eine Förderung erfolgt ab einem förderfähigen kirchengemeindlichen Kostenanteil von 20.000 Euro.

(4) Mehrkosten, die durch einen unerwartet aufgetretenen, unabweisbaren zusätzlichen Baubedarf entstehen, können gefördert werden, sofern diese mindestens 10 Prozent über dem genehmigten förderfähigen Bauvolumen liegen. Eine Förderung von Mehrkosten unter 5.000 Euro ist nicht möglich. Voraussetzung einer Förderung ist, dass der kirchliche Rechtsträger mögliche Maßnahmen zur Kostenminderung eingeleitet hat.

§ 3 Förderung bei weiteren Gebäuden

(1) Bei den nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 RS-KB-G als gelb qualifizierten Gemeindehäusern, Kirchen und Sakralbauten werden nur Instandsetzungen und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht gefördert. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeindehäuser, Kirchen und Sakralbauten, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 RS-KB-G als rot klassifiziert wurden erhalten keine Bauförderung.

(3) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen in den Kliniken, kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten.

§ 4 Förderhöhe

(1) Soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes geregelt ist, wird für die Förderung der unter § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen an Gemeindehäusern, Kirchen und Sakralräumen eine Förderquote von 55 Prozent der förderfähigen Kosten als Baubeihilfe angesetzt. Die verbleibenden 45 Prozent sind aus Eigenmitteln der kirchlichen Rechtsträger aufzubringen.

(2) Absatz 1 gilt für die Bauförderung an Pfarrhäusern, Dienstwohnungen oder Pfarramtsräumlichkeiten, die dauerhaft im Bestand bleiben, entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei Baumaßnahmen der in § 3 Abs. 1 genannten Gebäude keine Baubeihilfe geleistet. Für die Maßnahmen der Instandsetzung und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht kann ein zinsgünstiges Baudarlehen bis zur Höhe von 55 Prozent der förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird bei Baumaßnahmen an Kirchen und Sakralbauten, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 RS-KB-G als grün klassifiziert wurden, eine Baubeihilfe von 100 Prozent für Maßnahmen der Basisvariante einer Umstellung auf Körpernahe Umfeldtemperierung (KNUT) gewährt. § 2 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) Die in § 2 Abs. 2 genannten Begleitmaßnahmen an Orgeln, die im Zuge von Baumaßnahmen in einer Kirche durchgeführt werden, sowie Maßnahmen an Glockenstühlen und Schallläden im Rahmen von baulichen Maßnahmen in oder an Türmen, erhalten im Rahmen der gesondert zur Verfügung stehenden Mittel einen Baukostenzuschuss in Höhe von 55 Prozent des betreffenden Kostenanteils des kirchlichen Rechtsträgers. Der Betrag ist pro Maßnahme auf 25.000 Euro begrenzt.

(6) Bei Krankenhauskapellen und Sakralräumen in Kliniken, die von einer Einrichtung getragen werden, die Mitglied des Diakonischen Werkes Baden e.V. ist, kann der Träger der Einrichtung einen einmaligen Zuschuss für die liturgische Ausstattung des Raumes erhalten. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Krankenhausseelsorgerin oder dem zuständigen Krankenhausseelsorger und dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen. Bei ökumenischen Projekten ist die Federführung mit dem ökumenischen Partner abzustimmen. Für ökumenische Maßnahmen ist der Zuschuss auf max. 25.000 Euro je Maßnahme begrenzt. Bei einer Einrichtung, die Mitglied beim Diakonischen Werk Baden ist, kann höchstens 50.000 Euro je Maßnahme gewährt werden.

§ 5 Förderung bei Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen

(1) Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft eines kirchlichen Rechtsträgers können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Anrechnung von Drittmitteln eine Baubeihilfe in Höhe von 40 Prozent des förderfähigen kirchlichen Kostenanteils erhalten.

(2) Die Baubeihilfe ist auf höchstens 100.000 Euro pro Gesamtbauprojekt beschränkt.

(3) Als förderfähig kommt der kirchliche Kostenanteil nur in Ansatz, soweit die Kosten für die Bedarfe von Gruppenangeboten entstehen, für die nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) eine Finanzzuweisung gewährt wird. Sind nicht nach dem FAG geförderte Gruppen betroffen, ist der förderfähige kirchliche Kostenanteil entsprechend der Gruppenzahl anteilig zu kürzen.

(4) Sind im laufenden Haushaltsjahr die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft, kann die Förderung im Wege der Darlehensgewährung erfolgen, soweit mit der Kommune eine Vereinbarung getroffen werden kann, die die Refinanzierung der Zins- und Tilgungsleistungen durch die Kommune mit umfasst.

(5) Eine darlehensweise Förderung nach Absatz 4 kommt weiterhin in Betracht, wenn eine Kommune einer Darlehensgewährung an Stelle eines Investitionskostenzuschusses zustimmt oder der Kirchengemeindliche Eigenanteil anders nicht dargestellt werden kann.

(6) Für die kommunale Beteiligung gelten die Festsetzungen der Betriebsträgervereinbarung, sofern keine individuellen Kostenvereinbarungen für das Projekt getroffen wurden. Ist zwischen dem kirchlichen Rechtsträger und der Kommune keine Vereinbarung getroffen worden, wird ein kommunaler Anteil von 70 Prozent zugrunde gelegt. Spielgeräte und Ausstattungen werden von der Landeskirche nicht mitfinanziert.

§ 6

Förderungsbereiche der Stadtkirchenbezirke

(1) Abweichend von §§ 4 und 5 erhalten die Stadtkirchenbezirke für Maßnahmen nach § 2 an Kirchen, Sakralräumen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindertageseinrichtungen eine jährliche Pauschalförderung im Rahmen der im landeskirchlichen Haushalt dafür ausgewiesenen Mittel und der Haushaltsplan der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) dafür ausgewiesenen Darlehensmittel.

(2) Die im landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden den Stadtkirchenbezirken durch Bescheid für den jeweiligen Doppelhaushalt zugewiesen und jährlich ausgezahlt. Ein Widerruf ist möglich, soweit die Mittel im landeskirchlichen Haushalt gekürzt oder gesperrt werden.

(3) Vor Auszahlung weisen die Stadtkirchenbezirke dem Evangelischen Oberkirchenrat den entsprechenden Baubedarf über die Vorlage ihres beschlossenen Bauhaushaltsplanes für den betreffenden Doppelhaushalt nach. Mit dem Jahresabschluss des Doppelhaushalts legen die Stadtkirchenbezirke dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Verwendungsnachweis der abgeschlossenen Maßnahmen vor.

(4) Für die Verwendung der pauschalen Baufördermittel gelten die Regelungen

1. zum Gesamtplanungsbescheid (§ 1 Abs. 2),
 2. zur Förderung für grün klassifizierte Gebäude (§ 2 Abs. 2 bis 4),
 3. zur Förderung bei weiteren Gebäuden (§ 3),
 4. zur Förderhöhe (§ 4),
 5. zur Förderung von Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen (§ 5) und
 6. zum Bewilligungsverfahren (§ 8), soweit eine darlehensweise Förderung nach § 4 Abs. 3 betroffen ist
- entsprechend.

(5) Zur Ermittlung des dem einzelnen Stadtkirchenbezirk nach Absatz 2 zuzuweisenden Betrages wird der im landeskirchlichen Haushalt angesetzte Betrag nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

1. 30 Prozent der Mittel werden im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder innerhalb der Stadtkirchenbezirke aufgeteilt. Hierfür ist auf die Gemeindegliederzahl zum 31.12. des Jahres, welches ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Doppelhaushaltes geendet hat, abzustellen.
2. 70 Prozent der Mittel verteilt nach dem Verhältnis der nachstehenden Basiswerte (Gebäudepunkte) aufgeteilt:
Karlsruhe: 1.463.427
Mannheim: 1.750.754
Pforzheim: 779.542
Freiburg: 456.864
Heidelberg: 649.413.

Der sich jeweils ergebende Betrag ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 7

Baudarlehen

(1) Aus den im Haushalt der KVA vorgesehenen Mitteln können zinsgünstige Baudarlehen neben den in dieser Rechtsverordnung geregelten Förderungen für folgende Maßnahmen vergeben werden:

1. Zur Deckung des Eigenanteils von kirchlichen Rechtsträgern bei Baumaßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität an nach § 2 Abs. 1 grün klassifizierten Gebäuden, soweit dieser Eigenanteil durch Mittel des kirchlichen Rechtsträgers nicht gedeckt werden kann,
2. zur Deckung des Finanzbedarfs bei Einzelmaßnahmen, die für ein besonderes projektbezogenes oder landeskirchliches Interesse an der Umsetzbarkeit der Maßnahme besteht und Eigenmittel des kirchlichen Rechtsträgers hierfür nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
3. zur Deckung des Finanzbedarfs bei Einzelmaßnahmen an Pfarrhäusern für Instandsetzung und Verkehrssicherung, die nicht dauerhaft im Bestand bleiben, bis zur Höhe von 55 Prozent der förderfähigen Kosten, die einen nach dem noch vorgesehenen Nutzungszeitraum angemessenen zwingenden Bedarf decken.

(2) Der Schuldendienst für die in Absatz 1 genannten Darlehen ist nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes nicht förderfähig.

§ 8

Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Antrag. Der vorgesehene elektronische Antragsweg ist verpflichtend zu nutzen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zum Bewilligungsverfahren nähere Festlegungen treffen, die in einem Merkblatt (§ 2 Abs. 3 BauG-RVO) festgehalten werden.
- (2) Fördermittel können grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen. Bei Notmaßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden sofort zu veranlassen sind, ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Bauförderung setzt voraus, dass die Finanzierung des Bauvorhabens insgesamt gesichert ist (§ 5 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 1 Nr. 1 BauG). Beim Einsatz von Eigenmitteln des kirchlichen Rechtsträgers aus Grundstücksverkäufen sind aus dem Verkaufserlös vorrangig Restschulden des veräußerten Objektes im Wege einer Sondertilgung zurückzuführen. Bei Maßnahmen über 100.000 Euro Bauvolumen kann der Nachweis einer nachhaltigen Sicherung der Bau- und Folgekosten gefordert werden.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die zu gewährende Bauförderung auf Basis der durchschnittlichen Baukosten entsprechend des in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BauG genannten Standards Höchstbeträge für die Bauförderung festlegen. Die Höchstbeträge sind in einer Durchführungsbestimmung zum Baugesetz zu regeln.
- (5) Für Bauprojekte kann der Evangelische Oberkirchenrat zur Sicherung einer angemessenen Verteilung der Baufördermittel zwischen den Kirchengemeinden und kirchlichen Rechtsträgern nach der Art von Bauvorhaben Förderhöchstbeträge für den Einzelfall vorsehen. Die Höchstbeträge sind in einer Durchführungsbestimmung zum Baugesetz zu regeln.
- (6) Eine nachträgliche Förderung bei Mehrkosten (§ 2 Abs. 4) setzt voraus, dass hinsichtlich der Abweichung unverzüglich beim Evangelischen Oberkirchenrat die ergänzende Genehmigung nach § 1 Abs. 2 BauG-RVO und § 5 Abs. 2 BauG-RVO eingeholt wird.
- (7) Soweit eine Baumaßnahme durch öffentliche Zuschussmittel gefördert werden kann, ist der Rechtsträger zur Beantragung der Mittel verpflichtet. Der Betrag der Bauförderung ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der als Kosten dem kirchlichen Rechtsträger nach Einsatz von Fördermitteln verbleibt. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten (§ 4 Abs. 1) ist wie folgt zu verfahren:
 1. Denkmalschutzmittel und freiwillige Zuschüsse von Kommunen gelten als Eigenmittel der kirchlichen Rechtsträger und werden bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten nicht in Abzug gebracht.
 2. Sonstige öffentliche Fördermittel sowie Finanzierungsbeiträge im Rahmen einer Baupflicht Dritter oder aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung Dritter werden zur Ermittlung der förderfähigen Kosten von den Baukosten in Abzug gebracht.
- (8) Ergibt sich im Rahmen der abschließenden Kostenfeststellung nach § 5 Abs. 6 BauG-RVO, dass eine zu hohe Baubeihilfe oder ein zu hohes Baudarlehen bewilligt wurde, so ist der Differenzbetrag von dem kirchlichen Rechtsträger an die Landeskirche zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn nachträglich Drittmittel gewährt werden. Wird aufgrund der Kostenverringerungen oder des Zuflusses an Drittmitteln der förderfähige Kostenanteil nach § 2 Abs. 3 unterschritten, soll die Mitfinanzierung in voller Höhe erstattet werden.
- (9) Baubeihilfen, die nach dem 1. Januar 2024 in einer Höhe von mehr als 500.000 Euro gewährt wurden, können bei Verwertung des Gebäudes teilweise zurückgefordert werden. Zurückgefordert wird der Betrag, der entsprechend des Sanierungszyklus der Gebäudeart nach der Substanzerhaltungsrücklagen-Rechtsverordnung abgeschrieben wird. Darlehensverbindlichkeiten sind vorrangig abzulösen. Unterschreitet der sich ergebende Rückforderungsbetrag den Betrag von 50.000 Euro, kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 9

Budgetierungssystem

- (1) Zur Steuerung des Mittelabflusses wird ein Teil der im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel in folgende Unterbudgets aufgeteilt:
 - a) Unterbudget 1: Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen,
 - b) Unterbudget 2: Maßnahmen an Orgeln und Glockenstühlen/Schallläden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (§ 4 Abs. 5).
- Die konkrete Mittelzuteilung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.
- (2) Mittel des Unterbudgets 2 stehen für Stadtkirchenbezirke nicht zur Verfügung.
 - (3) Eine Mitfinanzierung aus Unterbudget 2 erfolgt für folgende Maßnahmen:

1. Orgelmaßnahmen im Zusammenhang mit Kirchenrenovierungen:
 - a) Sicherung und Abdeckung der Orgel während der Baumaßnahme,
 - b) Reinigung des gesamten Instrumentes und Reparatur beschädigter Teile von Gehäuse, Spielanlage, Trakturen, Windladen, Pfeifenwerk, Windversorgung,
 - c) Farbanstrich des Orgelgehäuses oder Umbauten, die sich aus einem gestalterischen Gesamtkonzept des Raumes ergeben,
 - d) Nachintonation (Wiederherstellen des ursprünglich vorhandenen gleichmäßigen Klanges),
 - e) Hauptstimmung der Orgel nach bisheriger Temperierung.
2. Geläutebezogene Arbeiten im Rahmen einer Turm- /Glockenstubensanierung:
 - a) Austausch oder Ertüchtigung schalltechnisch unzureichender oder verwitterter Schallläden,
 - b) Einhausung von bestehenden Läuteanlagen bei schalltechnischer Notwendigkeit,
 - c) Ertüchtigung, Umbau, Drehen oder Ersatz von Glockenstühlen und ihren Unterbauten bei statischen, turmdynamischen und schalltechnischen Problemen bzw. Korrosion.

Die Gewährung einer Orgel- und Geläutebeihilfe aufgrund anderer Regelung bleibt unberührt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme vom 9. November 2021 (GVBl., Teil I, Nr. 51, S. 179) außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischofin

Nr. 22

Rechtsverordnung zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (Klimaschutzrechtsverordnung - KISch-RVO)

Vom 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 8 des Kirchlichen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz - KISchG) vom 27. April 2023 (GVBl., Nr. 57, S. 109) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bauliche Maßnahmen des Klimaschutzes

- (1) Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, erfolgt, soweit eine landeskirchliche Bauförderung erfolgt, im Rahmen der Bauförderung nach den Regelungen der Rechtsverordnung über die Bauförderung (BauFö-RVO).
- (2) Förderungen der Landeskirche für Klimaschutzmaßnahmen, die aufgrund anderer Regelungen gewährt werden, bleiben unberührt. Näheres wird in gesonderten Richtlinien geregelt.
- (3) Mit anfallenden baulichen Maßnahmen sollen die erforderlichen Maßnahmen des Klimaschutzes verbunden werden, soweit nicht für die einzelne Maßnahme des Klimaschutzes ein anderer Umsetzungszeitpunkt vorgesehen ist.
- (4) Gebäudesanierungen sollen den Vorrang vor der Erstellung eines Ersatz- oder Neubaus haben. Dies gilt nicht, wenn die erforderliche Funktionalität im Wege einer Gebäudesanierung unter Berücksichtigung einer auf den Lebenszyklus des Gebäudes betrachteten Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist.

§ 2

Sanierungsgesamtplanung

Soweit Klimaschutzmaßnahmen in einer Sanierungsgesamtplanung nach § 3 BauG-RVO gebündelt werden und die zeitliche Umsetzung der Maßnahme feststeht, sind die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 4 KISchG sowie § 1 Abs. 3 insoweit nicht anzuwenden. § 5 bleibt unberührt.

§ 3

Datenerhebung

Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Rechtsträgern eine webbasierte Eingabemaske zur Erfassung des Jahresverbrauchs an Heizenergie, Strom und Wasser zur Verfügung. Die Rechtsträger sind zur Erfassung der Daten bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den Vorjahreszeitraum verpflichtet. Gleiches gilt für die Erfassung von Stromerträgen.

§ 4

Heizungstechnik

(1) Bis zum 31. Dezember 2040 sollen alle Heizungsanlagen in kirchlichen Gebäuden auf Erneuerbare Energien umgestellt sein. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 und § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 KISchG können mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einzelne Kirchengebäude, die ein besonderes Nutzungsprofil haben, auf ein anderes Heizungssystem auf Basis erneuerbarer Energien umgestellt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Festlegungen für energetische Baustandards und Materialstandards treffen, die in einem Merkblatt festgehalten werden. Die Festlegungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist, zu berücksichtigen. § 2 Abs. 3 BauG-RVO gilt entsprechend.

§ 5

Einbau und Ersatz von Heizungsanlagen

(1) Ein Härtefall nach § 4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 KISchG ist anzunehmen, wenn:

1. rechtliche Hindernisse der Einbau einer Heizung auf Basis erneuerbarer Energien nicht ermöglichen und eine stromgeführte körpernahe Heizungstechnik bautechnisch nicht umsetzbar ist,
2. ein Austausch eines Heizkessels nicht vorhersehbar erforderlich wird, die Klimaschutzmaßnahme aber auch unter Berücksichtigung der Sanierungsgesamtplanung (§ 3 BauG) nicht in angemessener Frist vorgezogen werden kann oder
3. der Einsatz einer klimaneutralen Heizungsanlage in einem deutlichen Missverhältnis zur Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der gesamten Lebensdauer der Anlage steht. In diesem Fall kann zur Unterstützung eine Gastherme zur Sicherstellung des benötigten Wärmebedarfs (Absichern der Spitzenlast) installiert werden. Der Anteil der fossilen Wärmeerzeugung darf 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs nicht übersteigen.

Bei Vorliegen eines Härtefalls ist die Heizungsanlage in einer Weise abzubilden, die dem Anliegen des Klimaschutzes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte am meisten entspricht; der Evangelische Oberkirchenrat kann hierzu Auflagen vorsehen.

(2) Ein Härtefall nach § 4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 KISchG ist anzunehmen, wenn der witterungsbereinigte absolute Wärmebedarf unter 1.000 Kilowattstunden jährlich liegt.

(3) Ein Härtefall nach § 4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 3 KISchG ist nur für den Zeitraum anzunehmen, in welchem aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen ein Anbieterwechsel rechtlich nicht umsetzbar ist.

(4) Ein Härtefall nach § 4 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 KISchG liegt vor, wenn aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzamtes eine Belegung eines Daches mit Photovoltaik nicht erfolgen kann.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Verpflichtung nach § 3 gilt ab dem 1. Januar 2025.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 23
Rechtsverordnung über die Wahrnehmung von
bezirklichen Ämtern und Bezirksaufträgen
(Bezirksämter und -aufträge-Rechtsverordnung - BezA-RVO)

Vom 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO sowie nach Art. 15a Abs. 4 GO und § 5 Abs. 7 ErpG-KoR folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bezirksaufträge

(1) Bezirksaufträge sind Aufgaben, die von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen, Kantorinnen und Kantoren auf der Ebene des Kirchenbezirks wahrgenommen werden. Soweit eine Hauptberuflichkeit nicht rechtlich vorgesehen ist, kann der Bezirkskirchenrat Bezirksaufträge auch an ehrenamtliche Personen oder an Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vergeben. Nicht zu den Bezirksaufträgen gehören nebenamtlich wahrzunehmende Aufgaben, soweit diese nicht gesondert in dieser Rechtsverordnung benannt sind. Soweit für Bezirksaufträge im Einzelfall ein Stellendeputat hinterlegt ist, fällt diese Aufgabenwahrnehmung nicht unter den Regelungsbereich dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Bezirkskirchenrat entscheidet über die Zuordnung der Bezirksaufträge zu den einzelnen Kooperationsräumen und Personen, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Der Bezirkskirchenrat sorgt für eine angemessene Verteilung der Bezirksaufträge unter den Dienstgruppen der Kooperationsräume. Soweit keine andere Regelung getroffen ist, vergibt der Bezirkskirchenrat Bezirksaufträge jeweils befristet für die Amtszeit der Bezirkssynode.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann vorsehen, dass einzelne Bezirksaufträge einer Dienstgruppe eines Kooperationsraums zur gemeinsamen Wahrnehmung für den gesamten Kirchenbezirk zugeordnet werden. Auch kann vorgesehen werden, dass für einen Bezirksauftrag von allen Kooperationsräumen Personen benannt werden, die diesen Bezirksauftrag gemeinschaftlich wahrnehmen. Bezirksaufträge können auch an mehrere Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung vergeben werden. Vorstehende Regelung gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben.

§ 2

Berücksichtigung des Aufwands

(1) Die Schuldekanin oder der Schuldekan kann im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu Lasten der Verfügungsstunden im Religionsunterricht für die Tätigkeit der in § 3 genannten besonderen Bezirksaufträge und bezirklichen Ämter einen Nachlass auf das Regeldeputat im Religionsunterricht gewähren. Der Nachlass soll dem konkreten Aufwand entsprechen. Die Personen legen hierzu eine Konzeption für die Wahrnehmung des Bezirksauftrages oder bezirklichen Amtes vor.

(2) Für die Wahrnehmung ergänzender Bezirksaufträge kann ein Nachlass auf das Regeldeputat im Religionsunterricht nach Absatz 1 nicht gewährt werden. Die Möglichkeit der Schuldekaninnen und Schuldekane aus anderen Erwägungen Verfügungsstunden für einen Nachlass im Deputat des Religionsunterrichts einzusetzen bleibt unberührt. § 5 bleibt unberührt.

(3) Für die Wahrnehmung der in § 3 genannten besonderen Bezirksaufträge und bezirklichen Ämter wird, wenn im Kooperationsraum das Terminstundenmodell eingeführt ist, je Bezirksauftrag der Dienstgruppe im Kooperationsraum eine Terminstunde zugewiesen.

(4) Soweit im Kooperationsraum das Terminstundenmodell eingeführt ist, ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen jedem Mitglied der Dienstgruppe für allgemeine bezirkliche oder landeskirchliche Aufgaben eine Terminstunde in Ansatz zu bringen. Diese Terminstunden können zwischen den Personen verschoben werden.

§ 3

Besondere Bezirksaufträge und bezirkliche Ämter

(1) Folgende besondere Bezirksaufträge und bezirklichen Ämter sind wahrzunehmen:

1. Dekanstellvertretung (Art. 48 GO),
2. Amt der Bezirksdiakoniepfrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers (§ 48b LWG),
3. Amt der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers (§ 5 KiJuO),

4. Bezirksauftrag für die Tätigkeit in der Notfallseelsorge (§ 4 und 5 Ordnung Notfallseelsorge),
 5. Bezirksauftrag für die Prädikantenarbeit (§ 9 PrädG).
- (2) Die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist im gemeinsamen Dienstplan der Dienstgruppe zu berücksichtigen.

§ 4

Ergänzende Bezirksaufträge

Der Bezirkskirchenrat kann ergänzende Bezirksaufträge vergeben, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, für die Übernahme der Aufgabe eine bezirkliche Beauftragung auszuweisen.

§ 5

Übergangsregelung, Evaluierung

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung für die Wahrnehmung von Bezirksaufträgen oder der in § 3 genannten Aufgaben ein Nachlass im Regeldeputat des Religionsunterrichts gewährt ist, bleibt dieser bestehen und wird auf den Nachlass nach § 2 Abs. 2 angerechnet. Soweit ein Nachlass für weitere Bezirksaufträge besteht, soll dieser nur noch bis zum Ende des Schuljahres gelten, in welchem die laufende Amtszeit des Bezirkskirchenrates endet.

§ 6

Inkrafttreten, Befristung

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 24

Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO - Dienst-RVO)

Vom 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO sowie nach Art. 15a Abs. 4 GO und § 5 Abs. 7 ErpG-KoR folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Begriff der Dienstgruppe

- (1) Eine Dienstgruppe ist eine geordnete Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen, Kantorinnen und Kantoren sowie weiterer Personen, die auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag in den Gemeinden eines Kooperationsraums oder im Kooperationsraum selbst eingesetzt sind. Die Zuständigkeit der Dienstgruppe im Kooperationsraum erstreckt sich auf alle Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden des Kooperationsraums.
- (2) Die Dienstgruppe im Kooperationsraum entsteht mit der Beschlussfassung des Bezirkskirchenrates zur Einrichtung von Kooperationsräumen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ErpG-KoR unabhängig von der strukturellen Umsetzung der Zusammenarbeit der Gemeinden nach § 1 Abs. 2 ErpG-KoR.
- (3) Der Dienstgruppe im Kooperationsraum gehören an:
 1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder einem Auftrag auf Stellen im Kooperationsraum,

2. Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder einen Auftrag auf Stellen im Kooperationsraum,
3. Kantorinnen und Kantoren, die gemeindlich eingesetzt sind,
4. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit einem Dienstauftrag (§ 1 Abs. 4 StBesG) gemeindebezogene Aufgaben für eine oder mehrere Gemeinden im Kooperationsraum wahrnehmen,
5. Diakoninnen und Diakone, die im Kirchenbezirk eingesetzt sind und gemeindliche Aufgaben bezogen auf einen bestimmten Kooperationsraum wahrnehmen.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sowie im Benehmen mit der Person vorsehen, dass die in Nummern 3 bis 5 genannten Personen nicht Mitglied der Dienstgruppe werden. Auch kann vorgesehen werden, dass die in Nummern 3 bis 5 genannten Personen nicht am gemeinsamen Dienstplan mitwirken oder nur für einzelne Themen an den Sitzungen der Dienstgruppe teilnehmen.

(4) Einer Dienstgruppe im Kooperationsraum können durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Ältestenkreisen der Gemeinden und mit Zustimmung der Person folgende Personen als Mitglied zugeordnet werden:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone, die auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag eingesetzt sind,
2. gemeindepädagogische Mitarbeitende,
3. sonstige kirchliche Mitarbeitende.

Die Mitglieder der Dienstgruppe sind anzuhören. Für die örtliche Zuordnung ist in der Regel auf den Dienort der Person abzustellen.

(5) Hauptberuflich tätige Personen, die bei einer nicht der landeskirchlichen Aufsicht unterstehenden Stelle beschäftigt sind, können vom Bezirkskirchenrat mit Zustimmung der Dienstgruppe, des Anstellungsträgers und der Person einer Dienstgruppe als kooptiertes Mitglied zugeordnet werden. Diese Personen nehmen an den Sitzungen und Absprachen der Dienstgruppe teil. Sie können mit ihrem Tätigkeitsfeld im gemeinsamen Dienstplan berücksichtigt werden. Die arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen dieser Rechtsverordnung sind nur insoweit anwendbar, als sich nicht aufgrund des bestehenden Anstellungsverhältnisses anderes ergibt.

§ 2

Zusammentreffen mehrerer Dienstgruppen

(1) Neben der Dienstgruppe des Kooperationsraums bestehen in der Regel keine Dienstgruppen in Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden. Die Übergangsregelung des § 11 bleibt unberührt. Dienstgruppen im Kooperationsraum können Ausschüsse einrichten; §§ 32a und b LWG gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung der gemeindlichen Leitungsorgane und der betroffenen Personen vorsehen, dass die Dienstgruppen nach Art. 15a Abs. 4 GO in Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden eingerichtet werden oder fortbestehen (gemeindliche Dienstgruppe). Die Dienstpläne der gemeindlichen Dienstgruppe und der Dienstgruppe im Kooperationsraum sind aufeinander abzustimmen.

(3) Soweit in einem Kooperationsraum eine strukturierte Form der Zusammenarbeit eingerichtet wird, werden die insoweit zur gemeinsamen Wahrnehmung vorgesehenen Aufgaben der Dienstgruppe im Kooperationsraum zugeordnet.

§ 3

Grundständige Aufgaben der Dienstgruppe im Kooperationsraum

(1) Die Dienstgruppe im Kooperationsraum nimmt für alle Gemeinden im Kooperationsraum die Verantwortung für folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

1. Gottesdienste,
2. kirchliche Amtshandlungen (Kasualien),
3. Seelsorge und Diakonie,
4. wechselseitige Vertretung,
5. Versorgung des Pflichtdeputats im Religionsunterricht.

Die Wahrnehmung und Verteilung der Aufgaben wird in einem gemeinsamen Dienstplan (§ 6) geregelt.

(2) Der Dienstgruppe können durch übereinstimmenden Beschluss der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte der Gemeinden im Kooperationsraum weitere gemeindliche Aufgaben zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen werden. § 4 bleibt unberührt.

(3) Der mit der Arbeit der Dienstgruppe entstehende finanzielle Aufwand wird im Wege der Kostenteilung von den beteiligten Gemeinden anteilig getragen. Zur Kostenteilung ist nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt die Kostenverteilung im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder, wobei auf die Zahl zum 1. Januar des Jahres abzustellen ist, der dem Abrechnungszeitraum voraus geht.

(4) Bei bestehenden Gemeindevakanzen soll die Vakanzverwaltung von einem anderen Mitglied der Dienstgruppe wahrgenommen werden. Soweit die Dienstgruppe die aufgrund der Vakanz anfallenden Aufgaben nicht vertretungsweise aufnehmen können, sollen weitere Personen nach den Regelungen der Vertretungskostenverordnung einbezogen werden. Soweit dies angemessen ist, kann die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Person, der Dienstgruppe und dem Evangelischen Oberkirchenrat vorsehen, dass Personen, die Aufgaben in vakanten Gemeinden in geregelter Weise übernehmen für eine begrenzte Zeit der Dienstgruppe zugeordnet werden. Gleiches gilt, wenn Personen, die einem anderen Kooperationsraum angehören, geordnet Aufgaben in der vakanten Gemeinde übernehmen; besteht die Aufgabe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum, ist die Vertretung im gemeinsamen Dienstplan der Dienstgruppe des anderen Kooperationsraums zu verankern. Von vorstehender Regelung bleibt der Einsatz von Personen durch den Evangelischen Oberkirchenrat unberührt.

§ 4

Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit

(1) Die in einem Kooperationsraum verbundenen Gemeinden können eine überparochiale Zusammenarbeit als strukturierte Form der Zusammenarbeit aller Gemeinden im Kooperationsraum (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 ErpG-KoR) vereinbaren (Artikel 15b Abs. 2 GO).

(2) Die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit von nur einzelnen Gemeinden eines Kooperationsraums bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Zur Begründung der überparochialen Zusammenarbeit ist nach Artikel 15 b Abs. 2 GO eine schriftliche Vereinbarung der betreffenden Gemeinden zu schließen. Darin ist der Gegenstand der Zusammenarbeit der überparochialen Zusammenarbeit konkret zu beschreiben. Die Vereinbarung muss eine Regelung hinsichtlich der Kostenteilung der Aufwendungen für die gemeinsam wahrgenommenen gemeindlichen Aufgaben enthalten; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen.

(4) Die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit nach Absatz 2 kann von einer beteiligten Gemeinde gekündigt werden, wobei der Beschluss mit einer zwei Drittel Mehrheit zu fassen ist. Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderäte der Gemeinden sind anzuhören. Bei der Kündigung nur einzelner Gemeinden wird die Zusammenarbeit zwischen den übrigen Gemeinden fortgesetzt. Die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit als strukturierte Form der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 ErpG-KoR kann nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates gekündigt werden. Sie soll nur beendet werden, wenn eine andere Form der strukturierten Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 ErpG-KoR an ihre Stelle treten soll.

(5) Eine überparochiale Zusammenarbeit kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates auch von Gemeinden vereinbart werden, die unterschiedlichen Kooperationsräumen angehören. Satz 1 gilt für Gemeinden unterschiedlicher Kirchenbezirke entsprechend.

§ 5

Ausschuss der Ältestenkreise

(1) Die Ältestenkreise bilden zur Begleitung der Dienstgruppe einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss nach § 32 a und b LWG. Sie übertragen auf diesen Ausschuss die Entscheidungsbefugnisse der Ältestenkreise hinsichtlich der Gegenstände der überparochialen Zusammenarbeit. Die Mitglieder der Dienstgruppe im Kooperationsraum regeln die Mitwirkung der Mitglieder der Dienstgruppe in diesem Ausschuss in ihrem gemeinsamen Dienstplan. Soweit im Kooperationsraum eine strukturierte Form der Zusammenarbeit eingeführt ist, nimmt das Vertretungsorgan im Kooperationsraum die Funktion des Ausschusses wahr.

(2) Die Ältestenkreise können an Stelle oder neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss einen oder mehrere auf ein Themenfeld bezogenen beschließenden oder beratenden Ausschuss der Ältestenkreise nach §§ 32a und b LWG einrichten. Dieser begleitet die Dienstgruppe hinsichtlich der Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben hinsichtlich eines konkret zu benennenden Themenfeldes.

(3) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden sollen regelmäßig gemeinsam tagen. Soweit über grundsätzliche Fragen der überparochialen Zusammenarbeit eine Entscheidung herbeizuführen ist, stimmen die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden getrennt ab, wenn sie nicht etwas anderes vereinbaren.

(4) Die Gemeinden können auf der Ebene des Kooperationsraums öffentliche Versammlungen der Gemeindeglieder einberufen, um einzelne Fragen einer thematischen Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperations-

raum zu erörtern. Die Federführung für die Konzeption und Durchführung liegt bei dem Ausschuss nach Absatz 1 oder 2.

§ 6

Aufgabenverteilung in einer Dienstgruppe

(1) Die Mitglieder einer Dienstgruppe verständigen sich über die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienstgruppe und halten diese in einem gemeinsamen Dienstplan fest. Der Gestaltung des Dienstplans kann ein Austausch mit dem begleitenden Ausschuss über inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorausgehen. Dieser Dienstplan bildet die spezifischen Berufsprofile und -kompetenzen der beteiligten Mitglieder der Dienstgruppe ab. Der Dienstplan nimmt sämtliche Aufgaben der beteiligten Personen auf; er umfasst die für die Gemeinden im Kooperationsraum von der Dienstgruppe gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben sowie die ortsnahen Dienste, die die jeweiligen Personen der Dienstgruppe wahrnehmen.

(2) Der Dienstplan bedarf der Zustimmung der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte der beteiligten Gemeinden und ist von der Dekanin oder dem Dekan zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts über die Aufstellung von Dienstplänen für die einzelne Person bleiben unberührt. Die Zustimmung der Ältestenkreise nach Satz 1 kann auf den Ausschuss nach § 5 Absätze 1 und 2 übertragen werden. Bei einer erstmaligen Aufstellung eines Dienstplanes zur Zusammenarbeit in einem Kooperationsraum soll der Dienstplan dem Bezirkskirchenrat zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Besteht in einem Kooperationsraum eine strukturierte Form der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 ErpG-KoR bedarf der gemeinsame Dienstplan an Stelle der Zustimmung der Ältestenkreise der Zustimmung des Leitungsorganes der strukturierten Zusammenarbeit.

(4) Im Rahmen der Dienstplangestaltung können auch Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einer Person von einer anderen Person der Dienstgruppe vertreten werden. Die rechtliche Verpflichtung der Person zur Erteilung des Religionsunterrichts wird durch die Vertretung nach Satz 1 nicht berührt. Eine Person der Dienstgruppe kann nach Satz 1 höchstens so viele Pflichtdeputate vertreten, dass zusammen mit dem eigenen Pflichtdeputat ein halbes Deputat nicht überschritten wird. Jedes Mitglied einer Dienstgruppe kann gegenüber den anderen Mitgliedern der Dienstgruppe beanspruchen, dass ihr zumindest ein zweistündiges Pflichtdeputat im Religionsunterricht verbleibt. Bei der Entwicklung eines Dienstplanes, der Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einbezieht, ist die Schuldekanin oder der Schuldekan frühzeitig einzubeziehen. Dienstpläne, die eine Regelung zu den Pflichtdeputaten des Religionsunterrichts treffen, bedürfen der Genehmigung der Schuldekanin oder des Schulddekans. Soweit die Schuldekanin oder der Schuldekan dies aus wichtigem Grund verlangt, ist ein Dienstplan bezüglich der Pflichtdeputate nachträglich zu ändern.

(5) Der gemeinsame Dienstplan ist in der Regel neu festzulegen, wenn ein neues Mitglied der Dienstgruppe zugeordnet wird.

(6) Ist die Dekanin oder der Dekan Mitglied einer Dienstgruppe, so wird die unmittelbare Dienstaufsicht (Art. 46 Abs. 2 GO) über die anderen Mitglieder der Dienstgruppe in der Regel gem. § 10 Abs. 1 DekLeitG auf die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan oder die Schuldekanin oder den Schuldekan übertragen.

§ 7

Geschäftsführung der Dienstgruppe

(1) Die Mitglieder einer Dienstgruppe im Kooperationsraum bestimmen für eine Amtszeit von drei Jahren durch Mehrheitsentscheid mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans eine Person, die die Dienstgruppe koordiniert und organisiert (Geschäftsführung). Kommt es zu keiner Entscheidung bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann, wenn ein wichtiger Grund besteht, von der Dekanin oder dem Dekan beendet werden; die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgruppe kann dies anregen. In diesem Fall ist eine neue Geschäftsführung zu bestimmen. Eine Stellvertretung ist für den Verhinderungsfall zu benennen.

(2) Besteht ein zentrales Pfarramtsbüro soll die Leitung des zentralen Pfarramtsbüros bei der Geschäftsführung liegen. Die Person, die ein zentrales Pfarramtsbüro für alle Gemeinden des Kooperationsraums leitet, erhält an Stelle der pauschalen Vertretungszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VertrKRVO eine Vertretungszulage in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig und wird nur für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Bei Teildienst wird die Zulage anteilig gewährt. Zulagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 VertrKRVO werden daneben nicht gewährt.

(3) Die Geschäftsführung trägt Sorge dafür, dass durch entsprechende Leitung die Zusammenarbeit in der Dienstgruppe zielgerichtet, funktional und kollegial erfolgt. Die Geschäftsführung beruft regelmäßige Dienstbesprechungen der Mitglieder der Dienstgruppe ein, leitet diese und sorgt für eine angemessene Protokollierung der Dienstbesprechungen sowie für die Umsetzung der Absprachen.

(4) Für die Leitung von Dienstgruppen, die sich nicht auf einen Kooperationsraum beziehen, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann an Stelle der Wahl nach Absatz 1 eine turnusgemäße Besetzung der Funktion vorgesehen werden.

§ 8

Pfarramtsverwaltung

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinden in einem Kooperationsraum soll die Einrichtung eines zentralen Pfarramtsbüros bedacht werden. Soweit dies erforderlich ist, ist hierzu eine Verwaltungsdienstgemeinschaft nach § 4 VSA-G zu begründen. Bei der Einrichtung eines zentralen Pfarramtsbüros nimmt die Geschäftsführung der Dienstgruppe im Kooperationsraum in der Regel die in Absätzen 3 bis 4 bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) Die Verwaltungsaufgaben, die mit einer Pfarrstelle verbunden sind, obliegen den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den nach gesonderter Regelung damit beauftragten Diakoninnen und Diakonen.

(3) Sind im Rahmen einer Dienstgruppe mehrere Personen mit Verwaltungsaufgaben nach Absatz 2 betraut, so regeln sie als Teil des gemeinsamen Dienstplanes, in welcher Weise die Aufgaben untereinander verteilt werden und wie Vertretungsfälle behandelt werden. Insbesondere ist zu regeln

1. wer für das Pfarramt zur Zeichnung von dienstlichen Berichten und sonstigen, das Pfarramt als Ganzes betreffenden Schriftstücken berechtigt ist und die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt,
2. wer für die Organisation des Pfarramtes zuständig ist,
3. wer als Ansprechpartner des Pfarramtes in der Öffentlichkeit sowie gegenüber kirchlichen Gremien und ehrenamtlich Mitarbeitenden auftritt,
4. ob hinsichtlich der Siegelführung Einschränkungen vorgenommen werden sollen,
5. wer pfarramtliche Urkunden ausstellt,
6. wer für die Führung der Kirchenbücher zuständig ist,
7. wer für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständig ist,
8. wer die Pfarramtskasse führt oder hinsichtlich der Pfarramtskasse Verfügungsberechtigt ist,
9. wer Ansprechpartner für die Anliegen des Pfarramtes als Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates (§ 23 Abs. 11 LWG) ist,
10. wer unbeschadet der Zuständigkeit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
 - a) für die Wahrnehmung der unmittelbaren Vorgesetztenfunktion hinsichtlich der im Pfarramt eingesetzten Sekretariatskräfte zuständig ist,
 - b) die Sitzungen des Ältestenkreises vorbereitet und für den Versand der Einladungen und Protokolle zuständig ist,
 - c) sich um Fragen des Gebäudemanagements der Pfarrgemeinde kümmert und
 - d) Ansprechpartner des Pfarramtes für die Anliegen des Verwaltungs- und Serviceamtes ist.

(4) Soweit dies erforderlich ist, regelt der gemeinsame Dienstplan die rechtliche Vertretung nach Außen und die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der betroffenen Gemeinden.

§ 9

Vernetzung der Dienstgruppe

Die Dienstgruppe sorgt für eine Vernetzung mit den kirchlichen Präsenzen im Kooperationsraum und den in den Gemeinden tätigen Ehrenamtlichen, indem sie

1. gemeinsam mit den Gemeinden des Kooperationsraums und dem Kirchenbezirk an Fragen der Strukturentwicklung des Kooperationsraums arbeitet,
2. entweder selbst Konzeptionen und Überlegungen für eine angemessene Einbindung der kirchlichen Präsenzen im Kooperationsraum vorbereitet und mit den Gemeinden und dem Kirchenbezirk abstimmt oder sich an entsprechenden Konzeptionen und Überlegungen, die angestellt werden, konstruktiv begleitet,
3. die ehrenamtlich in den Gemeinden und in Themenfeldern Mitarbeitenden in den Blick nimmt und bei Beratungen angemessen beteiligt,
4. bei Überlegungen zu einer Gottesdienstkonzeption einzelne Prädikantinnen und Prädikanten einbezieht, die regelmäßig in Gemeinden des Kooperationsraums Gottesdienste halten.

§ 10

Arbeit und Begleitung der Dienstgruppe

- (1) Mitglieder der Dienstgruppe, denen im gemeinsamen Dienstplan ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen wurde, betreuen diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Dies betrifft sowohl den Inhalt als auch die Organisation der Aufgabe. Die Zuständigkeit der Geschäftsführung, der kirchlichen Gremien sowie die Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Dienstgruppe sind zur konstruktiven Zusammenarbeit (§ 26 Abs. 4 PfdG.EKD, § 4 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz) verpflichtet. Sie informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse in den Aufgabenbereichen und beraten gemeinsam Gegenstände, welche die Anliegen der von der Dienstgruppe versorgten Gemeinden betreffen.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgruppe verabreden Formate zur
 1. Erarbeitung des gemeinsamen Dienstplans,
 2. Einführung von Instrumenten einer Dienstplangestaltung in Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat (beispielweise das Terminstundenmodell),
 3. Maßnahmen zur Teamentwicklung und -begleitungund führen diese gemeinsam durch.
- (4) Die Dienstgruppe soll in regelmäßigen Abständen Supervisionsmaßnahmen zur Reflektion der Zusammenarbeit wahrnehmen.
- (5) Die Tätigkeit von Personen, die neu in einer Dienstgruppe eingesetzt werden, soll im ersten Jahr durch Maßnahmen der persönlichen Supervision oder Coachingmaßnahmen begleitet werden.
- (6) Entsteht zwischen den an einer Dienstgruppe Beteiligten ein Konflikt, ist dieser zunächst zwischen den Beteiligten, gegebenenfalls durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Hilfe zu lösen. Die Dekanin oder der Dekan unterstützt die betroffenen Personen bei der Konfliktbewältigung und kann den Personen im Konfliktfall verbindliche Einzelweisungen für die Zusammenarbeit erteilen.
- (7) Die Dienstgruppe nimmt für die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Maßnahmen die vom Evangelischen Oberkirchenrat gestellte Unterstützung in Anspruch.
- (8) Mindestens einmal im Jahr wird den Ältestenkreisen der Gemeinden, denen die Dienstgruppe zugeordnet ist, sowie vorhandenen Leitungsorganen im Kooperationsraum über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Dienstgruppe berichtet.
- (9) Die Kosten der Dienstgruppe, einschließlich der Maßnahmen nach Absätzen 3 bis 6, werden, soweit diese nicht von der Landeskirche getragen werden, im Wege der Kostenteilung (§ 3 Abs. 3) zwischen den Gemeinden geteilt.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestehenden gemeindlichen Dienstgruppen bestehen fort. Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 soll bis zum 31. Dezember 2025 getroffen werden.
- (2) Dienstgruppen, die aufgrund einer Vereinbarung zur überparochialen Zusammenarbeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestehen, werden nach § 4 fortgeführt.
- (3) Soweit Dienstgruppen aufgrund von Vereinbarungen nach § 4 zum 1. Januar 2026 noch bestehen, gibt der Bezirkskirchenrat bis zum 30. Juni 2026 dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Votum zu der Frage, in welchem zeitlichen Rahmen diese Vereinbarung der Zusammenarbeit in eine strukturierte Form der Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ErpG-KoR überführt werden kann.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO) vom 5. November 2014 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (GVBl. S. 202) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 25**Rechtsverordnung zur Durchführung der Wahlen und Konstituierung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (PfarrvertretungswahlRVO - PfVertrWahlRVO)**

Vom 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerrinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15), geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S.8) folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Wahl der Bezirkspfarrvertretung**

- (1) Die Wahl der Bezirkspfarrvertretung erfolgt getrennt nach Pfarrerrinnen und Pfarrern, die
 1. auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder, vorbehaltlich Nummer 2, auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder
 2. mit mehr als einem halben Deputat auf Stellen im Bereich des Religionsunterrichtsberufen sind oder denen ein entsprechender Dienstauftrag nach § 1 Abs. 4 StBesG erteilt wurde.
- (2) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Nr. 1 wird je Kirchenbezirk eine Person als Vertretung gewählt. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Nr. 2 werden die Kirchenbezirke gemäß der Anlage zu § 10 PfVertrG zu Wahlbezirken zusammengefasst, in denen je eine Person als Vertretung gewählt wird.
- (3) Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Kirchenbezirks oder des Wahlbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Wahltermin aufgenommen, so ist sie im alten Kirchenbezirk oder Wahlbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Kirchenbezirk oder Wahlbezirk gewählt werden. Gleiches gilt, wenn für die Person in diesem Zeitraum das Pfarrdienstverhältnis begründet wird.
- (4) Die Wahl findet in einer besonderen Sitzung des Pfarrkonvents, an der nur die Wahlberechtigten teilnehmen (Wahlkonvent), digital oder hybrid im Sinne des § 4 DigS-RVO oder als Präsenzveranstaltung statt.
- (5) Soweit der Wahlkonvent digital oder hybrid stattfindet, erfolgt dies nach den Regelungen des § 4 Digitalsitzungs-RVO. Die Dauer des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet, ist vor der Wahl festzulegen und bekanntzugeben.
- (6) Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Anderes kann vorgesehen werden, soweit nicht ein Mitglied des Wahlkonvent dem widerspricht.
- (7) Die Wahlkonvente müssen bis zum 1. August des Jahres, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, durchgeführt werden.
- (8) Für jede gewählte Person soll eine Stellvertretung gewählt werden.

(9) Zum Wahlkonvent ist durch das Dekanat oder die Schuldekanate des Wahlbezirks mit einer Frist von acht Wochen in Textform einzuladen. Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person bis vier Wochen vor dem Wahltermin beim Dekanat oder Schuldekanat eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer wahrnehmen. Das Dekanat oder Schuldekanat bittet die vorgeschlagenen Personen um Zustimmung zu dem Wahlvorschlag sowie im Fall der Zustimmung um einen kurzen Vorstellungstext. Alle Vorstellungstexte, die bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingegangen sind, werden den Wahlberechtigten in Textform übermittelt. Aus der Mitte des Wahlkonvents können vor der Wahl weitere Wahlvorschläge eingereicht werden und Vorstellungen der Person erfolgen; sollte die vorgeschlagene Person nicht anwesend sein, ist deren schriftliche Zustimmung zur Wahl mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.

(10) Für das Organisieren und Durchführen der Wahl kann von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan ein Wahlausschuss gebildet und beauftragt werden. Spätestens am Wahltag ist durch Beschlussfassung im Wahlkonvent ein solcher zu bilden.

(11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2

Wahl im Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, wählen die Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 PfVertrG. Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer neben dem Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Dienst in einem Kirchenbezirk wahrnehmen, gehören sie ausschließlich dem Wahlkonvent dieses Kirchenbezirks an.

(2) Die Wahl nach Absatz 1 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat organisiert. Hierbei sind die Vorschriften des § 1 Absätze 3 bis 10 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Auslage Wählerlisten

(1) Für die Wahl ist das Verzeichnis mit Namen der wahlberechtigten Personen und das Verzeichnis mit Namen der wählbaren Personen mindestens vier bis maximal acht Wochen zur Einsicht durch alle Wahlberechtigten im Dekanat (bei Wahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1), im Schuldekanat (bei Wahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 2) oder im Evangelischen Oberkirchenrat (bei Wahlen nach § 2) auszulegen. Die Auslegung erfolgt zusätzlich in digitaler Form. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet spätestens eine Woche vor Ende der Wahlvorschlagsfrist. Die Wahlberechtigten werden mit der Einladung zum Wahlkonvent über die Termine informiert.

(2) Die Verzeichnisse werden zu Beginn der Auslegung dem Evangelischen Oberkirchenrat übermittelt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Verzeichnisse unter Einbeziehung der Pfarrvertretung prüfen und Rückmeldungen für etwaige Fehler geben.

(3) Die betreffenden Verzeichnisse sind bei begründetem Hinweis nach der Einsichtnahme zu korrigieren. Nach Ende der Frist zur Einsichtnahme wird die endgültige Liste aller wahlberechtigten und wählbaren Personen in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 4

Konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung

(1) Nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen wird bis zum 1. Dezember des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung durchgeführt. Die bisherige Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung beruft diese Sitzung mit einer Frist von acht Wochen in Textform ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann an eine anwesende Person delegiert werden.

(2) In der konstituierenden Sitzung oder weiteren Sitzungen können bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung gewählt werden. Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person beim Vorstand der Pfarrvertretung eingereicht werden; § 1 Abs. 9 sowie § 9 PfVertrG gelten entsprechend. Die vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich bei der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung vorstellen.

(3) Nach der Wahl nach Absatz 2 wählen die anwesenden Mitglieder der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtversammlung den Vorstand der Pfarrvertretung und stellvertretende Personen für die kommende Amtszeit. Der neu gewählte Vorstand prüft im Anschluss an die konstituierende Sitzung, ob in der Gesamtversammlung sowie im Vorstand die verschiedenen Aufträge des pfarramtlichen Dienstes hinreichend repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand nach § 6 weitere Mitglieder in die Gesamtversammlung und in den Vorstand berufen. Die Berufungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 5

Vorstand der Pfarrvertretung

- (1) Der Vorstand der Pfarrvertretung besteht aus sieben Personen, die von der Gesamtversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Für den Abwesenheitsfall werden Stellvertretungen gewählt. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahr.
- (2) Die Person nach § 2 Nr. 5a PfVertrG gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.
- (3) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nehmen die Personen nach § 2 Nr. 5b PfVertrG an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung. Für den Verhinderungsfall wird eine stellvertretende Person gewählt.
- (5) Scheidet eine Person aus dem Vorstand der Pfarrvertretung aus, rückt die stellvertretende Person nach. Scheidet diese auch noch aus, wählt die Gesamtversammlung nach § 4 Abs. 3 in der nächsten nach dem Ausscheiden stattfindenden Sitzung eine neue Person in den Vorstand und die stellvertretende Position.

§ 6

Berufungen in die Gesamtversammlung und in den Vorstand

Der Vorstand kann, wenn die kirchlichen Aufträge in der Gesamtversammlung oder im Vorstand nicht angemessen berücksichtigt sind, bis zu zwei weitere Personen und deren Stellvertretungen in die Gesamtversammlung, sowie bis zu zwei weitere Personen und deren Stellvertretungen in den Vorstand berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen müssen Mitglieder der Gesamtversammlung sein; § 9 PfVertrG gilt entsprechend.

§ 7

Wahlprüfung und Wahlanfechtung

- (1) Über Fragen der Wahlprüfung und Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus
 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode als Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat, die oder der das Referat Geschäftsleitung und Recht leitet oder deren ständige Stellvertretung,
 3. einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied.Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind abschließend und nicht im Klagewege anfechtbar.
- (2) Gegen jede Wahl oder Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 9 von mindestens drei wahlberechtigten Personen beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich eine Wahlanfechtung erhoben werden. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung. Die Wahlanfechtung ist zu begründen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt die Wahlanfechtung mit einer Stellungnahme der Wahlprüfungskommission zur abschließenden Entscheidung vor.
- (3) Die Wahlprüfungskommission prüft im Rahmen der Wahlprüfung oder einer Wahlanfechtung, ob gegen Bestimmungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit oder wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde und ob der Fehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. Stellt die Wahlprüfungskommission solches fest, so erklärt sie die Wahl oder Berufung für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl oder Berufung an.
- (4) Die für die Pfarrvertretung gewählten und berufenen Personen und deren Stellvertretungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Dekanaten oder dem Vorstand der Pfarrvertretung unter Vorlage der Wahlunterlagen mitgeteilt. Ebenso wird vom Vorstand der Pfarrvertretung die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen mitgeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Wählbarkeit und das Wahl- oder Berufungsverfahren. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat die Bedenken dem Dekanat oder dem Vorstand der Pfarrvertretung mit. Erfolgt keine Abhilfe, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Sache zur abschließenden Prüfung und Entscheidung der Wahlprüfungskommission vor. Das Wahlprüfungsverfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Veränderungen während der Wahlperiode

- (1) Personen, deren Wählbarkeit nach § 9 PfVertrG während der laufenden Amtszeit entfällt, scheidern aus der Pfarrvertretung aus.

- (2) Für ausscheidende Personen oder deren Stellvertretungen ist entsprechend § 8 Abs. 3 PfVertrG, §1 und § 4 Abs. 3 nachzuwählen.
- (3) Wechseln Personen, die als Bezirkspfarrvertretung oder Stellvertretung gewählt wurden, den Kirchenbezirk, so scheidet sie aus ihrem Amt aus. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Pfarrvertretung, die wegen eines Wechsels des Kirchenbezirkes das Amt der Bezirkspfarrvertretung beenden, bleiben Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtversammlung. In den in Satz 2 genannten Fällen erfolgt für die aus der Bezirkspfarrvertretung ausscheidende Person eine Nachwahl nach Absatz 2; die gewählte Person wird damit auch Mitglied der Gesamtversammlung.
- (4) Ist einem Mitglied der Pfarrvertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung.
- (5) Wird ein Mitglied der Pfarrvertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niederlegt.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Alle Veröffentlichungen bezüglich der Wahl der Pfarrvertretung erfolgen in digitaler Form.
- (2) Zu veröffentlichen sind:
1. Ein Zeitplan für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen, einschließlich des Termins der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung,
 2. Ort, Zeitpunkt und Verfahren der Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 PfVertrG,
 3. die gewählten Bezirkspfarrvertretungen und deren Stellvertretungen, sowie die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 PfVertrG gewählte Person und deren Stellvertretung,
 4. die Möglichkeit, für die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung Wahlvorschläge für eine Wahl nach § 4 Abs. 2 einzureichen,
 5. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung nach § 4 Abs. 2 und 3 gewählten Personen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvertretungsgesetz (DB Pfarrvertretungsgesetz - DB PfvertrG) vom 31. Mai 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 48, S. 112) außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 26 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 6. Dezember 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 4. Oktober 2023 (GVBl., Nr. 100, S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„7 Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde, in der bezirklichen oder landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung in der Tätigkeit von Diakoninnen und Diakonen in der Gemeinde, der bezirklichen oder landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit oder im allgemeinen kirchlichen Auftrag (Protokollerklärung Nr. 1)	9a
2.	Gemeindepädagogische Mitarbeitende mit einer kirchlich anerkannten Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Protokollerklärung Nr. 2)	9b
3.	Mitarbeitende wie Fallgruppe 1 und 2 nach Abschluss einer kirchlichen Aufbauausbildung.	10
4.	Diakoninnen und Diakone mit einer abgeschlossenen, kirchlich anerkannten Hochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Protokollerklärung Nr. 3)	10
5.	Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 4 nach Abschluss der 2. Dienstprüfung.	11
6.	Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 5, deren Tätigkeit sich durch besondere Verantwortung oder Bedeutung heraushebt. (Protokollerklärung Nr. 4)	12

7.	Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 6, deren Tätigkeit sich durch das besondere Maß an Verantwortung und besondere Bedeutung erheblich heraushebt. (Protokollerklärung Nr. 5)	13
8.	Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 7 mit Tätigkeiten, die in großem Umfang landes- oder bundesweite Bedeutung haben. (Protokollerklärung Nr. 6.	14

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen oder mit einem BA/MA eines Studiengangs, der nicht berufsqualifizierend ist;

Mitarbeitende vor oder ohne Abschluss des praxisintegrierenden Studiengangs
Religionspädagogik/Gemeindediakonie.

Nr. 2

Absolventinnen und Absolventen von anerkannten Fachschulen vor Abschluss der Aufbauausbildung.

Nr. 3

Absolventinnen und Absolventen der EH Freiburg ohne 2. Dienstprüfung (= Regeleinstufung).

Nr. 4

Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung oder umfangreiche Verwaltung mit Beauftragung; mit schwieriger oder umfangreicher Koordination; mit Grundsatz-, Planungs- oder Fortbildungselementen (Krankenhausseelsorge, Evangelische Erwachsenenbildung, eigenständige Bereichsverantwortung wie im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden).

Nr. 5

Diakoninnen und Diakone mit Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit und Beauftragung mit umfangreichen Verwaltungsaufgaben nach § 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz i.V. m. § 3 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO für mehrere Rechtsträger. Ausnahmen in der Zuordnung zu einer Pfarrgemeinde nach § 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Diakoninnen und Diakone, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben und mit besonderen Leitungsaufgaben und/oder Personalverantwortung für mindestens fünf Beschäftigte ab EG 10 in der diakonischen oder sozialen Arbeit beauftragt sind.

Nr. 6

Dazu zählen insbesondere die Geschäftsführung des Kinder- und Jugendwerkes Baden, die Leitung der Bibelgalerie, die Leitung des Generalsekretariats des CVJM oder einer Abteilung im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

“

Artikel 2 Bestandsschutz

Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 7 Kirchliche Entgeltordnung aufgrund veränderter Tätigkeitsmerkmale in der Kirchlichen Entgeltordnung nach der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD eine niedrigere Eingruppierung ergeben würde, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Mitarbeitende, die zum 1.1.2020 in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 oder 3 nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 7 Kirchliche Entgeltordnung eingruppiert sind, werden ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5 nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 7 Kirchliche Entgeltordnung eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.

Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 7 Kirchliche Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden in diese ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deeke

Nr. 27
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(AR-M)

Vom 6. Dezember 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 6. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 26, S. 67), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 zur AR-M KEntgO, Buchstabe A, Abschnitt 1 (Mitarbeitende in der Behindertenhilfe) wird in der Protokollerklärung Nr. 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen gilt als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deeke

Nr. 28
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG
nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte

Vom 6. Dezember 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-Einzelentgelt

Die Arbeitsrechtsregelung für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.81), zuletzt geändert am 1. Februar 2023 (GVBl., Nr. 25, S. 46) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 4 I. Orgeldienste wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hauptgottesdienst“ die Worte „oder einen Kasualgottesdienst“ angefügt.
2. In Nummer 6 werden die Worte „, Orgeldienst je Kasualie“ gestrichen.
3. Nummer 7a wird wie folgt gefasst:
„7a. für vorbereitende Gespräche zur Musik sowie Vorbereitungszeit für besondere Musikwünsche bei Kasualgottesdiensten je angefangener Stunde 0,5“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deeke

Stellenausschreibungen

Nr. 29 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss:12.03.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe Land: **Linkenheim (Kooperationsraum: Nördliche Hardt)**
- Kirchenbezirk Konstanz: **Kooperationsraum Hegau (Büsingen/Gailingen/Gottmadingen)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss:12.03.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Diakonische Initiative „unBehindert miteinander leben“ in Müllheim Hügelsheim (75%)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK – Referat 2, Personal und Organisation: **Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) für Diakon*innen in der Evangelischen Landeskirche Baden**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

73

Ausgabe 3

Karlsruhe, 06. März 2024

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 30 – Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz-RVO - KArbeitsschutzG-RVO).....	74
Nr. 31 – Rechtsverordnung zu Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden	75
Bekanntmachungen	
Nr. 32 – FÜRBITTE für die 8. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 20. April 2024 in Bad Herrenalb.....	77
Nr. 33 – Besoldungstabelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 01.03.2024.....	78
Nr. 34 – Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonvents.....	78
Stellenausschreibungen	
Nr. 35 – Stellenausschreibungen.....	79

Rechtsverordnungen

Nr. 30 Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz-RVO - KARbschutzG-RVO)

Vom 9. Januar 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. April 2023 (GVBl., Nr. 49, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 zu § 3 KARbschutzG

- (1) Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz).
- (2) Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse von Arbeitgeberpflichten erfolgt in schriftlicher Form auf Grundlage einer Pflichtenübertragung. Muster zur Pflichtenübertragung stellt die Stabsstelle Arbeitsschutz beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung.

§ 2 zu § 4 Abs. 1 KARbschutzG

- (1) Die Bestellung als Ortskraft für Arbeitssicherheit durch den Evangelischen Oberkirchenrat setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung als Ortskraft für Arbeitssicherheit oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern voraus.
- (2) Der Deputatsanteil für die Tätigkeit als Ortskraft für Arbeitssicherheit beträgt mindestens 30 % eines vollen Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden von der Koordinatorin oder dem Koordinator für Arbeitsschutz nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 KARbschutzG ausgewiesen.
- (4) Die Fort- und Weiterbildung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit in ihrer Fachkunde erfolgt durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder weitere freie Anbieter.

§ 3 zu § 4 Abs. 2 KARbschutzG

- (1) Die Unterstützung des Rechtsträgers im organisatorischen und technischen Arbeitsschutz durch die Ortskraft für Arbeitssicherheit findet insbesondere statt durch:
 1. Beratungen vor Ort (Begehungen), bei welchen der Rechtsträger durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder eine von diesem beauftragte Person vertreten wird;
 2. Begleitung bei Entscheidungen des Leitungsorgans und bei der Umsetzung der einzuleitenden Maßnahmen;
 3. Durchführung von Schulungen- und Informationsveranstaltungen;
 4. die Bereitstellung von Arbeits- und Informationsmaterial (Unterlagen, insbesondere zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KARbschutzG; Handlungshilfen; Merkblätter; Rundschreiben etc.);
 5. Beratungen bei Fragen, die sich bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- (2) Der Rechtsträger kann neben der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit die Koordinatorin oder der Koordinator für Arbeitsschutz und die zuständige Betriebsärztin oder den zuständigen Betriebsarzt mit ihrer jeweiligen Fachkompetenz hinzuziehen.

§ 4**zu § 5 Abs. 2 KArbSchutzG**

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator für Arbeitsschutz ermittelt auf Grundlage der Anzahl der Mitarbeitenden und der Gebäudestruktur in den jeweiligen Geschäftskreisen der Verwaltungszweckverbände, der Kirchenbezirke sowie der Stadtkirchenbezirke die für die sicherheitstechnische Betreuung der Rechtsträger entsprechend benötigten Betreuungs- und Beratungszeiten.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator für Arbeitsschutz stellt zur Abdeckung der ermittelten Betreuungs- und Beratungszeiten die dafür benötigte Anzahl an Ortskräften für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung des Mindestdeputats von 30 % fest, legt für sie die Zuständigkeitsbereiche fest und schlägt sie dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bestellung vor.

§ 5**zu § 8 KArbSchutzG**

Als Aufsicht führende Stelle bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat gemäß §§ 17 Satz 2 Nr. 1, 2 Absatz 3 Satz 2 Aufsichtsgesetz die zuständige Fachbereichsleitung, die in Abstimmung mit der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen Maßnahmen der Aufsicht ergreift. Die Koordinatorin oder der Koordinator für Arbeitsschutz wird informiert.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

1. die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Dezember 2009 (GVBl. 2010, S. 35) und
2. die Rechtsverordnung zur Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 125).

Karlsruhe, den 9. Januar 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 31**Rechtsverordnung zu Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent
und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit
Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 6. Februar 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 7 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 6, S. 15), geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 4, S. 8) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Rechtsverordnung zum Konvent und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. Oktober 2011 (GVBl. S. 226), geändert am 12. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.114), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "ist." durch die Worte "und wahlberechtigt nach § 8 Abs. 1 PfVertrG ist." ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Wahl der Vertrauensperson

- (1) Vertrauensperson soll eine Person sein, die selbst schwerbehindert nach § 1 Abs. 2 ist. Wird eine Person Vertrauensperson, die selbst nicht schwerbehindert nach § 1 Abs. 2 ist, so wird diese Person durch ihre Wahl zur Vertrauensperson Mitglied des Konvents. Darüber hinaus gelten die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 9 PfVertrG.
 - (2) Die Vertrauensperson sowie zwei Stellvertretungen werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf das Wahljahr folgenden Jahres. Die Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson und die ihrer Stellvertretungen endet zum gleichen Zeitpunkt. Die Amtszeit endet auch, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen. Sind von den drei Personen mindestens zwei Personen nicht mehr im Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
 - (3) Die Wahl der Vertrauensperson und der Stellvertretungen wird als Briefwahl durchgeführt. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften für die Briefwahl nach dem Leitungs- und Wahlgesetz (§§ 72 bis 74a) entsprechend. Im Übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften für die Pfarrvertretungswahl entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Wahlanfechtung. Nicht anwendbar ist § 3 PfVertrWahlRVO.
 - (4) Die Wahl der Vertrauensperson und der Stellvertretungen wird durch einen Wahlvorstand vorbereitet. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Personen und wird im Benehmen mit der im Amt befindlichen Vertrauensperson vom Evangelischen Oberkirchenrat gebildet. Kandidierende dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - (5) Der für die Wahl gültige Zeitplan wird in geeigneter Form bekanntgegeben.
 - (6) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche werden über die Wahl der Vertrauensperson sowie die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und das Wahlverfahren in einer durch den Wahlvorstand zu bestimmenden Form informiert.“
3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3e eingefügt:

„§ 3a

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 8 Pfarrvertretungsgesetz wahlberechtigt sind, die nach § 1 Abs. 2 schwerbehindert sind und die
 1. in die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) eingetragen sind oder
 2. zu dem Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Eintragung in die Wählerliste gestellt werden kann, Mitglied des Konvents sind.
 - (2) Im Wahlausschreiben werden die Wahlberechtigten aufgefordert, gegenüber dem Wahlvorstand den Antrag in die Wählerliste zu beantragen, soweit sie nicht Mitglied des Konvents sind. Dem Antrag ist der Nachweis der Schwerbehinderung nach § 1 Abs. 2 beizufügen. Über den Antrag und die Eintragung in die Wählerliste ist vom Wahlvorstand Verschwiegenheit zu wahren.
- Der Antrag ist bis zu neun Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums zu stellen.

§ 3b

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person bis vier Wochen vor dem Wahlzeitraum beim Wahlvorstand eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wahrnehmen. Der Wahlvorstand bittet nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages die vorgeschlagenen Personen um Zustimmung zum Wahlvorschlag sowie im Fall der Zustimmung um eine kurze Vorstellung in Textform. Alle Vorstellungen, die bis zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums beim

Wahlvorstand eingegangen sind, werden mit den Briefwahlunterlagen an die wahlberechtigten Personen gesendet.

(2) Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle und den Beschäftigungsort enthalten.

(3) Eine gleichzeitige Kandidatur als Vertrauensperson und als Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 3c

Wahlvorschlagslisten, Stimmzettel

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge werden für die Wahl der Vertrauensperson und der Stellvertretungen zwei getrennte Wahlvorschlagslisten erstellt.

(2) Die Wahlvorschlagslisten sind nach Ende der Wahlvorschlagsfrist für zwei Wochen den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel müssen für jede Wahlvorschlagsliste nach Absatz 1 eine andere Farbe haben.

(4) Der Wahlvorstand sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl zu und teilt den Wahlzeitraum mit. Die Wahlunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet sein.

(5) Zugleich sind die Wahlberechtigten auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.

§ 3d

Stimmabgabe und Wahlergebnis

(1) Wahlberechtigte können so viele Kandidierende wählen, wie Personen zu wählen sind: 1 Stimme für die Vertrauensperson; 2 Stimmen für die Stellvertretungen.

(2) Der Wahlzeitraum ist der Zeitraum in dem gewählt werden kann und endet mit dem Tag, an dem spätestens die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

(3) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch Auslegung und digitale Veröffentlichung spätestens zwei Tage nach Ende des Wahlzeitraumes bekannt.

Die Auslegung und Veröffentlichung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Februar 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 32

FÜRBITTE für die 8. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 20. April 2024 in Bad Herrenalb

Die 8. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 16. bis 20. April 2024 in Bad Herrenalb statt. Wir bitten in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 14. April 2024 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 33**Besoldungstabelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 01.03.2024****Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (mtl. in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A8	3.060,92	3.163,29	3.307,37	3.452,86	3.598,30	3.699,30	3.801,66	3.902,67
A9 mD	3.287,17	3.388,19	3.547,13	3.708,73	3.867,63	3.975,66	4.088,04	4.197,63
A9 gehD	3.297,92	3.398,94	3.557,88	3.719,48	3.878,38	3.986,41	4.098,79	4.208,38
A10 mD	3.504,00	3.642,73	3.843,42	4.045,00	4.250,34	4.393,23	4.536,10	4.679,04
A10 gehD	3.514,75	3.653,48	3.854,17	4.055,75	4.261,09	4.403,98	4.546,85	4.689,79
A11	3.975,66	4.187,90	4.398,77	4.611,03	4.756,68	4.902,35	5.048,02	5.193,73
A12	4.247,57	4.498,68	4.751,16	5.002,23	5.177,05	5.349,07	5.522,48	5.698,67
A13	4.945,37	5.181,20	5.415,65	5.651,49	5.813,80	5.977,52	6.139,81	6.299,33
A14	5.079,93	5.383,74	5.688,95	5.992,76	6.202,22	6.413,13	6.622,58	6.833,46
A15	6.163,39	6.438,09	6.647,56	6.857,06	7.066,53	7.274,62	7.482,72	7.689,39
A16	6.777,96	7.097,06	7.338,43	7.579,83	7.819,82	8.062,62	8.303,99	8.542,63

mD- = mittlerer Dienst

gehD = gehobener Dienst

Die Zulage nach § 5 BesRVO-LKR bei privatrechtlichem Dienstverhältnis beträgt
für Pfarrerinnen und Pfarrer 1.217,55
für Lehrvikarinnen und Lehrvikare 608,77

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (mtl. in Euro)
B2	8.899,14
B3	9.411,04
B5	10.561,11
B6	11.145,18
B7	11.708,40

Nr. 34**Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonvents**

OKR: 06.02.2024

AZ.: 2272

In diesem Jahr findet neben den Wahlen der Bezirkspfarrvertretungen auch die Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonventes statt.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle, die auch die Bezirkspfarrvertretungen wählen dürfen und bei denen zudem ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % vorliegt. Automatisch in der Wählerliste eingetragen sind die Personen, die Mitglied des Schwerbehindertenkonvents sind. Zudem können Sie bis 29.04.2024 beim Wahlvorstand (siehe unten) Antrag auf Eintragung in die Wählerliste stellen. Dem Antrag ist nach § 3a Abs. 2 RVO-PfSchwB der Nachweis über die Schwerbehinderung hinzuzufügen. Der Wahlvorstand ist bezüglich des Antrags und der Eintragung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Außerdem können sich gerne Personen zur Wahl aufstellen lassen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 9 PfVertrG erfüllen.

Gewählt wird eine Vertrauensperson sowie zwei Stellvertretungen.

Das offizielle Wahlausschreiben sowie alle weiteren Informationen Zeitablauf, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Antragstellung etc. finden Sie unter

<https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/recht/wahl-vertrauensperson-schwerbehindertenkonvent/>.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Wahlvorstandes:

Janina.schilling@ekiba.de oder 0721 9175-607

Stellenausschreibungen

Nr. 35 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Bewerbungsschluss 09.04.2024)

- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Kirchengemeinde Münzesheim (Kooperationsraum Kraichtal)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen (Gemeindeverband „Evangelische Kirche Region Bretten“)**

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss 26.03.2024)

- Dekanat Kirchenbezirk **Adelsheim-Boxberg**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss 09.04.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Martin Bucer Gemeinde Breisach a.R. (Kooperationsraum Kaiserstuhl)**
- Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: **Hemsbach-Sulzbach (Kooperationsraum Bachgemeinden) (50%)**
- Kirchenbezirk Ortenau: **Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum „Obere Täler“ (50%))**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 36 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	82
Nr. 37 – Rechtsverordnung über die Zahlung von Zuweisungen für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO - AF-Zuweisung-RVO).....	82
Nr. 38 – Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 Kirchenbaugesetz.....	85
Bekanntmachungen	
Nr. 39 – Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonvents.....	85
Nr. 40 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weil am Rhein (Kirchenbezirk Markgräflerland).....	86
Nr. 41 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Kirchzarten-Stegen (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald).....	86
Nr. 42 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds Eschelbach“.....	86
Stellenausschreibungen	
Nr. 43 – Stellenausschreibungen.....	86
Berichtigungen	
Nr. 44 – Berichtigungen.....	87

Rechtsverordnungen

Nr. 36
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates
zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes
zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 23. November 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl., Nr. 55, S. 108) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird in Nummer 24 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 24 folgende Nummer 25 angefügt:

„25. Persönliche Referentin oder persönlicher Referent der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, Leitung des Büros der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 2023

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 37
Rechtsverordnung über die Zahlung von Zuweisungen für die Wahrnehmung der
Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 Verwaltungs- und
Serviceamtsgesetz
(Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO - AF-Zuweisung-RVO)

Vom 22. Februar 2024

Der Landeskirchenrat hat nach § 27 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
Regelungsgegenstand

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Zuweisung für die Deckung des bestehenden Personalaufwands für die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungszweckverbände und Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Arbeitsfeldern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 VSA-G und für die Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen.

(2) Ebenso geregelt wird die Zuweisung für die Finanzierung der Geschäftsführung der Verwaltungs- und Serviceämter oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen, sofern noch kein Wechsel in die Anstellungsträgerschaft der Landeskirche stattgefunden hat.

§ 2

Antrag auf Zuweisung für die Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept

(1) Die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke können für die Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen beim Evangelischen Oberkirchenrat die Gewährung einer Zuweisung nach § 27 FAG beantragen. Die Berechnung der Höhe der Zuweisung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die jeweilige Höhe der Zuweisung ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Höhe der Zuweisung ergibt sich für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus der angeschlossenen Anlage (unter II.).

(2) Mit der Zuweisung sind die Kosten des Honorars für Schulungen in Gruppen mit mindestens 20 Teilnehmern gedeckt. Für jede Gruppe kann die Schulung einmal pro Jahr stattfinden. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt auf Basis der Berechnung nach Absatz 1 die Höhe der Zuweisung für den jeweiligen Verwaltungszweckverband oder Stadtkirchenbezirk durch Bescheid fest.

§ 3

Berechnung und Festsetzung des weiteren Bedarfs

(1) Die Zuweisung für die Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 VSA-G bemisst sich nach dem durchschnittlichen Personalaufwand in Höhe der pauschal berechneten Bruttopersonalkosten in der gemischten Eingruppierung EG 9 bis 11 TVöD. Die Anzahl der für die Aufgabenerledigung nach Satz 1 erforderlichen Deputate im Sinne von Vollzeitäquivalenten ergibt sich für die einzelnen Rechtsträger aus der Anlage (unter I.) zu dieser Rechtsverordnung.

(2) Für die Finanzierung der Geschäftsführungen und Leitungen im Sinne von § 1 Abs. 2 werden die jeweils tatsächlich anfallenden und nachgewiesenen Bruttopersonalkosten inklusive der Beiträge zur Versorgungs- und Beihilfekasse zugewiesen.

(3) Soweit die tatsächlich entstehenden Kosten der Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsfeldern nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 VSA-G den Betrag der Zuweisung unterschreiten, sind Rechtsträger verpflichtet, mit den Überschüssen die Aufgabenwahrnehmung von anderen Verwaltungs- und Serviceämtern oder Evangelischen Kirchenverwaltungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern zu unterstützen oder die Zuweisung für die Implementierung der Aufgaben in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen insgesamt einzusetzen. Die Verwaltungszweckverbände oder Stadtkirchenbezirke sind befugt, für die in Satz 1 genannten Zwecke Rücklagen zu bilden.

§ 4

Besonderheiten bei Doppelgeschäftsführung und Vakanz

Übernimmt die Geschäftsführung eines Verwaltungs- und Serviceamtes im Falle von fehlender Stellenbesetzung auch die Geschäftsführung eines anderen Verwaltungs- und Serviceamtes (Doppelgeschäftsführung), werden zusätzlich Aufwendungen in Höhe der Bruttopersonalkosten für ein Stellvertretendenamt im Sinne von § 3 Abs. 2 übernommen. Gleiches gilt für Verwaltungs- und Serviceämter, die vorübergehend nur interimsweise geleitet werden, ohne dass eine Geschäftsführung vorhanden ist. Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend für die Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken.

§ 5

Entlastung der kirchlichen Rechtsträger

(1) Die Verwaltungszweckverbände dürfen den im Rahmen der Zuweisung nach §§ 2 bis 4 gedeckten Aufwand nicht gegenüber den ihnen angeschlossenen Rechtsträgern in Form von Umlagen, Gebühren oder in anderer Weise erheben.

(2) Absatz 1 gilt für die Stadtkirchenbezirke entsprechend. Eine Refinanzierung durch Budgets der Pfarrgemeinden, Regionen und anderer Organisationseinheiten ist nicht zulässig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Anlage Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO

I.

VSA / EKV	Arbeitsschutz	Datenschutz IT-Sicherheit	Datenschutz / IT-Sicherheit Backoffice	Tax Compliance	Gesamt
Freiburg	0,17	0,20		0,17	0,54
Pforzheim	0,10	0,20		0,10	0,40
Heidelberg	0,14	0,20	0,20	0,13	0,67
Mannheim	0,12	0,30		0,11	0,53
Karlsruhe	0,18	0,30		0,25	0,73
Baden-Baden und Rastatt	0,05	0,20		0,05	0,30
Hochrhein- Südschwarz- wald	0,19	0,50	0,20	0,22	1,11
Neckar- Bergstraße	0,08	0,25		0,11	0,44
Odenwald- Tauber	0,22	0,50		0,16	0,88
Ortenau	0,21	0,40		0,34	0,95
Rhein- Neckar	0,28	0,65		0,20	1,13
Mittelbaden	0,28	0,70	0,20	0,27	1,45
Breisgau- Markgräfler- land	0,18	0,40		0,14	0,72
Schwarzwald- Bodensee	0,15	0,40		0,12	0,67
gesamt	2,35	5,20	0,60		10,52

II. Erstattung Alle-Achtung-Schulungen in Kitas
pauschal **150 €** je Schulung (Basis- und Auffrischungsschulung)

Nr. 38
Rechtsverordnung zur Aufhebung der
Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 Kirchenbaugesetz

Vom 22. Februar 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 8 Abs. 2 des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 1, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 Kirchenbaugesetz vom 22. Februar 2017 (GVBl. S. 54) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 39
Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonzents

OKR: 06.02.2024
AZ: 2272

In diesem Jahr findet neben den Wahlen der Bezirkspfarrvertretungen auch die Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonzents statt.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle, die auch die Bezirkspfarrvertretungen wählen dürfen und bei denen zudem ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % vorliegt.

Automatisch in der Wählerliste eingetragen sind die Personen, die Mitglied des Schwerbehindertenkonzents sind.

Zudem können Sie bis **29.04.2024 beim Wahlvorstand (siehe unten) Antrag auf Eintragung in die Wählerliste** stellen. Dem Antrag ist nach § 3a Abs. 2 RVO-PfSchwB der Nachweis über die Schwerbehinderung hinzuzufügen. Der Wahlvorstand ist bezüglich des Antrags und der Eintragung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Außerdem können sich gerne Personen zur Wahl aufstellen lassen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 9 PfVertrG erfüllen.

Gewählt wird eine Vertrauensperson sowie zwei Stellvertretungen.

Das offizielle Wahlausschreiben sowie alle weiteren Informationen Zeitablauf, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Antragstellung etc. finden Sie unter (Link) <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/recht/wahl-vertrauensperson-schwerbehindertenkonzent/>

Für Fragen und bei Unterstützungsbedarf wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Wahlvorstandes: Janina.schilling@ekiba.de oder 0721 9175-607.

Nr. 40
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weil am Rhein
(Kirchenbezirk Markgräflerland)

OKR: 22.02.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2023 wurden die Pfarrgemeinden Alt-Weil, Friedensgemeinde und Johannesgemeinde der Kirchengemeinde Weil am Rhein zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Weil am Rhein umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Weil am Rhein (bisher Alt-Weil)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Weil am Rhein (bisher Friedensgemeinde).

Nr. 41
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Kirchzarten-Stegen
(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

OKR: 07.03.2024

Mit Wirkung ab 1. September 2024 werden die Pfarrgemeinden Heiliggeistgemeinde und Versöhnungsgemeinde der Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen umfasst eine Pfarrstelle mit einem vollen Pfarrdienstverhältnis.

Nr. 42
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
„Evangelischer Kirchenfonds Eschelbach“

OKR: 04.03.2024

AZ: 5111-01 Eschelbach

Der Evangelische Kirchenfonds Eschelbach wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 17. November 2022 aufgelöst. Sein Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Eschelbach.

Stellenausschreibungen

Nr. 43
Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss: 07.05.2024)Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Rosenberg-Sindolsheim (Kooperationsraum Süd)**
- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Niefern (Kooperationsraum Ost)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Eichstetten (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Stadtkirchengemeinde Emmendingen (Kooperationsraum Emmendingen)**
- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: **Lobenfeld, Mückenloch, Waldwimmersbach (Kooperationsraum Elsenz-Nord)**
- Kirchenbezirk Ortenau-Region Kehl: **Willstätt und Hesselhurst (Kooperationsraum „Evangelische Kirche im Hanauerland“)**
- Kirchenbezirk Ortenau-Region Lahr: **Lahr-Hugsweiler, Lahr-Langenwinkel (Kooperationsraum Lahr)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss: 07.05.2024)Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Ev. Gemeinde Rheinau (Kooperationsraum Süd) im Bereich Gemeinwesenarbeit im DiakoniePunkt Versöhnung Rheinau**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Emmendingen: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**
- EOK - Referat 4, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): **Diakon*in (w/m/d) im Bereich Grundsatzarbeit, Organisation/Konzeptentwicklung (50%)**

Berichtigungen**Nr. 44
Berichtigungen**

OKR: 29.02.2024

AZ: 0021-01

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 02/2024, Nr. 26. Artikel 3, Nr. 27 und Nr. 28, Artikel 2 wird der Name des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission wie folgt berichtet:

„Andreas Deecke“

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 45 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen	90
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 46 – Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-Kurza).....	91
Nr. 47 – Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung).....	92
Nr. 48 – Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB).....	95
Nr. 49 – Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG).....	98
Nr. 50 – Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeitende oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt).....	100
Nr. 51 – Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Orientierungspraktikum (AR-OPraktikum).....	102
Nr. 52 – Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Orientierungspraktikum im Bereich der AR-AVR (AR-OPraktikumAVR).....	105
Nr. 53 – Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt).....	109
Nr. 54 – Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung).....	111
Nr. 55 – Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (Ar-SoFei).....	114
Nr. 56 – Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu).....	115
Nr. 57 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	118
Nr. 58 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	118
Richtlinien	
Nr. 59 – Richtlinien zur Innovationsförderung (InnovationsRL - IRL).....	120
Bekanntmachungen	
Nr. 60 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Steinen (Kirchenbezirk Markgräflerland).....	122
Nr. 61 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinfeldern (Kirchenbezirk Markgräflerland).....	122
Nr. 62 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lörrach (Kirchenbezirk Markgräflerland).....	123
Nr. 63 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weinheim (Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße).....	123

Stellenausschreibungen

Nr. 64 – Stellenausschreibungen..... 123

Rechtsverordnungen**Nr. 45
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen**

Vom 13. März 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen**

Die Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen (BonuszuweisungsRVO - BonusZRVO) vom 19. Februar 2020 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Bonuszuweisung für einen Kooperationsraum kann auch dann gewährt werden, wenn beteiligte Kirchengemeinden bereits eine Bonuszuweisung erhalten haben.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - c) Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Angaben zur Einbindung in den Prozess „ekiba 2032“ und“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Pfarrgemeinde“ die Wörter „oder den Kooperationsraum, dem sie angehören,“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem zuständigen Mitarbeitenden des Bereichs Fundraising sowie zwei weiteren vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmenden Mitarbeitenden, darunter eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender der Abteilung Gemeindefinanzen. Mindestens ein Mitglied des Vergabeausschusses soll Pfarrerin oder Pfarrer oder Diakonin oder Diakon sein.“
5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die oder der zuständige Mitarbeitende des Bereichs Fundraising übt den Vorsitz im Vergabeausschuss aus.“
6. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Finanzierung von Personalstellen ist nicht förderfähig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 46 Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-Kurza)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Stiftungen mit eigenständiger Rechnungsführung – wie Mütterkurheime, Tagungshäuser, Jugendheime, Sozial-/Diakoniestationen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch auf die Arbeitsverhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und als satzungsrechtliche Mitgliederverpflichtung seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen der im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK Baden) getroffenen Regelungen Anwendung.

Protokollnotiz: Dies betrifft sowohl die Arbeitsverhältnisse nach AR-M als auch nach AR-AVR.

§ 2

Voraussetzung für die Einführung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorlage der Voraussetzungen nach den entsprechenden Regelungen des SGB III in der jeweils geltenden Fassung kann zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung eingeführt werden. Die Notwendigkeit der Einführung der Kurzarbeit ist der Mitarbeitendenvertretung schriftlich nachzuweisen.

(2) Zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit muss mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen.

(3) Während der Geltungsdauer einer Dienstvereinbarung nach der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) ist bei der vereinbarungsschließenden Dienststelle die Anwendung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung der Kurzarbeit (AR-Kurza) ausgeschlossen.

§ 3

Inhalt der Dienstvereinbarung

(1) In der Dienstvereinbarung ist mindestens zu regeln

1. Beginn, Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
2. Lage und Verteilung der Kurzarbeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall an einzelnen Tagen) und
3. der von der Kurzarbeit betroffene Personenkreis bzw. die betroffenen Arbeitsbereiche der Einrichtung.

(2) In der Dienstvereinbarung kann bestimmt werden, dass im Rahmen der Regelungen nach Absatz 1 der Dienstplan, der mindestens monatlich zu erstellen ist, der Mitarbeitendenvertretung zur Zustimmung vorzulegen sowie monatlich die Verteilung der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit nachzuweisen ist.

§ 4

Jahressonderzahlung, Zuwendung und Urlaubsgeld

Die Jahressonderzahlung nach TVöD bzw. die Zuwendung und das Urlaubsgeld nach AVR werden aus dem Entgelt bzw. der Vergütung ohne Kurzarbeit gezahlt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt außer Kraft mit dem Wirksamwerden einer von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes abgeschlossenen Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit; die Wirksamkeit der vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage dieser Arbeitsrechtsregelung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-KurzA) vom 7. Mai 1998 (GVBl. S. 106) zuletzt geändert durch Artikel 9 AR-Umstellung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.79) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

Nr. 47**Arbeitsrechtsregelung
zur Sicherung der Arbeitsplätze
(AR-Arbeitsplatzsicherung)**

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Stiftungen mit eigenständiger Rechnungsführung – wie Mütterkurheime, Tagungshäuser, Jugendheime, Sozial-/Diakoniestationen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch auf die Arbeitsverhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und als satzungsmäßige Mitgliederverpflichtung seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen der im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK Baden) getroffenen Regelungen Anwendung.

Protokollnotiz: Dies betrifft sowohl die Arbeitsverhältnisse nach AR-M als auch nach AR-AVR.

- (3) Diese ersetzt Anlage 17 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind (AVR DD).
- (4) Während der Geltungsdauer einer Dienstvereinbarung nach dieser Arbeitsrechtsregelung ist bei der vereinbarungsschließenden Dienststelle die Anwendung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung der Kurzarbeit (AR-KurzA) ausgeschlossen.

§ 1a**Inhalte**

- (1) Zur Vermeidung einer sich abzeichnenden wirtschaftlichen Notlage einer Dienststelle i. S. von § 3 Mitarbeitendenvertretungsgesetz (MVG-Baden) sollen zur Sicherung von Arbeitsplätzen vorrangig
 - a) den Mitarbeitenden Angebote auf befristete Teilzeitbeschäftigung unterbreitet und
 - b) gegebenenfalls bestehende übertarifliche Leistungen abgebaut werden.

(2) Tritt eine wirtschaftliche Notlage bei einer Dienststelle ein oder zeichnet sich eine solche ab und reichen Maßnahmen nach Absatz 1 zur Vermeidung der Notlage nicht aus, können durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-Baden Maßnahmen nach Absatz 3 vereinbart werden. Ziel ist die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeitenden durch Senkung der Personalkosten. Mitarbeitende in diesem Sinne sind alle von § 2 MVG-Baden erfassten Personen; Auszubildende sind von dieser Arbeitsrechtsregelung ausgenommen.

(3) Maßnahmen können sein

1. Eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden. Die danach veränderte Arbeitszeit ist für die Geltungsdauer der Dienstvereinbarung die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 6 TVöD bzw. § 4 Abschnitt II zu § 9 AR-AVR.
2. Eine vorübergehende Reduzierung der Wochenarbeitszeit in der Form, dass sie der regelmäßigen Arbeitszeit um bis zu 3,5 Stunden zurückbleibt ohne Entgeltausgleich.
3. Eine vorübergehende Kürzung der Höhe der Jahressonderzahlung nach TVöD bzw. Zuwendung nach AVR DD in der Fassung der AR-AVR um bis zu 50 % der nach den einschlägigen Regelungen über eine Zuwendung maßgebenden Beträge.
4. Eine vorübergehende Kürzung oder der vorübergehende Wegfall des Urlaubsgeldes im Sinne der Anlage 13 AVR DD in der Fassung der AR-AVR.
5. Die volle oder teilweise Kürzung eines Einmalbetrages (z.B. für einen alternativen Ausgleich für eine entsprechende Vergütungsanpassung).

Die Maßnahmen können sich auch auf einen Teil der Dienststelle beziehen, wenn dieser eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet.

(4) Eine soziale Staffelung der Maßnahmen nach Absatz 3 ist möglich. Beispielsweise können Sockelbeträge festgelegt werden, die allen Mitarbeitenden auf jeden Fall verbleiben. Ebenso ist beispielsweise eine Staffelung in Abhängigkeit von den Entgelt- bzw. Vergütungsgruppen der Mitarbeitenden möglich.

(5) Dienstvereinbarungen zu Maßnahmen nach Absatz 3 Ziffer 2 dürfen gemeinsam mit anderen Maßnahmen nur geschlossen werden, wenn die sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Mitarbeitende besondere Berücksichtigung finden. Diese können auch in Form einer sozialen Staffelung erfolgen.

(6) Arbeitsbereichsbezogene unterschiedliche Maßnahmen sind möglich.

(7) Grundsätzlich gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß für Teilzeitkräfte. Eine Besserstellung von Teilzeitbeschäftigten aus sozialen Gründen ist möglich (siehe hierzu auch Absatz 4).

(8) Gesetzliche Höchstgrenzen bei einer Anhebung der Arbeitszeit, beispielsweise im Rahmen der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dürfen nicht überschritten werden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Eine Dienstvereinbarung kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle (z. B. eine stationäre Einrichtung oder ein Dienst, der bzw. die eine wirtschaftlich selbständige Einheit bildet) nicht in der Lage ist oder absehbar nicht in der Lage sein wird, aus den voraussichtlich zu erwirtschaftenden Mitteln oder den zu erwartenden Kirchensteuern oder den zu erwartenden Zuschüssen und Zuwendungen die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes nicht nur kurzfristig zu erfüllen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitendenvertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Stille Reserven und Rücklagen sind offen zu legen. Rückstellungen sind zu benennen. Der Mitarbeitendenvertretung ist Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, zum Beispiel in den Prüfungsbericht des zuständigen Prüfungsinstituts (Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, Diakonisches Werk Baden, Wirtschaftsprüfungsinstitut etc.). Bei Bedarf hat die Dienststellenleitung der Mitarbeitendenvertretung die Erläuterung der Prüfungsergebnisse durch das jeweilige Prüfungsinstitut zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Anhebung oder Absenkung der Wochenarbeitszeit oder der Absenkung der Jahressonderzahlung bzw. Zuwendung oder des Urlaubsgeldes führen;
2. die Vorlage eines Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage, das auf Antrag gemeinsam von den Vertragspartnern mit einer einvernehmlich zu bestellenden unabhängigen, sachkundigen dritten Person (z. B. Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer) erarbeitet wird, und die regelmäßige Fortschreibung dieses Konzeptes zumindest zu Beginn eines neuen Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres;

3. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mindestens halbjährlich darüber Bericht zu erstatten, ob die Senkung der vereinbarten Personalkosten in der vereinbarten Höhe weiterhin notwendig ist;
4. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, die Mitarbeitendenvertretung in mindestens halbjährlichen Abständen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bzw. Ertrags- und Aufwandssituation zu informieren;
5. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, Mitarbeitende von dieser Regelung auszunehmen, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung von maximal 12 Monaten während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet.

§ 3

Geltungsdauer

(1) In der Dienstvereinbarung kann eine Geltungsdauer von bis zu 24 Monaten vereinbart werden. Die Geltungsdauer kann danach einmalig bis zu weiteren 24 Monaten verlängert werden.

(2) Verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Dienststelle nachhaltig, sind Verhandlungen über eine Anpassung der Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann einer der beiden Vertragspartner die Dienstvereinbarung außerordentlich kündigen.

§ 4

Kündigungsschutz

Während der Geltungsdauer der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungskündigung ausgeschlossen. Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind nur zulässig, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf die Vergütungsbestandteile etc. enthalten.

§ 5

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Dienstvereinbarung ist durch die Vertragspartner der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzulegen. Diese hat zu prüfen, ob die Dienstvereinbarung allen in dieser Arbeitsrechtsregelung genannten Kriterien entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich an die Vertragspartner zu übermitteln. Die Dienstvereinbarung tritt frühestens nach der Zusendung des Prüfungsergebnisses in Kraft.

§ 6

Beratung

Vor Abschluss einer Dienstvereinbarung sind die zuständigen Vereinigungen (Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen, Kirchengewerkschaft) und Stellen (Evangelischer Oberkirchenrat, Diakonisches Werk Baden) von den Vertragspartnern zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2004 zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (GVBl. S. 227) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Deecke

Nr. 48
Arbeitsrechtsregelung
zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
(AR-FWB)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Abschnitt 1
Grundlegende Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung
- a) auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, ihrer Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen und
 - b) im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die AR-M anwenden.
- (2) Für kirchliche Lehrkräfte gilt diese Arbeitsrechtsregelung, sofern sie nicht den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) widerspricht.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet keine Anwendung

- a) auf Personen im Pfarrberuf, pfarrdiakonischen Dienst oder Vikariat, die in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind;
- b) auf die Lehrenden an den Hochschulen der Evangelischen Landeskirche in Baden für Kirchenmusik in Heidelberg und für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik in Freiburg.

§ 3
Ziel- und Begriffsbestimmungen

- (1) Berufliche Fort- und Weiterbildung trägt dazu bei, dass Kirche und Diakonie ihren Auftrag in ihren Arbeitsfeldern sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können.
- (2) Fortbildung dient der Erhaltung, Vertiefung und Ergänzung der tätigkeitsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Weiterbildung dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten, auch mit dem Ziel der Veränderung des ausgeübten Berufs. Sie ist gekennzeichnet durch einen zertifizierten Abschluss.

Abschnitt 2 Fortbildungsmaßnahmen

§ 4 Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen sind nach verschiedenen Kategorien zu unterscheiden.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sind entweder
 - a) für das jeweilige Aufgabengebiet der Mitarbeitenden generell vorgesehen, arbeitsvertraglich geregelt oder dienstlich angeordnet (Kategorie I) oder
 - b) überwiegend im dienstlichen Interesse begründet (Kategorie II) oder
 - c) bei dienstlichem Bezug der Maßnahme überwiegend im Eigeninteresse der oder des jeweiligen Mitarbeitenden begründet (Kategorie III).
- (3) Maßnahmen der Kategorien II und III setzen einen Antrag voraus.
- (4) Die Zuordnung einer Maßnahme zu den in Absatz 2 genannten Kategorien erfolgt durch den Anstellungsträger. Grundsätzliche Zuordnungen im Sinne von Satz 1 können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 5 Pflicht zur Fortbildung

Mitarbeitende übernehmen mit der Verantwortung für die jeweils übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich fortzubilden. Die Anstellungsträger haben sie hierbei zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme

Die Anordnung einer Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie I hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der Mitarbeitenden, in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist nach Satz 1 betrifft keine Maßnahmen (Veranstaltungen), die innerhalb der Dienststelle im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit stattfinden.

§ 7 Recht auf Fortbildung

- (1) Mitarbeitende haben Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie II, sofern die Anstellungsträger nicht aus dringenden betrieblichen Gründen (beispielsweise Unabkömmlichkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, Gleichmäßigkeit von Fördermaßnahmen in der Dienststelle) widersprechen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme an Maßnahmen nach Kategorie III besteht nur, sofern die Anstellungsträger nicht aus betrieblichen Gründen widersprechen.
- (3) Während der ersten sechs Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Fortbildung.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Maßnahmen der Kategorien II und III sind auf dem Dienstweg mit einem Votum der unmittelbar vorgesetzten sowie gegebenenfalls fachvorgesetzten Person schriftlich zu beantragen. Die Antragsstellung ist rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor Beginn der Veranstaltung, vorzunehmen, sofern nicht besondere Anmeldetermine bestehen.
- (2) Einzelheiten eines Antrags- bzw. Zulassungsverfahrens können durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Diese Regelungen können nach Berufsgruppen differenzieren.

§ 9 Bewilligung einer Teilnahme

Die Teilnahme an Maßnahmen nach den Kategorien II und III bedarf der schriftlichen Bewilligung durch die Anstellungsträger bzw. durch von diesen Beauftragte. Die Bewilligung soll innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang erfolgen.

§ 10

Arbeitsbefreiung

- (1) Maßnahmen der Kategorie I sind Arbeitszeit.
- (2) Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien II und III einschließlich von Reisezeiten erfolgt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich, Mehrarbeits- oder Überstundenentgelt besteht nicht.
- (3) Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.

§ 11

Umfang der Arbeitsbefreiung

- (1) Für Maßnahmen der Kategorien II und III wird Arbeitsbefreiung innerhalb von zwei Kalenderjahren von bis zu zwölf Arbeitstagen gewährt.
- (2) Für Maßnahmen der Kategorie III wird Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens fünf Arbeitstagen gewährt.
- (3) Eine höhere als in Absatz 1 festgelegte Arbeitsbefreiung kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden.
- (4) Neben der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Amtsjahren gemäß § 7 Diakoninnen- und Diakonengesetz wird für Maßnahmen der Kategorien II und III Arbeitsbefreiung von kalenderjährlich höchstens fünf Arbeitstagen gewährt.
- (5) Bei Mitarbeitenden in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen bemisst sich der Umfang der Arbeitsbefreiung nach den sich aus den Pflegesatzverhandlungen ergebenden Grenzen. Durch Dienstvereinbarung kann ein höherer Umfang vereinbart werden.

§ 12

Erkrankung während der Arbeitsbefreiung

Erkranken Mitarbeitende unmittelbar vor oder während einer Maßnahme mit Arbeitsbefreiung nach § 11 dieser Arbeitsrechtsregelung, so ist die durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Zeit der Erkrankung nicht auf die Zeit der Arbeitsbefreiung anzurechnen.

§ 13

Vertretung

Bei längeren Fortbildungsmaßnahmen soll für die Dauer der Arbeitsbefreiung eine angemessene Vertretung geregelt sein.

§ 14

Kostenregelungen

- (1) Kosten für Maßnahmen der Kategorie I einschließlich der nach dem Kirchlichen Reisekostengesetz zu ersetzenden Reisekosten übernehmen die Anstellungsträger.
- (2) Bei Maßnahmen der Kategorie II ist eine angemessene Kostenbeteiligung der Mitarbeitenden – bis zu einer Höhe von 50% der Kosten – zulässig. Näheres kann durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. Diese kann auch feste Höchstbeträge vorsehen.
- (3) Kosten für Maßnahmen der Kategorie III tragen die Mitarbeitenden. Durch Dienstvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Für unentschuldigtes Fehlen bei einer bewilligten Fortbildungsmaßnahme (§ 9) bleiben Schadensersatzansprüche der Anstellungsträger unberührt.

§ 15

Rückzahlungsregelungen

Durch Dienstvereinbarung können Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Kosten von Fortbildungsmaßnahmen vereinbart werden. Das schließt Regelungen zur Kostenerstattung für den Fall, dass Mitarbeitende Fortbildungsmaßnahmen ohne Grund abbrechen, ein.

§ 16

Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung

Unbeschadet der einschlägigen Regelungen im Kirchlichen Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden) können weitere Einzelheiten der Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 17**Kirchentagsklausel**

Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag bleibt von dieser Arbeitsrechtsregelung unberührt.

Abschnitt 3**Weiterbildungsmaßnahmen****§ 18****Weiterbildung**

(1) Maßnahmen zur Weiterbildung müssen Mitarbeitende mit ihren Anstellungsträgern vereinbaren. In diesen Vereinbarungen können auch Rückzahlungsregelungen entsprechend § 15 dieser Arbeitsrechtsregelung getroffen werden.

(2) Die Regelungen in § 7 Absatz 3 und in § 10 Absatz 2 und 3 sowie in § 13 gelten entsprechend.

§ 19**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr.2/2004 zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert am 4. März 2009 (GVBl. S. 48) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

Nr. 49**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes
(AR-ArbZG)**

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse und Praktika der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seinen Mitgliedseinrichtungen, die AR-M anwenden.

§ 2

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitszeitgesetzes ergänzend geregelt:

Die in § 5 Abs. 2 und 3 ArbZG genannten abweichenden Regelungen für Krankenhäuser und andere Einrichtungen finden auch Anwendung in Einrichtungen der ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, insbesondere in Sozialstationen und in Einrichtungen für ambulante Hilfen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse und den daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes (§ 5 ArbSchG) können durch Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG abweichende Regelungen zu § 3 ArbZG (Dauer der täglichen Arbeitszeit), § 4 ArbZG (Ruhepausen), § 5 Abs. 1 ArbZG (Mindestruhezeit) und § 6 Abs. 2 ArbZG (Nacht und Schichtarbeit) in den nachfolgend aufgeführten Fällen getroffen werden:

1. In Krankenhäusern, Einrichtungen der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, in Sozialstationen und in Einrichtungen für ambulante Hilfen, in denen dienstplanmäßig im Schichtbetrieb gearbeitet wird, kann bzw. können
 - a) bei Nachtarbeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes die Ruhepausen abweichend von § 4 ArbZG auf bezahlte Kurzpausen (weniger als 15 Minuten) von angemessener Dauer aufgeteilt werden,
 - b) die Mindestruhezeit abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG dreimal wöchentlich auf neun Stunden verkürzt werden,
 - c) die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmenden abweichend von § 6 Abs. 2 ArbZG auf bis zu elf Stunden verlängert werden.
2. In stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können
 - a) die werktägliche Arbeitszeit nach § 3 ArbZG auf bis zu 13 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Monaten im Durchschnitt acht Stunden täglich nicht überschritten werden,
 - b) die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG, wie sie sich nach den Gegebenheiten des Tagesablaufs ergeben, als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden.
3. In stationären Einrichtungen der Altenhilfe, in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und im Integrationsdienst an Schulen (Schulbegleitung) können die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG, wie sie sich nach den Gegebenheiten des Tagesablaufs ergeben, als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden. Eine Dienstvereinbarung im Sinne des Satzes 1 steht unter dem Vorbehalt der Meldung über die geplanten Änderungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie. Die Dienstvereinbarung muss die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts für beide Vereinbarungsparteien im Hinblick auf die Befristung der Arbeitsrechtsregelung zum 29. Februar 2024 enthalten.
4. In Krankenhäusern können Personen in der Seelsorge die Ruhezeit von elf Stunden gemäß § 5 Absatz 1 ArbZG durch Inanspruchnahme zur Betreuung von Personen während der Rufbereitschaft im Umfang von maximal fünfeinhalb Stunden unterbrechen.

Anmerkung zur § 3 Nr. 3:

Die Möglichkeit der Gewährung von bezahlten Kurzpausen soll nur im Ausnahmefall und nur dann vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (Arbeitsunterbrechung durch Pausen) nicht anders umgesetzt werden können.

§ 4

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) vom 4. März 1998 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 30. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 27, S. 64) außer Kraft.
- (3) § 3 Nr. 3 und die Anmerkung treten mit Ablauf des 29. Februar 2024 außer Kraft. Gültige Dienstvereinbarungen gemäß § 3 bleiben davon unberührt.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 50
Arbeitsrechtsregelung
Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeitende oder im Rahmen der
Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht
regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte
(AR-Einzelentgelt)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung

1. auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden, die kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind, und
2. für Mitarbeitende, die voraussehbar nicht regelmäßig als Aushilfe oder Vertretungskraft eingesetzt werden und unter Inanspruchnahme der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG in einem steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien Arbeitsverhältnis stehen, das die Kriterien einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt, im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie der sonstigen rechtlich selbstständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

Gleiches gilt, wenn Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ein einheitliches Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgebenden bilden.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch Anwendung beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und seinen Mitgliedseinrichtungen, die AR-M anwenden.

§ 2

Arbeitsvertragliche Grundlagen

Die unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Arbeitsverhältnisse sind vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Arbeitsvertragliche Grundlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Einzelentgelt

(1) Mitarbeitende nach § 1 Abs. 1 und 2 erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde ein Einzelentgelt entsprechend der für die Eingruppierung nach AR-M maßgeblichen Entgeltgruppe in Verbindung mit dem Tabellenentgelt nach Absatz 2. Weitere Entgeltansprüche bestehen nicht.

(2) Das Tabellenentgelt richtet sich nach der für die Tätigkeit entsprechend AR-M jeweils maßgeblichen Monatstabelle. Für Mitarbeitende ohne förderliche Qualifikation oder Berufserfahrung ist die Eingangsstufe der Tabelle maßgeblich. Ansonsten richtet sich das Tabellenentgelt nach Stufe 3. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Entgelts wird das in Monatsbeträgen festgelegte Entgelt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 TVöD in der Fassung Bund und § 4 Nr. 6 Abs. 1 AR-M einer entsprechend vollzeitbeschäftigten Person geteilt.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende können anstelle des Einzelentgelts das ortsübliche Entgelt, mindestens jedoch 60 Prozent des Einzelentgelts nach Stufe 3 erhalten.

§ 4

Zeitansätze für Mitarbeitende in der Kirchenmusik und im Religionsunterricht

Zur Bemessung des Einzelentgelts für kirchenmusikalische Einzeldienste werden die Arbeitsstunden nach Anlage zu § 4 zugrunde gelegt und das Stundenentgelt um den Faktor 2 erhöht. Mit der Faktorisierung wird die Bereithaltung der kirchenmusikalischen Qualität vergütet.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung zur Bemessung des Einzelentgelts für Religionslehrkräfte sind die in der Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO – RDR) in der jeweilig geltenden Fassung vorgesehenen Regelstundenmaße und Ermäßigungen zu berücksichtigen.

§ 5

Pauschalbesteuerung und Überwälzung

Mitarbeitende können beantragen, bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine pauschale Besteuerung nach § 40 a EStG vorzunehmen. Dabei sind die abzuführende pauschale Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie die weiteren Abgaben, deren Bemessungsgrundlage die pauschale Lohnsteuer ist, von den Mitarbeitenden zu tragen. Bei kurzfristiger Beschäftigung im Sinne von § 40 a Abs. 1 EStG ist jedoch nur ein anteiliger Pauschalsteuersatz von bis zu 20 Prozent zu tragen.

§ 6

Ausschlussfrist

Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis nach dieser Arbeitsrechtsregelung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 81), zuletzt geändert am 6. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 28, S. 70) außer Kraft.

Anlage zu § 4

I. Orgeldienste	Std.
1. für einen Hauptgottesdienst oder einen Kasualgottesdienst	1,5
2. für einen Hauptgottesdienst mit Abendmahl oder Abendmahl im Anschluss	1,625
3. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag	2,25
4. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag, davon einer mit Abendmahl	2,5
5. für zwei Hauptgottesdienste mit denselben Liedern am selben Tag, davon beide mit Abendmahl	2,75
6. für sonstige Gottesdienste und Andachten	1,125
7a. für vorbereitende Gespräche zur Musik sowie Vorbereitungszeit für besondere Musikwünsche bei Kasualgottesdiensten je angefangener Stunde	0,5
7b. für eine 60-minütige Orgelunterrichtsstunde (Der Stundensatz schließt die Vor- und Nachbereitung mit ein)	1,25

II. Chorleitungsdienste

(Der Stundensatz schließt die Vor- und Nachbereitung am selben Tag mit ein.)

Für eine	Std.
8. Chorprobe bis 45 Min. Dauer	1,125
9. Chorprobe bis 60 Min. Dauer	1,5
10. Chorprobe bis 90 Min. Dauer	1,875
11. Chorprobe bis 120 Min. Dauer	2,5
12. Chorprobe bis 135 Min. Dauer	2,75
13. Chorprobe bis 150 Min. Dauer	3,0
14. Chorleitung im Gottesdienst mit kurzer vorheriger Probe	0,875
15. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe über 60 Min. Dauer	2,0
16. Chorleitung im Gottesdienst mit vorheriger Probe zusätzlich zu einem Entgelt für Orgeldienst in diesem Gottesdienst .	0,75

Karlsruhe, den 20. März 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

**Nr. 51
Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse
von Personen im Orientierungspraktikum
(AR-OPraktikum)**

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf Personen, welche zum Zwecke der Berufsorientierung in einer Dienststelle oder Einrichtung tätig sind, in der die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden auf Grundlage der AR-M abgeschlossen werden.

(2) Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld zu stehen. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2

Rechtsgrundlage

Auf das Praktikum findet § 26 in Verbindung mit §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz - BBiG - vom 23. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Zu § 11 BBiG - Dauer

(1) Mit Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, kann das Praktikum für die Dauer von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Mit Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann das Praktikum für die Dauer von höchstens drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 4

Zu § 17 BBiG - Entgelt

(1) Personen im Praktikum erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts nach § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.

(2) Anstelle eines Entgelts können Sachleistungen gewährt werden, z. B. freie Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten. Bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung sind die Sachleistungen auf das Entgelt anzurechnen. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 5

Zu § 18 BBiG - Auszahlung des Entgelts

Die Berechnung und die Auszahlung des Entgelts erfolgen in Anwendung der Bestimmungen der AR-M.

§ 6**Erholung- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitszeitverkürzung**

Personen im Praktikum erhalten Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - . Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der AR-M.

§ 7**Inhalt des Praktikumsvertrages**

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

§ 8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und –praktikanten (AR-OPraktikum) vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert 3. Dezember 2014 (GVBl. 2015, S. 23) außer Kraft.

Anlage zu § 7 AR-OPraktikum**Vertrag
für Personen im Orientierungspraktikum**

Zwischen _____

vertreten durch _____

und

Vorname, Name _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums**

Vorname, Name _____

wird ab _____

zum Zwecke der Berufsorientierung für ein Orientierungspraktikum eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des _____

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Auf das Praktikumsverhältnis finden die Arbeitsrechtsregelungen über die Rechtsverhältnisse der Personen im Orientierungspraktikum (AR-OPraktikum) in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 26 in Verbindung mit den §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der AR-OPraktikum Anwendung.

§ 3**Probezeit**

Die ersten drei Monate des Orientierungspraktikums sind Probezeit.

§ 4**Dauer der regelmäßigen täglichen durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit im Orientierungspraktikum richtet sich nach der jeweils geltenden Arbeitszeit der Beschäftigten der Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wird.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Praktikumsentgelt

Personen im Praktikum erhalten ein monatliches Praktikumsentgelt in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.

Auf das Praktikumsentgelt werden nach § 4 Abs. 3 AR-OPraktikum angerechnet:

- gewährte Sachleistungen für freie Unterkunft bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- gewährte Sachleistungen für freie Verpflegung bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- Fahrtkostenerstattungen in Höhe von derzeit monatlich _____ Euro.

Das auszuzahlende Praktikumsentgelt beträgt unter Anrechnung vorgenannter Sachleistungen zu Beginn des Praktikumsverhältnisses monatlich _____ Euro. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 6

Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Personen im Praktikum erhalten Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG-. Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der AR-M.

§ 7

Beendigung des Orientierungspraktikums

- (1) Während der Probezeit kann das Praktikum jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Praktikum nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
 - b) von der Person im Orientierungspraktikum mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Personen im Orientierungspraktikum unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums beschäftigten Mitarbeitenden (§ 3 Abs. 1 TVöD i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 der AR-Grundl-AV).

§ 9

Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der AR-M in sinngemäßer Anwendung.

§ 10

Sozialversicherungspflicht

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung besteht nicht.

§ 11

Nebenabrede

Die Vereinbarungen von Nebenabreden zum Praktikumsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12
Ausfertigungen

Der Praktikumsvertrag wird _____-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt, die Person im Orientierungspraktikum sowie

_____, den _____
–

U. _____
Person im Orientierungspraktikum

U. _____
Bei Minderjährigen

(gesetzliche Vertretung)

Anlagen:

AR-OPraktikum

Auszug aus Berufsbildungsgesetz §§ 10 bis 23 und 25

Auszug aus AR-M

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 52
Arbeitsrechtsregelung
über die Rechtsverhältnisse von Personen
im Orientierungspraktikum im Bereich der AR-AVR
(AR-OPraktikumAVR)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf Personen, welche zum Zwecke der Berufsorientierung in einer Einrichtung tätig sind, in der die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden auf Grundlage der AR-AVR abgeschlossen werden.

(2) Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld zu stehen. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2**Rechtsgrundlage**

Auf das Praktikum findet § 26 in Verbindung mit §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz - BBiG - vom 23. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3**Zu § 11 BBiG - Dauer**

- (1) Mit Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, kann das Praktikum für die Dauer von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Mit Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann das Praktikum für die Dauer von höchstens drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 4**Zu § 17 BBiG - Vergütung**

- (1) Personen im Praktikum erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von einem Drittel des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts nach Anlage 10a Ziffer II. AVR.DD.
- (2) Anstelle einer Vergütung können Sachleistungen gewährt werden, z. B. freie Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten. Bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung sind die Sachleistungen auf die Vergütung anzurechnen. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 5**Zu § 18 BBiG - Auszahlung der Vergütung**

Die Berechnung und die Auszahlung der Vergütung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 Ziffer II. AVR.DD.

§ 6**Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

Personen im Praktikum erhalten Erholungsurlaub entsprechend Anlage 10 Ziffer II. AVR.DD für Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage 10 Ziffer II. AVR.DD.

§ 7**Inhalt des Praktikantenvertrages**

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Anlage zu § 7 AR-OPraktikum AVR**Vertrag
für Personen im Orientierungspraktikum**

Zwischen _____
vertreten durch _____

und

Vorname, Name _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums**

Vorname, Name _____

wird ab _____

zum Zwecke der Berufsorientierung für ein Orientierungspraktikum eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des _____

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Auf das Praktikumsverhältnis finden die Arbeitsrechtsregelungen über die Rechtsverhältnisse der Personen im Orientierungspraktikum (AR-OPraktikumAVR) in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 26 in Verbindung mit den §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der AR-OPraktikumAVR Anwendung.

§ 3**Probezeit**

Die ersten drei Monate des Orientierungspraktikums sind Probezeit.

§ 4**Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit im Orientierungspraktikum richtet sich nach der jeweils geltenden Arbeitszeit der Beschäftigten der Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wird.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5**Praktikumsvergütung**

Personen im Praktikum erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von einem Drittel des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. Anlage 10a Ziffer II. AVR.DD. Auf die Praktikumsvergütung werden nach § 4 Absatz 2 AR-OPraktikumAVR angerechnet:

- gewährte Sachleistungen für freie Unterkunft bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- gewährte Sachleistungen für freie Verpflegung bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- Fahrtkostenerstattungen in Höhe von derzeit monatlich _____ Euro.

Die auszuzahlende Praktikumsvergütung beträgt unter Anrechnung vorgenannter Sachleistungen zu Beginn des Praktikantenverhältnisses monatlich _____ Euro. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

§ 6**Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

Personen im Praktikum erhalten Erholungsurlaub entsprechend Anlage 10 Ziffer II. AVR.DD für Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der der Anlage 10 Ziffer II. AVR.DD.

§ 7**Beendigung des Orientierungspraktikums**

- (1) Während der Probezeit kann das Praktikum jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Praktikum nur gekündigt werden
- a) aus einem wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der Person im Orientierungspraktikum mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8**Verschwiegenheitspflicht**

Personen im Orientierungspraktikum unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums beschäftigten Mitarbeitenden (§ 3 Abs. 1 AVR.DD).

§ 9**Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit**

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der AVR.DD in sinngemäßer Anwendung.

§ 10**Sozialversicherungs- und Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen. Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung besteht nicht.

§ 11**Nebenabrede**

Die Vereinbarungen von Nebenabreden zum Praktikumsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12**Ausfertigungen**

Der Praktikumsvertrag wird _____-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt, die Person im Orientierungspraktikum sowie _____

_____, den _____

–

U. _____

Person im Orientierungspraktikum

U. _____

Bei Minderjährigen

(gesetzliche Vertretung)

Anlagen:

AR-OPraktikum AVR

Auszug aus Berufsbildungsgesetz §§ 10 bis 23 und 25

Auszug aus AR-AVR und AVR-DD mit Anlagen

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

Nr. 53
Arbeitsrechtsregelung
für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika
(AR-Ausbi/Prakt)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Ausbildungsverhältnisse und Praktika der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch auf die Ausbildungsverhältnisse und Praktika im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und als satzungsrechtliche Mitgliederverpflichtung seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen der im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK Baden) getroffenen Regelungen Anwendung.

Protokollnotiz: Dies betrifft die Ausbildungsverhältnisse und Praktika nach AR-M.

§ 2**Anwendung von Tarifverträgen für Ausbildungsverhältnisse**

(1) Auf die privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisse finden Anwendung:

- a) der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – mit seinen Anlagen 1 bis 4 für den Bund sowie
- b) die Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – und – Besonderer Teil Pflege – mit Anlage 5

in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Das Rechtsverhältnis für Auszubildende in einer landesrechtlich geregelten Ausbildung zu einem Assistenz- und Helferberuf in der Pflege i. S. der geltenden Ausbildungsbestimmungen richtet sich sinngemäß nach dem TVAöD – Allgemeiner Teil – und – Besonderer Teil Pflege –. Auszubildende zu einem Assistenz- und Helferberuf in der Pflege erhalten ein Ausbildungsentgelt in Höhe des in § 8 Abs. 1 S. 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege - festgelegten Betrages im ersten Ausbildungsjahr.

(3) Werden die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden zu einem Assistenz- und Helferberuf in der Pflege durch Anschlussarbeitsvertrag zum TVöD geregelt, findet dieser Tarifvertrag Anwendung. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Absatzes 2 dann außer Kraft.

(4) Studierenden der Dualen Hochschulen bzw. Berufsakademien, mit denen ein Ausbildungsvertrag über die praktischen Ausbildungen abgeschlossen wurde, ist eine Ausbildungsvergütung in entsprechender Anwendung des § 8 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Im Übrigen findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. Die Studierenden der Dualen Hochschulen bzw. Berufsakademien unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(5) Wird einer der in Absatz 1 genannten Tarifverträge gekündigt, gilt dieser weiter, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird oder die Arbeitsrechtliche Kommission eine Änderung beschließt, es sei denn, die Nachwirkung ist im jeweiligen Tarifvertrag ausgeschlossen.

§ 3

Anwendung von Tarifverträgen für Praktika

(1) Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die Praktika für die Berufe der Haus- und Familienpflegerin/ des Haus- und Familienpflegers, der Dorfhelferin/des Dorfhelfers und für die Berufe der Heilerziehungspflegerin/ des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung sowie für das Praktikum zur kirchlichen Anerkennung der Ausbildung in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik findet der in Absatz 1 genannte Tarifvertrag sinngemäß Anwendung.

Personen im Praktikum für die Berufe der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers und der Dorfhelferin/des Dorfhelfers erhalten eine Vergütung wie Personen im Praktikum für den Beruf der Sozialpädagogischen Assistenz.

Personen im Praktikum für die Berufe der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung erhalten eine monatliche Vergütung, welche der Vergütung der Personen im Praktikum für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers entspricht.

Personen im Praktikum zur kirchlichen Anerkennung der Ausbildung in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik erhalten ein monatliches Praktikumsentgelt in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Entgelts der Entgeltgruppe 9a Stufe 1 TVöD in der Fassung Bund. Das Praktikum wird auf die Stufenlaufzeit nach TVöD angerechnet.

Für das nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) im Rahmen eines Anpassungslehrgangs zu leistende Praktikum für die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher findet der in Absatz 1 genannte Tarifvertrag entsprechend Anwendung.

(3) Wird der in Absatz 1 genannte Tarifvertrag gekündigt, gilt dieser weiter, bis ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wird oder die Arbeitsrechtliche Kommission eine Änderung beschließt, es sei denn, die Nachwirkung ist im jeweiligen Tarifvertrag ausgeschlossen.

§ 4

Anwendung von Arbeitsrechtsregelungen für Personen im Vorpraktikum

Es gelten folgende Arbeitsrechtsregelungen:

1. Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder (AR-VP/KiTa),
2. Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in der stationären Behinderten-/Alten-/Jugendhilfe (AR-VP/BAJ)

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 5

Anwendung der AR-OPraktikum und der Praktikantenrichtlinie Bund

(1) Auf das Orientierungspraktikum findet die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Orientierungspraktikum (AR-OPraktikum) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für nicht unter §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 fallende Praktika sind die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 und die hierzu durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. März 2015 Az.: D 5- 31005/8#1 ergangenen Hinweise in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Abschlussfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis oder Praktikum nach dieser Arbeitsrechtsregelung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse (AR-Ausbi/Prakt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 83), zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 (GVBl. 2019, S. 67) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 54 Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet für alle privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen sowie für Auszubildende, Personen im Praktikum sowie sonstige Beschäftigte (im Folgenden Mitarbeitende genannt) Anwendung, die Entgeltumwandlung nach § 1a i. V. m. § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) beanspruchen können und nicht unter den Geltungsbereich der AR-AVR fallen.
- (2) § 5a gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem aktiven ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das sich nach den Regelungen der AR-M regelt. Ausgenommen sind Auszubildende, Personen im Praktikum, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

§ 2 Entgeltumwandlung

- (1) Mitarbeitende haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für eine freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung ist begrenzt auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Höchstbetrag.
- (3) Die Mitarbeitenden erhalten von dem Anstellungsträger einen Beitragszuschuss in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts. Dies gilt unabhängig von einer sozialversicherungsrechtlichen Ersparnis des Anstellungsträgers bei der Entgeltumwandlung im Einzelfall.

§ 2a Durchführung

- (1) Die Mitarbeitenden haben Anspruch, die Entgeltumwandlung bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu einem der folgenden Versicherungsgeber zu vereinbaren:

- a) zur Anstalt oder Kasse, bei der der Anstellungsträger seine Mitarbeitenden in der betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert hat,
 - b) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK), auch wenn die Mitarbeitenden des Anstellungsträgers bei der EZVK zur betrieblichen Altersversorgung nicht pflichtversichert sind und
 - c) zu einem Versicherungsgeber, mit dem die Evangelische Landeskirche in Baden einen Rahmenvertrag zur freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hat.
- (2) Anstellungsträger, die nicht der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, können über Absatz 1 hinaus mit ihren Mitarbeitenden eine Entgeltumwandlung für eine freiwillige betriebliche Altersversorgung auch zu anderen Versicherungsgebern vereinbaren, sofern es sich hierbei um eine un- oder teilgezellmerte beitragsorientierte Leistungszusage handelt und eine Dienstvereinbarung hierzu abgeschlossen wurde.
- (3) Zulässige Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind
- a) für die Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, ausschließlich Pensionskasse und Direktversicherung entsprechend § 3 Nr. 63 EStG und
 - b) für andere Anstellungsträger neben Pensionskasse und Direktversicherung entsprechend § 3 Nr. 63 EStG auch die Unterstützungskasse nach vollständiger Ausschöpfung der Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG, soweit diese kongruent rückgedeckt bei einem Versicherer mit Sitz in Deutschland und Mitglied in der Protektor AG ist. Der Durchführungsweg Unterstützungskasse kann nur durch Dienstvereinbarung festgelegt werden. In dieser sind Regelungen aufzunehmen, die im Leistungsfall denen einer beitragsorientierten Leistungszusage entsprechen.
- (4) Es obliegt den Mitarbeitenden, sich über die beim Anstellungsträger möglichen Durchführungswege und vom Anstellungsträger angebotenen Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung unter Beachtung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung zu informieren.
- (5) Die aus der Entgeltumwandlung beruhenden Versorgungsanwartschaften sind ab Beginn unter den Voraussetzungen des § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVTG unverfallbar. Dies gilt auch für die auf Arbeitgeberzuschüssen zur Entgeltumwandlung beruhende Anwartschaft.

§ 3

Fortführung bestehender Entgeltumwandlungen und Übertragung von Versorgungsanwartschaften vorausgehender Beschäftigungsverhältnisse

- (1) Bestand vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Entgeltumwandlung zu einem nach § 2a Absätze 1 und 2 für den jeweiligen Anstellungsträger zugelassenen Versicherungsgeber und soll diese fortgeführt werden, kann der Anstellungsträger die Zusage entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz übernehmen, sofern dies rechtlich möglich ist und die Verträge den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG entsprechen. Versorgungszusagen, für die der § 40b EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen wird, können nicht übernommen werden.
- (2) Der Anstellungsträger hat im Fall des Absatzes 1 das Recht, die Beiträge zu diesen Verträgen auf den jeweils geltenden sozialversicherungsbefreiten Höchstbeitrag abzusenken, der nach Berücksichtigung der Beiträge zur Pflichtversicherung in der betrieblichen Altersversorgung noch verbleibt.
- (3) Guthaben aus einem Vorvertrag, der nicht nach Absatz 1 übernommen wird, kann im Rahmen der gesetzlich geregelten Portabilität auf einen der in § 2a Absätze 1 und 2 für den Anstellungsträger jeweils zugelassenen und von den Mitarbeitenden gewünschten Versicherungsgeber übertragen werden, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 4

Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile

- (1) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile sowie die Jahressonderzahlungen.
- (2) Vermögenswirksame Leistungen, steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen sowie die nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen können nicht in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.
- (3) Die Umwandlung von Teilen des laufenden monatlichen Entgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden. Neben oder anstelle von Satz 1 ist die Umwandlung der Jahressonderzahlungen mit einem Einmalbetrag möglich.
- (4) Zusätzlich kann im Jahr des Beginns der Entgeltumwandlungsvereinbarung die Umwandlung mit einem einmaligen Betrag im Monat Dezember verlangt werden.
- (5) Bei freiwilligen Versicherungen in der betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden, reduziert sich der Umwandlungsbetrag ab dem 1. Januar 2019 um

den verpflichtenden Beitragszuschuss des Anstellungsträgers. Mitarbeitende können dieser Anpassung der Entgeltumwandelvereinbarung bis zum 31. März 2019 gegenüber dem Anstellungsträger in Textform widersprechen. In diesem Fall fließt der arbeitgeberseitige Beitragszuschuss in einen weiteren, mit Beginn zum 1. Januar 2019 neu abzuschließenden Versicherungsvertrag, nach den Regelungen des § 2a ein.

§ 5

Verfahren der Entgeltumwandlung

- (1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Entgeltumwandlung in Kraft treten soll, beim Anstellungsträger oder beim zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt geltend zu machen. Die Frist von zwei Monaten gilt nicht bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Eine Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens zwei Monate vorher schriftlich geltend zu machen.
- (3) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben, bei welchem Versorgungsträger und in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen und wann die Entgeltumwandlung beginnen soll.
- (4) Mitarbeitende sind für die Dauer von sechs Monaten an die Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung einer Entgeltumwandlung.

§ 5a

Entgeltumwandlung für Sachleistungen

Mitarbeitende und Arbeitgebende können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Abs. 1 und 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (analoges Rad oder Pedelec mit Hilfsmotor, der eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrrads von maximal 25 km/h zulässt) sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

- a) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Betrag herabgesetzt.
- b) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen.
- c) Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist neben einer weiteren Entgeltumwandlung nach den Regelungen der AR-Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung zulässig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung) vom 3. Dezember 2008 (GVBl. 2009, S. 17), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 18, S. 54) außer Kraft.
- (3) Verträge zur Entgeltumwandlung, die vor dem 1. Januar 2009 nach der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG – (AR-Entgeltumwandlung) – vom 11. September 2002 abgeschlossen worden sind, bleiben unberührt. Bei einer Änderung des Betrags für die Entgeltumwandlung für Verträge nach § 3 Nr. 63 EStG, die nach dem 1. Januar 2009 erfolgt, gilt die Begrenzung nach § 2 Abs. 2 und 3. Soweit eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden kann, trägt diese der Anstellungsträger.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Deecke

Nr. 55
Arbeitsrechtsregelung
für den Dienst an Sonn- und Feiertagen
(Ar-SoFei)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung, für die nach AR-M beschäftigten

1. Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde und in der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
3. Kirchendienerinnen und Kirchendiener und
4. Mitarbeitende in der kirchlichen Bildungsarbeit.

§ 2

(1) Mitarbeitende erhalten für Sonntagsdienst einen dienstfreien ganzen Werktag während der Woche. Die nach Abzug des im Dienstplan vorgesehenen Sonntagsdienstes verbleibende Wochenarbeitszeit verteilt sich auf die übrigen Arbeitstage.

Dienst an Wochenfeiertagen ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen.

(2) Mitarbeitende, welche regelmäßig wöchentlich (fortlaufend) Sonntagsdienst versehen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr.

(3) Absatz 2 gilt für Mitarbeitende, welche nicht regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienst versehen, mit der Maßgabe, dass sich die dienstfreien Samstage und Sonntage (Wochenenden) auf das Verhältnis der zu leistenden Sonntagsdienste reduziert. Hierbei wird auf volle Tage aufgerundet.

(4) § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei) vom 5. Mai 1980 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert am 19. Juli 2006 (GVBl. S. 227) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 56
Arbeitsrechtsregelung
zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit
von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern
(AR-AzKimu)

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gliedert sich in sichtbare und unsichtbare Arbeitszeit. Mit der sichtbaren Arbeitszeit ist die Verrichtung einzelner kirchenmusikalischer Dienste gemeint, wie Orgelspiel und Chorleitung. Unter der unsichtbaren Arbeitszeit ist die Grundübzeit zur Aufrechterhaltung der kirchenmusikalischen Professionalität ebenso zu verstehen wie die Vorbereitungszeit für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste. Die Summe der vorgenannten Elemente sichtbarer wie unsichtbarer Arbeitszeit entspricht bei vollbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 TVöD.

§ 1

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit / Dienstanweisung

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird dadurch ermittelt, dass die Summen der regelmäßig bzw. erfahrungsgemäß in einem Kalenderjahr anfallenden Dienste mit den in §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 6 und 7 festgelegten Arbeitszeiten vervielfältigt werden und die Jahresarbeitszeit durch die Zahl 52 geteilt wird. Die Dienste, die auf den zustehenden Urlaub oder die dienstfreien Samstage und Sonntage nach § 2 Abs. 2 und 3 der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen in der jeweils geltenden Fassung entfallen, sind anzurechnen. Die auf dieser Grundlage erstellte Arbeitszeitberechnung ist die Dienstanweisung für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker, aus der sich die wahrzunehmenden Dienste ergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf Kantoratsstellen aufgrund des landeskirchlichen Stellenbedarfsplanes bei Abschluss des Arbeitsvertrages festgelegt. Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor stellt anhand der in §§ 3 bis 7 genannten Zeitansätze die Auslastung der Stelle fest und ermittelt bei Stellen mit mehreren Kostenträgern die Finanzierungsanteile.

Auf der Grundlage dieser Berechnung wird im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Dienstanweisung erlassen.

§ 2

Zusätzliche Arbeitszeit

(1) Zusätzliche Orgeldienste nach § 3 und zusätzliche Dienste für die Chorleitung nach § 4 werden nach den um den Faktor 2 erhöhten Zeitansätzen der Ziffern I und II der Anlage zu § 4 der AR-Einzelentgelt berechnet.

(2) Zusätzliche Dienste nach den §§ 6 und 7 werden nach den dort festgelegten Zeitansätzen berechnet.

§ 3

Orgeldienst (Anmerkung)

(1) Für den Orgeldienst werden zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für jeden Hauptgottesdienst (mit oder ohne Abendmahl) | 1,5 Std. |
| 2. für je sonstige Gottesdienste, Andachten und Kasualien | 1,0 Std. |
| 3. als wöchentliche Grundübzeit | |
| a) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), ohne Befähigungsnachweis | 1,0 Std. |
| b) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), mit D-Prüfung oder gleichwertigem Abschluss | 1,25 Std. |

- | | |
|--|-----------|
| c) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), mit C-, B- oder A-Prüfung oder jeweils gleichwertigem Abschluss | 1,5 Std. |
| d) auf einer Kantorsatsstelle mit lokaler und regionaler Bedeutung, die mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist | 8,0 Std. |
| e) auf einer höherwertigen Kantorsatsstelle, die mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist | 10,0 Std. |

(2) Erfolgt der Orgeldienst nicht wöchentlich (z. B. 14-tägig), verringert sich die wöchentliche instrumentale Grundübzeit entsprechend.

(3) Wird der Orgeldienst in mehreren Arbeitsverhältnissen ausgeübt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, wird insgesamt nur die höchste wöchentliche instrumentale Grundübzeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a), b), c), d) oder e) berücksichtigt. Sie wird entsprechend den anteiligen Verhältnissen der Grundübzeiten aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen zueinander auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse verteilt.

§ 4

Kantorendienst und Chorleitung (Anmerkung)

(1) Für die Chorleitung werden zugrunde gelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Chorprobe die tatsächlich anfallende Probezeit zuzüglich eines Aufschlags von 25 Prozent für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Chorprobe | |
| 2. für jede Leitung eines Ensembles im Gottesdienst mit unmittelbar davor stattfindender Probe, wenn die Leitung des Ensembles auch für den Orgeldienst im gleichen Gottesdienst vergütet wird | 0,5 Std. |
| 3. für jede Leitung eines Ensembles im Gottesdienst mit unmittelbar davor stattfindender Probe, wenn die Leitung des Ensembles nicht für den Orgeldienst im gleichen Gottesdienst vergütet wird | 1,5 Std. |
| 4. als wöchentliche Grundvorbereitungszeit bei wöchentlichen Chorproben | |
| a) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), ohne Befähigungsnachweis | |
| aa) für den ersten Chor / Ensemble einer Pfarrgemeinde | 1,0 Std. |
| ab) für jeden weiteren Chor/Ensemble dieser Pfarrgemeinde gleicher Gattung nach Anmerkung 2, sofern die Probenzeit mindestens 60 Minuten beträgt | 0,5 Std. |
| ac) für jeden weiteren Chor/Ensemble dieser Pfarrgemeinde anderer Gattung | 1,0 Std. |
| ad) Grundvorbereitungszeit insgesamt wöchentlich zusammen maximal | 4,5 Std. |
| b) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), mit D-Prüfung oder gleichwertigem Abschluss werden die Stundensätze nach aa) bis ac) des Buchstaben a) jeweils um 0,25 Stunden erhöht. Buchstabe ad) findet Anwendung | |
| c) auf einer Kirchenmusikstelle (§ 5a Kirchenmusikgesetz), mit C-, B- oder A-Prüfung oder jeweils gleichwertigem Abschluss werden die Stundensätze nach aa) bis ac) des Buchstaben a) jeweils um 0,5 Stunden erhöht. Buchstabe ad) findet Anwendung | |
| d) auf einer Kantorsatsstelle mit lokaler und regionaler Bedeutung mit A- oder B-Prüfung und mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang | 5,0 Std. |
| e) auf einer höherwertigen Kantorsatsstelle mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang | 6,0 Std. |

(2) Erfolgt die Chorleitung nicht wöchentlich (z. B. 14-tägig), verringert sich die wöchentliche Grundvorbereitungszeit entsprechend.

(3) Ist eine Chorleitung in mehreren Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, wird insgesamt nur die höchste wöchentliche Grundvorbereitungszeit nach Absatz 2 Buchstaben ad), d) oder e) berücksichtigt. Sie wird entsprechend den anteiligen Verhältnissen der Grundvorbereitungszeiten aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen zueinander auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse verteilt.

§ 5

Kirchenmusikalische Veranstaltungen (Anmerkung)

(1) Für jede eigene kirchenmusikalische Veranstaltung im Jahr wird auf Kantorsatsstellen für die Vorbereitung wöchentlich bis zu 1,0 Stunden zugrunde gelegt. Für jede kirchenmusikalische Veranstaltung im Jahr von „Gästen“ wird auf B- und A-Stellen für die Organisation und Durchführung wöchentlich bis zu 0,25 Stunden zugrunde gelegt.

(2) Für kirchenmusikalische Veranstaltungen wird auf Kirchenmusikstellen (§ 5a Kirchenmusikgesetz) das Entgelt für die Mehrarbeit nach § 24 Abs. 3 TVöD entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

- | | |
|---|---------|
| 1. je Kantatengottesdienst bis zu | 11 Std. |
| 2. je Orgelkonzert bis zu | 14 Std. |
| 3. je Konzert mit Solisten, Chor und Orchester bis zu | 27 Std. |

Überschreitungen dieser Obergrenzen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Kirchengemeinderat nach Befürwortung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor.

§ 6

Dienstbesprechungen, Konvente und allgemeine Organisation (Anmerkung)

- (1) Für die regelmäßig wiederkehrenden (z. B. wöchentlich, monatlich) Dienstbesprechungen, Konvente o. Ä. wird der tatsächliche Zeitaufwand zugrunde gelegt.
- (2) Für die allgemeine Organisation (z. B. Notenbibliothek, Büroarbeit, Werbung, Finanzwesen) werden auf Kantoratsstellen bis zu 2,5 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt.

§ 7

Unterricht und Seminare

Für Aus- und Fortbildung und kirchenmusikalischen Unterricht für Orgeldienst und Chorleitung im Kirchenbezirk durch Instrumentalunterricht und Theorieseminare werden zugrunde gelegt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Erteilung von 45 Minuten Einzelunterricht | 1,0 Std. |
| 2. für die Erteilung von 45 Minuten Gruppenunterricht oder Seminare | 1,5 Std. |

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 2. April 2003 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 4. Dezember 2019 (GVBl. 2020, S. 33) außer Kraft.

Anmerkung 1 zu §§ 3 bis 6:

Erfolgt der Dienst im Rahmen von Jobsharing, so wird insgesamt nur der jeweilige pauschale Zeiteinsatz für eine Stelle zugrunde gelegt.

Anmerkung 2 zu § 4 Abs. 1 Nr. 4:

Gattungen von Chören/Ensembles sind z.B.:

- Erwachsenenchöre klassischer Prägung
- Kinderchöre
- Jugend- und Gospelchöre
- Posaunenchöre
- Instrumentalensembles (Streicher, Flöten, gemischte Besetzungen)
- Bands.

Die Einordnung der in Buchstaben a) bis f) nicht aufgeführten Chöre/Ensembles ist von der zuständigen Landeskantorin oder dem zuständigen Landeskantor vorzunehmen.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Deecke

Nr. 57
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 6. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 27, S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 7 wird die Fallgruppe 5 wie folgt gefasst

„7 Diakoninnen und Diakone in der Gemeinde, in der bezirklichen oder landeskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	Diakoninnen und Diakone wie Fallgruppe 3 und 4 nach Abschluss der 2. Dienstprüfung.	11

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende
 Andreas Deecke

Nr. 58
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 20. März 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66) zuletzt geändert am 20. März 2024 (GVBl., Nr. 57, S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 18 wird der Abschnitt I. „Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen“ in den Fallgruppen 1 bis 5 wie folgt gefasst:

I. Religionslehrerinnen und -lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit kirchlich anerkannter Ausbildung, die nicht unter Fallgruppe 2 oder 4 fallen.	9b
2.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Katechetenausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung.	9b
3.	Mitarbeitende der Fallgruppe 1 und 2 nach Abschluss der kirchlichen Aufbauausbildung.	10
4.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Hochschulausbildung oder einer als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung. (Protokollerklärung Nr. 1)	11
5.	Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Sonder- oder Realschulen. (Protokollerklärung Nr. 2)	11

Protokollerklärung Nr. 1:

Hochschulausbildung meint Diplom- Religionspädagogik und Bachelor in Religionspädagogik.

Protokollerklärung Nr. 2:

Bei fehlender zweiter Staatsprüfung erfolgt die Eingruppierung wie für Mitarbeitende der Fallgruppe 3.

2. In Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 18 wird der Abschnitt II. „Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der Fallgruppen 12 wie folgt gefasst:

II. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	Mitarbeitende der Fallgruppe 11, die in der Kursstufe eines beruflichen oder allgemeinbildenden Gymnasiums oder eines Berufskollegs unterrichten. (Protokollerklärung Nr. 3)	13

Protokollerklärung Nr. 3:

Erfasst ist jeder Unterricht in der Kursstufe unabhängig vom Umfang. Ausschließlich bezogen auf die Unterrichtstätigkeit an einer Schule nach Ziffer II kommt es hier auf das Prinzip der überwiegenden Tätigkeit für die Eingruppierung nicht an.

Artikel 2 Bestandsschutz

Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 18 Kirchliche Entgeltordnung aufgrund veränderter Tätigkeitsmerkmale in der Kirchlichen Entgeltordnung nach der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD eine niedrigere Eingruppierung ergeben würde, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Mitarbeitende, für die sich bei unverändert fortgeführter Tätigkeit nach Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A, Abschnitt 18 Kirchliche Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden in diese ohne Antrag stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert. Den Mitarbeitenden ist jederzeit eine Rückkehr in den Besitzstand vor der Höhergruppierung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 4 Nr. 37 AR-M möglich.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke**

Richtlinien

Nr. 59 Richtlinien zur Innovationsförderung (InnovationsRL - IRL)

Vom 13. März 2024

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1

Innovationsförderung

- (1) Diese Richtlinien legen die Regelungen zur Förderung innovativer Initiativen in der Evangelischen Landeskirche in Baden fest. Von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sind Projekte, die in den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen fallen.
- (2) Der Förderung nach diesen Richtlinien kann eine Phase der Klärung und Beratung vorausgehen.

§ 2

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Gemeindeverbände, Diakonieverbände und Vereine sowie Initiativen aus dem kirchlichen Raum unter Patenschaft eines kirchlichen Rechtsträgers oder des Evangelischen Oberkirchenrates. Mit der Patenschaft wird die Initiative dem jeweiligen Rechtsträger organisatorisch zugeordnet.
- (2) Förderanträge sind sowohl im Vergabeverfahren als auch im vereinfachten Verfahren mit einer aussagekräftigen Dokumentation zu versehen. Diese muss enthalten:
 1. Darstellung der Initiative mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen, gegebenenfalls mit Beitrag zum Gemeindeaufbau;
 2. Darstellung der organisatorischen und rechtlichen Verankerung der Initiative,
 3. einen Mehrjahresplan für die Durchführung der Maßnahmen mit Bedarfs-, Ressourcen- und Einnahmeplanung;
 4. Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen und
 5. Darstellung der Zukunftsperspektive, inklusive der Weiterfinanzierung.
- (3) Das Vergabeverfahren findet Anwendung, wenn die beantragte Förderung sich auf über 10.000,00 Euro beläuft. Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung, wenn die beantragte Förderung 10.000,00 Euro nicht überschreitet.

§ 3

Vergabeverfahren

- (1) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt eine Prüfung des Antrages durch den Vergabeausschuss Innovation und die Vorstellung der Initiative in einem Termin (Pitch).

(2) In der Vergabeentscheidung wird die Art und Dauer der Förderung festgelegt, insbesondere können Teilzahlungen vorgesehen werden. Dieselbe Initiative kann nur einmal gefördert werden. Die Förderung beläuft sich auf höchstens 100.000,00 Euro.

(3) Neben der Auszahlung von Fördermitteln kann sich eine Förderung auf Maßnahmen wie Begleitung, Coaching, Mentoring oder Vernetzung erstrecken.

§ 4

Vereinfachtes Verfahren

(1) Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann die Vergabeentscheidung auf Grundlage eines Votums der Geschäftsführung des Innovationsbüros ohne Durchführung eines Pitch erfolgen.

(2) In der Vergabeentscheidung wird die Art und Dauer der Förderung festgelegt, insbesondere können Teilzahlungen festgelegt werden. Dieselbe Initiative kann nur einmal gefördert werden. Die Förderung beläuft sich auf höchstens 10.000,00 Euro.

(3) § 3 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 5

Beurteilungskriterien

Kriterien für die Vergabeentscheidung sind insbesondere:

1. Evangelium leben und teilen,
2. Reichweite,
3. Förderung neuer Formen der Gemeinschaft,
4. Mitgliederbindung oder -gewinnung,
5. Nachhaltigkeit der Initiative und
6. Plausibilität der Finanzierung.

§ 6

Vergabeausschuss Innovationen

(1) Über die Förderung entscheidet der Vergabeausschuss Innovation durch Bescheid.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vergabeausschusses Innovation sind:

1. zwei Mitglieder der Landessynode,
2. ein Mitglied des erweiterten Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. eine Dekanin, ein Dekan, eine Schuldekanin oder ein Schuldekan,
4. bis zu drei Personen aus innovativen Initiativen und
5. eine Person mit besonderer Sachkenntnis hinsichtlich Innovationen.

Beratende Mitglieder des Vergabeausschusses Innovation sind die oder der zuständige Mitarbeitende aus dem Bereich Innovationsförderung und eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender aus dem Bereich Kommunikation und Fundraising.

(3) Die Einsetzung des Vergabeausschusses Innovation erfolgt durch den Landeskirchenrat für jeweils drei Jahre. Eine Wiedereinsetzung der Mitglieder ist möglich.

(4) Der Vergabeausschuss Innovation wählt eine Person in das Vorsitzendenamt und eine Person in das Stellvertretendenamt. Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses Innovation liegt bei der zuständigen Mitarbeitenden oder dem zuständigen Mitarbeitenden aus dem Bereich Innovationsförderung.

(5) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Auszahlung und Haushaltsvorbehalt

(1) Sofern eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt, erfolgt die Auszahlung im Fall der Patenschaft an den die Patenschaft übernehmenden kirchlichen Rechtsträger. Die Fördermittel werden im Haushalt des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers verwaltet.

(2) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die jeweilige Gesamtzahl der eingereichten und förderfähigen Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, anteilig gekürzt werden.

§ 8 Rückforderung

Empfangene Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben, die zur Gewährung einer Förderung geführt haben, gemacht wurden, oder die Mittel nicht vollständig verausgabt worden sind. Es gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 9

Berichtspflicht

(1) Während der Dauer der Förderung berichtet die Initiative oder der kirchliche Rechtsträger der oder dem zuständigen Mitarbeitenden jährlich über die Entwicklung der Initiative.

(2) Zum Ende der Förderung legt die Initiative oder der kirchliche Rechtsträger der oder dem zuständigen Mitarbeitenden einen Abschlussbericht und einen Verwendungsnachweise vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 60

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Steinen (Kirchenbezirk Markgräflerland)

OKR: 14.03.2024

Mit Wirkung ab 1. Oktober 2023 wurden die Margarethengemeinde und Petrusgemeinde der Kirchengemeinde Steinen zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Steinen umfasst eine Pfarrstelle mit einem vollen Pfarrdienstverhältnis.

Nr. 61

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinfelden (Kirchenbezirk Markgräflerland)

OKR: 14.03.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2023 wurden die Christusgemeinde, die Johannesgemeinde, die Paulusgemeinde und die Petrusgemeinde der Kirchengemeinde Rheinfelden zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Rheinfelden umfasst drei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Rheinfelden
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Rheinfelden
- Pfarrstelle III der Kirchengemeinde Rheinfelden

Nr. 62 Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lörrach (Kirchenbezirk Markgräflerland)

OKR: 14.03.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2024 wurden die Friedensgemeinde Lörrach, Gemeinde an der Christuskirche Lörrach, Johannes- und Salzertgemeinde Lörrach, Lukasgemeinde Inzlingen und Matthäusgemeinde Lörrach der Kirchengemeinde Lörrach zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Lörrach umfasst drei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Lörrach (bisher Gemeinde an der Christuskirche)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Lörrach (bisher Johannes- u. Salzertgemeinde)
- Pfarrstelle III der Kirchengemeinde Lörrach (bisher Matthäusgemeinde)

Nr. 63 Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weinheim (Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße)

OKR: 11.04.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Johanniskirche, die Gemeinde an der Peterskirche und die Pfarrgemeinde Weststadt der Kirchengemeinde Weinheim zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Weinheim umfasst vier Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Weinheim (bisher: Johanniskirche)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Weinheim (bisher: Gemeinde an der Peterskirche)
- Pfarrstelle III der Kirchengemeinde Weinheim (bisher: Pfarrgemeinde Weststadt I)
- Pfarrstelle IV der Kirchengemeinde Weinheim (bisher: Pfarrgemeinde Weststadt II)

Stellenausschreibungen

Nr. 64 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss:11.06.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Konstanz: **Radolfzell, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Ortenau-Region Offenburg: **Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum Obere Täler)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss:11.06.2024)Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Heidelsheim und Helmsheim (Kooperationsraum Bruchsal)**
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz:
- **Plankstadt (Kooperationsraum Nordwest)**
- **Sandhausen (Kooperationsraum Nordost-Mittlerer Leimbach) (62,5%)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Ortenau: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit (50%)**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

127

Ausgabe 6

Karlsruhe, 05. Juni 2024

Inhalt	Seite
Richtlinien	
Nr. 65 – Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO2-Reduzierung	128
Bekanntmachungen	
Nr. 66 – Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes.....	129
Nr. 67 – Pauschalbetrag 2025 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik.....	130
Nr. 68 – Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2024, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665.....	130
Stellenausschreibungen	
Nr. 69 – Stellenausschreibungen.....	131

Richtlinien

Nr. 65

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung

Vom 30. April 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung (Förderrichtlinien CO₂-Minderungsprogramm – FöRL-CO₂) vom 12. September 2017 (GVBl. S. 231), geändert am 10. Mai 2022 (GVBl. Nr. 49, S. 113) werden wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das CO₂-Minderungsprogramm endet am 31. Dezember 2025. Anträge auf Förderung können bis zu diesem Datum gestellt werden.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Geförderte Maßnahmen

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Anschlüsse an Wärmenetze, sofern die Kosten der Maßnahmen weniger als 20.000 Euro betragen, und
 2. Dämmung von Geschossdecken, sofern die Kosten der Maßnahme weniger als 20.000 Euro betragen.
- (2) Alle nicht weiterverwendbaren Bestandteile der bestehenden Wärmeerzeugungsanlage sollen im Zuge des Anschlusses an ein Wärmenetz zurückgebaut und entsorgt werden.
- (3) Eine Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gewährt für ungedämmte Geschossdecken von beheizten zu unbeheizten Räumen, mithin obersten Geschossdecken und Kellerdecken.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Geförderte Maßnahmen an grün klassifizierten Gebäuden

(1) Für die Förderung für Gemeindezentren und Gemeindehäuser, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 RS-KB-G der Kategorie grün zugeordnet wurden sowie für Pfarrhäuser, die über 2036 hinaus eine Perspektive haben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Gefördert werden alternative Heizungskonzepte mit hohem Potenzial zur CO₂-Einsparung.

(3) Eine Förderung nach Absatz 2 betrifft innovative Heizungskonzepte, wie eine Kombination von verschiedenen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die Förderung einer Lösung, die über einen einfachen Standard und die Regelförderung nach der Bauförder-RVO hinausgeht. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme muss nachgewiesen sein.“

4. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Geförderte Maßnahmen an gelb und rot klassifizierten Kirchen und Sakralbauten

(1) Für die Förderung für Kirchen und Sakralbauten, die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 RS-KB-G und § 12 RS-KB-G den Kategorien gelb und rot zugeordnet wurden, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Gefördert werden Maßnahmen der Basisvariante einer Umstellung auf Körpernahe Umfeldtemperierung (KNUT).

(3) Alle nicht weiterverwendbaren Bestandteile der bestehenden Wärmeerzeugungsanlage sollen im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut und entsorgt werden.“

5. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Förderung von Maßnahmen werden § 2 Abs. 4 und § 8 der Rechtsverordnung über die Bauförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden entsprechend angewendet.“

6. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bewilligung einer Förderung nach § 2a setzt voraus, dass eine Begutachtung des Energieeinsparpotentials oder ein valider Heizvariantenvergleich durch eine Energiegutachterin oder einen Energiegutachter oder durch eine Fachingenieurin oder einen Fachingenieur erfolgt.“
7. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei sämtlichen zu fördernden Maßnahmen ist zu beachten, dass die Mehrkosten im Hinblick auf das CO₂-Einsparpotential verhältnismäßig sein müssen.“
8. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Förderhöhe 55 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Beinhaltet sind auch die Kosten für hierfür notwendige bauliche Maßnahmen einschließlich etwaiger Kosten für den Rückbau und Entsorgung der bestehenden Wärmeerzeugungsanlage sowie der Brennstofftanks.“
9. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
10. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 beträgt die Förderhöhe 55 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.“
11. Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei Maßnahmen nach § 2b Abs. 2 beträgt die Förderhöhe 100 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.“
12. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Förderung für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2 und für Maßnahmen nach § 2b Abs. 2 beginnt ab dem ersten Euro. Förderungen für Maßnahmen nach § 2a Abs. 2 erfolgen aus dem CO₂-Minderungsprogramm als Zusatzförderung über die Baubehilfe hinaus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. April 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Martin Wollinsky
Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Nr. 66 Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes

OKR: 23.04.2024

AZ: 51/84-RPA

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 RPG i. V. m. § 5 Abs. 2 RPA-GebO wird die Gebührenhöhe nach § 3 Abs. 2 RPA-GebO ab dem 1. August 2024 wie folgt festgesetzt:

1. für einen vollen Prüfungstag 770,00 Euro,
2. für einen halben Prüfungstag 385,00 Euro.

Nr. 67**Pauschalbetrag 2025 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik**

OKR: 07.05.2024

AZ: 2340-02

Der Pauschalbetrag 2025 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik beträgt 14.700 Euro.

Nr. 68**Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2024,
Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung
Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665**

OKR: 15.05.2024

AZ: 6075-03

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2024 der durchschnittliche (kumulierte) Prämiensatz 0,322 Promille (bisher: 0,323 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2024 26,1 (bisher: 24,3).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2024 21,3 (bisher: 19,6). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2024

Prämie = Wert 1914 x Prämiensatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 26,1 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.

Beispiel:

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämiensatz

(Risikofaktor von 0,322 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 26,1 ergibt eine Netto-Prämie von 285,74 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 332,43 Euro.

3. Anzeigepflicht:

Sämtliche Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind nach Vollzug der Maßnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat, landeskirchliche Versicherungsstelle, per Meldebogen anzuzeigen. Im Falle eines Verkaufs sind die erforderlichen Angaben, insbesondere das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung, anzuzeigen.

4. Grundsätzliche Hinweise zu den landeskirchlichen Versicherungen:

Die Pflege des Vermögens erfordert einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Abschluss von Einzelversicherungen entfällt, soweit Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht.

Stellenausschreibungen

Nr. 69 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 09.07.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe: **Gemeinde an der Christuskirche (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Villingen: **Matthäusgemeinde Villingen (Kooperationsraum Mitte/Villingen)**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 25.06.2024)

- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Adelsheim-Boxberg und Mosbach**
- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Bretten-Bruchsal**
- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Überlingen-Stockach**
- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Wertheim**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss: 09.07.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Ehrenkirchen-Bollschweil (Kooperationsraum Markgräflerland 1) (75%)**
- Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr: **Kreuzgemeinde Lahr (Kooperationsraum 1)**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Diakon*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Leben gestalten“/Jugendkirche (Kooperationsraum Pforzheim)**
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **Walldorf (Kooperationsraum Südost)**

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 70 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024	137
Nr. 71 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes.....	140
Rechtsverordnungen	
Nr. 72 – Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (StiftungenRVO - StiftRVO).....	141
Nr. 73 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen.....	144
Nr. 74 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.....	144
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 75 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	145
Nr. 76 – Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (AR Grundl-AV).....	146
Nr. 77 – Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (AR zur DO für KiMu - AR-DO-KiMu).....	148
Nr. 78 – Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchendienerinnen und der Kirchendiener und der Kirchendienerinnen und Kirchendiener mit Aufgaben der Hausmeisterin und des Hausmeisters (AR Dienst KD und HM - AR-KDuHM).....	151
Bekanntmachungen	
Nr. 79 – Herbsttagung der Landessynode 2024.....	153
Nr. 80 – Mitglieder der Landessynode.....	153
Nr. 81 – Wahl der zweiten Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode.....	154
Nr. 82 – Arbeitsrechtliche Kommission.....	154
Stellenausschreibungen	
Nr. 83 – Stellenausschreibungen.....	155
Berichtigungen	
Nr. 84 – Berichtigung Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt).....	157

Nr. 85 – Berichtigung Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)	157
--	-----

Kirchliche Gesetze**Nr. 70
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und
Wahlgesetzes 2024**

Vom 19. April 2024

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - „(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.
 - (2) Eine diskriminierende Behandlung etwa aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung oder ethnischer Herkunft ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung aus sachgebotenen Gründen bleibt unberührt.“
2. In Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.“
3. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag;“
 - b. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Entscheidungen nach Maßgabe der Lebensordnungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen;“
 - c. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindearbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes;“
4. In Artikel 19 Abs. 2 werden
 - a. In Satz 2 nach den Wörtern „Pfarrerin bzw. Pfarrer“ die Wörter „sowie mit der Diakonin bzw. dem Diakon“ und
 - b. in Satz 4 nach den Wörtern „des Geschlechts der Beteiligten“ die Wörter „sowie der in der Gemeindeleitung hauptberuflich tätigen Personen“ eingefügt.
5. Artikel 30 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können nach Artikel 12 Abs. 2 Personen zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.“
 - b. In Artikel 30 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
6. In Artikel 43 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. nach Anhörung der Bezirkssynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten;“

7. In Artikel 43 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Pfarrstellenbesetzungsgesetz“ durch das Wort „Stellenbesetzungsgesetz“ ersetzt.
8. In Artikel 48 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„Nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes können auch mehrere Personen bestellt werden.“
9. In Artikel 63 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verkündung kann auch in elektronischer Form erfolgen; näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“
10. Artikel 83 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„er beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Mitglieder der Disziplinarkammer und wirkt bei der Berufung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts mit.“

Artikel 2 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32c folgende Angabe eingefügt:
„§ 32d Einrichtung und Mandatierung von Teams“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Kraft Amtes:
 - a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder
 - b) Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,
 - c) die Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG).“
 - b. In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Amtes“ das Wort „die“ eingefügt.
 - c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Ältestenkreis kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nr. 2 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.
 - c. In Absatz 5 wird das Wort „von“ durch das Wort „aus“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Kraft Amtes:
 - a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder
 - b) Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,
 - c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG).“
 - b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „bis 4“ gestrichen.
7. § 23 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter oder bei einem zentralen Pfarramtsbüro ein.“
8. Nach § 32c wird folgender § 32d angefügt:

„§ 32d

Einrichtung und Mandatierung von Teams

- (1) Der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat kann für die Wahrnehmung eines Themenfeldes gemeindlicher Arbeit Thementeam und für die Wahrnehmung von Aufgaben ortsbezogener gemeindlicher Arbeit Ortsteams einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung. Hierbei sind der Zuständigkeitsumfang, die Befristung der Berufung, das wahrzunehmende Thema und die Reichweite des örtlichen Bezuges möglichst klar zu beschreiben. § 32b gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der thematischen oder ortsbezogenen Teams sollen für eine befristete Zeit berufen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Für die Besetzung gilt § 32a Abs. 4 entsprechend. Als Mitglieder können in die Teams Gemeindeglieder sowie Menschen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, berufen werden. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Landeskirche ist § 6a entsprechend anwendbar.
- (3) Den Teams sollen nach § 14 Abs. 2 für ihre Arbeit Finanzmittel zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen werden. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung.
- (4) Die Mitglieder der Teams sollen in einem Gottesdienst für ihre Aufgabe gesegnet und eingeführt werden.
- (5) In Stadtkirchenbezirken können die thematischen oder ortsbezogenen Teams durch Beschluss des Stadtkirchenrates oder durch Geschäftsordnung eingerichtet werden. Ein Ältestenkreis kann Teams nach Absatz 1 mit Zustimmung des Stadtkirchenrates einrichten.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die von den Mitgliedern der Ältestenkreise gewählten Synodalen,“
 - In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die gemeindlichen Bezirkssynodalen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder aus dem jeweiligen Kooperationsraum heraus entsandt werden. Weiter kann vorgesehen werden, dass in diesem Fall von § 42 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.“
10. § 37 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag,“
 - Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Verwalterinnen oder die Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, und“
 - In Nummer 8 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 GDG“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG“ ersetzt.
11. In § 40 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
12. In § 44 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“
13. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam oder jeweils zusammen mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“
14. In § 48 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Nr. 3 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 3 bis 6“ ersetzt.
15. In § 51 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bezirkssynode“ eingefügt.
16. In § 81a wird Nr. 3 wie folgt gefasst:
„3. die Führung von Personal- und Sachakten sowie die digitale Aktenführung und“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2024

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 71
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des
Diakoninnen- und Diakonengesetzes

Vom 20. April 2024

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl. Nr. 51, S. 103) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
(Zu §§ 31a und b) Prävention

Pfarrfrauen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben die Verpflichtung, in ihrem dienstlichen Kontext Sorge dafür zu tragen, dass die Thematik der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie der Erstellung, Pflege und Anwendung von Schutzkonzepten entsprechend der Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Benehmen mit den nach der Grundordnung für die Leitungsaufgaben zuständigen Organen der gemeindlichen Ebene aufgenommen, bearbeitet und umgesetzt wird.“

Artikel 2
Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 18. April 2008 (GVBl. S.118), zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl. Nr. 50, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dienst Diakoninnen und Diakone G – Dienst-DiakG)“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Diakonin oder der Diakon gehört beim gemeindlichen Einsatz dem jeweiligen Leitungsgremium nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) an.

(2) Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Einsatz haben die Verpflichtung, in ihrem dienstlichen Kontext Sorge dafür zu tragen, dass die Thematik der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie der Erstellung, Pflege und Anwendung von Schutzkonzepten entsprechend der Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Benehmen mit den nach der Grundordnung für die Leitungsaufgaben zuständigen Organen der gemeindlichen Ebene aufgenommen, bearbeitet und umgesetzt wird. Gleiches gilt bei kirchenbezirklichem Einsatz, soweit die Diakoninnen und Diakone in ihrer Tätigkeit im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit eingesetzt sind.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2024

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Rechtsverordnungen

Nr. 72 Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (StiftungenRVO - StiftRVO)

Vom 15. Mai 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 18 des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 36, S. 99) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Errichtung von kirchlichen Stiftungen

Der Evangelische Oberkirchenrat soll die Stifterin oder den Stifter im Vorfeld des Stiftungsgeschäfts über die verschiedenen Formen einer kirchlichen Stiftung (rechtsfähig, nicht rechtsfähig, Stiftung öffentlichen Rechts, Stiftung bürgerlichen Rechts, Ewigkeitsstiftung, Verbrauchsstiftung), gegebenenfalls mit zweckgebundenen Stiftungsfonds, den Zweck, die Vermögensausstattung, die Gestaltung der Stiftungsorgane, den Inhalt einer Stiftungssatzung und die Bedeutung der Unterstellung der Stiftung unter die Kirchliche Stiftungsaufsicht beraten. Bei einer kirchlichen Stiftung, die durch ein Stiftungsgeschäft von Todes wegen errichtet werden soll, gilt dies gegenüber dem zur Errichtung der Stiftung Verpflichteten entsprechend.

§ 2

Vermögensverwaltung / Anlagerichtlinien

(1) Die Vermögensverwaltung kirchlicher Stiftungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung, soweit sich aus der Stiftungssatzung nichts anderes ergibt. Daneben gilt für die Vermögensverwaltung nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Um eine Stiftung im Sinne des § 9 Abs. 1 KStiftG sparsam, wirtschaftlich und sicher zu verwalten, ist die Vermögensverwaltung darauf auszurichten,

- a) mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Erfüllung laufender Verpflichtungen ein angemessenes Verhältnis zwischen Liquidität, Sicherheit und Rentabilität der Finanzanlagen zu erreichen;
- b) dem Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens Rechnung zu tragen und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Sicherheit und Liquidität der Vermögensanlagen gerecht zu werden, wobei das Grundstockvermögen – unbeschadet des § 10 Abs. 2 KStiftG – in seinem nominalen Wert zu erhalten ist;
- c) bei der Wahl der Finanzprodukte und Vermögensanlagen eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlageart und Laufzeit herzustellen;
- d) nachhaltig zu sein im Sinne der Grundsätze, die in dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung niedergelegt sind;
- e) Finanzprodukte und Vermögensanlagen nur mit Rücksicht auf Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse der Mitglieder der Stiftungsorgane auszuwählen;
- f) die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten.

(3) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sollen Anlagerichtlinien erstellen. Dies gilt nicht für die Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG. Die Anlagerichtlinien legen die Kriterien für die Auswahl von Vermögensanlagen und die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung fest und berücksichtigen dabei die allgemeinen Grundsätze nach Absatz 2. Die Anlagerichtlinien sollten für das Portfoliomanagement eine Anlagematrix (Zuordnung der ausgewählten Vermögensanlagen zu Risikoklassen) enthalten. Sie sind mindestens jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen; die Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht stellt den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen einen Leitfaden zur Vermögensverwaltung und zur Erstellung der Anlagerichtlinien sowie Muster zur Verfügung.

(5) Folgende Anlageprodukte oder Anlagebestandteile sind grundsätzlich nicht zulässig:

- a) Kapitalanlagen, die den Einsatz von Leverage in beträchtlichem Umfang oder Leerverkäufe vorsehen;

- b) Derivategeschäfte;
 - c) unregulierte Produkte, die nicht von einer staatlichen Stelle kontrolliert und beaufsichtigt werden.
- (6) Die Anlageprodukte nach Absatz 5 a) bis c) sind ausnahmsweise unter den folgenden Bedingungen zulässig:
- Das für die Kapitalanlageentscheidung zuständige Gremium der Stiftung hat Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 e) nachgewiesen und mit Rücksicht darauf in den Anlagerichtlinien Anlagen im Sinne des Satzes 1 bewusst vorgesehen,
 - die Eingehung des jeweiligen Risikos wurde schriftlich begründet und
 - das Risiko wird dahingehend begrenzt, dass der Anteil am Anlagebestand 10 Prozent nicht übersteigt. Dies muss in einer Anlagematrix nach Absatz 3 zum Ausdruck kommen.
- (7) Eine Direktanlage in Einzeltitel soll unterbleiben. Erwägt eine Stiftung dennoch in einen Einzeltitel zu investieren, muss die Bonität (Kreditwürdigkeit) des Emittenten eines Wertpapiers, insbesondere einer Anleihe oder Aktie, zum Kaufzeitpunkt ein „Investment-Grade“ (sehr gute oder gute Bonität) aufweisen. Dabei sollen die Bewertungen anerkannter Ratingagenturen (z.B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Scope) herangezogen werden. Bei Anlagen in Fonds ist auf eine ausreichend breite Streuung der enthaltenen Einzeltitel, etwa in Bezug auf Investmentarten, die Größe des Emittenten, Branchen und Regionen, zu achten. Gleiches gilt für die Vermögensstrukturierung bei Direktanlagen. Währungsrisiken sollten vermieden oder abgesichert werden.
- (8) Sind unzulässige Wertpapiere bereits durch die Stiftungsgründung oder aufgrund einer Zustiftung im Grundstockvermögen enthalten, soll auf eine mittelfristige Reduzierung des Anlagerisikos hingewirkt werden, wobei hierbei der Stifterwille zu beachten ist. Bereits im Stiftungsvermögen vorhandene Wertpapiere, insbesondere Aktien oder Anleihen, deren Emittenten kein „Investment Grade“ aufweisen, dürfen nach Abwägung der Risiken bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden; Gleiches gilt bei einer Herabstufung durch die Ratingagenturen. Nach Möglichkeit sind die in Satz 1 und 2 genannten Wertpapiere schon früher zu veräußern, sofern dies nicht grob unwirtschaftlich ist.
- (9) Bei Einlagen (zum Beispiel Girokonten, Sparbüchern, Tagesgeld, Festgeld oder Sparbriefen) ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank oder Versicherungsgesellschaft abzufragen und zu dokumentieren.
- (10) Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist grundsätzlich zulässig. Diese muss zwingend den Anlagerichtlinien der Stiftung und den Vorgaben dieser Rechtsverordnung genügen.
- (11) Die Anlageentscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 3

Rechnungslegung

- (1) Nach § 10 Abs. 4 KStiftG haben die kirchlichen Stiftungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den §§ 6 und 7 KVHG zu bewerten, soweit die Bewertung nicht nach dem Handelsgesetzbuch erfolgt. Daneben gelten die folgenden Grundsätze:
- a) Richtigkeit und Willkürfreiheit,
 - b) Klarheit und Übersichtlichkeit,
 - c) Vollständigkeit und Saldierungsverbot (Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden).
- (3) Zur Erhaltung von Immobilienvermögen sind ausreichende Rückstellungen oder Rücklagen zu bilden.
- (4) Sofern eine Stiftung keinen kaufmännischen Jahresabschluss erstellt, ist die Jahresrechnung durch eine Einnahmen-Ausgabenrechnung in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung mit einer Vermögensübersicht darzustellen.
- (5) Die Stiftungen erhalten auf Antrag von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht
- a) ein Merkblatt mit Erläuterungen zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den wesentlichen Bestimmungen der Abgabenordnung;
 - b) ein Muster einer Einnahmen-Überschussrechnung, welches nach den Erfordernissen der Stiftung anzupassen ist;
 - c) ein Muster einer Vermögensübersicht, welche es der Kirchlichen Stiftungsaufsicht gestattet, den Erhalt des Grundstockvermögens zu überprüfen.
- (6) Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks kann auch durch Vorlage entsprechender Protokolle der Sitzungen der Stiftungsorgane erfolgen, wenn sich daraus ergibt, wie der Stiftungszweck erfüllt worden ist.

§ 4

Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) § 7 KStiftG und § 13 Abs. 2 KStiftG gelten nicht für die Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG. Die Verwaltung und Rechnungslegung der Ortsfondsvermögen erfolgen durch die zuständige Kirchengemeinde im Rahmen der Haushaltsführung nach dem KVHG.
- (2) Die Kosten der von dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Auftrag gegebenen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger sind von der betroffenen Stiftung zu tragen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsicht prüft die Rechtmäßigkeit der Stiftungsverwaltung, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung sowie die Einhaltung des KStiftG und dieser Rechtsverordnung. Sie überwacht den Erhalt des Stiftungsvermögens und prüft die Vollständigkeit der nach §§ 2 und 3 vorzulegenden Unterlagen sowie deren Schlüssigkeit. Eine Zweckmäßigkeitskontrolle der Anlagerichtlinien, Anlageentscheidungen und der damit verbundenen Haftungsrisiken der Stiftung findet nicht statt.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

- (1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis, in das alle rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen eingetragen werden. Dies gilt nicht für die Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG.
- (2) Neben den Angaben nach § 8 Abs. 2 KStiftG sind in das Verzeichnis einzutragen:
 - a) die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs mit Vor- und Zunamen und Titel,
 - b) Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung und Erlöschen der Stiftung.Nicht mehr gültige Eintragungen sind zu unterstreichen. Darauf ist bei der Erteilung von beglaubigten Abschriften hinzuweisen.
- (3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht erteilt auf Antrag beglaubigte Abschriften aus dem Stiftungsverzeichnis oder bescheinigt, wie und durch wen die Stiftung vertreten wird. Die Abschriften und Bescheinigungen sind in der Regel mit dem Siegel des Evangelischen Oberkirchenrats zu versehen. Kosten werden dafür nicht erhoben.
- (4) Neben dem kirchlichen Stiftungsverzeichnis nach § 8 KStiftG soll der Evangelische Oberkirchenrat eine Liste über alle nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 2 KStiftG führen.

§ 6

Anwendbarkeit

- (1) Für die Stiftung Schönau gilt § 2 nicht.
- (2) Für die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt § 2 Absätze 3 bis 11 nicht.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung für kirchliche Stiftungen zu § 93 KVHG vom 17. März 2005 (GVBl. S. 66) außer Kraft.
- (3) Soweit in Umsetzung des § 2 Anlagerichtlinien zu erstellen sind, muss dies innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung erfolgen.
- (4) Soweit sich aus § 2 Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung ergeben, müssen diese von bestehenden Stiftungen spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung umgesetzt sein.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 73
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und
Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen

Vom 15. Mai 2024

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 96 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl., Nr. 51, S. 103), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und
Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen

Die Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen (Vergabeordnung – VergabeRVO) vom 1. März 2012 (GVBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Eine Ausschreibung nach staatlichem Recht kann stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1.000“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „10.000 Euro, im Falle der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau 20.000 Euro, nicht übersteigt“ ersetzt durch die Wörter „zwischen 5.000 und 20.000 Euro liegt“.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „10.000 Euro, im Falle der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau mehr als 20.000 Euro,“ ersetzt durch die Wörter „20.000 Euro“.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 VOB/A“ ersetzt durch die Wörter „§ 3a VOB/A“.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ausschreibung nach staatlichem Recht kann stattfinden, wenn sie aufgrund der Förderbestimmungen Dritter für Zuschüsse gefordert wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 74
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung
des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung

Vom 28. Mai 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2b Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl., Nr. 53, S. 105) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
**Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses
zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung**

Die Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO) vom 14. Juni 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 50, S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „2022“ ersetzt durch die Angabe „2024“.
2. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „370“ ersetzt durch die Angabe „404“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 75
**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 15. Mai 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmung- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 20. März 2024 (GVBl., Nr. 58, S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 8 Abs. 4 wird folgende neue Ziffer 2 eingefügt:
„2. § 24 Abs. 2 TVöD findet auf den Vertretungszuschlag keine Anwendung.“
2. Die bisherige Ziffer 2 in § 4 Nr. 8 Abs. 4 wird Ziffer 3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. November 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 76
Arbeitsrechtsregelung
über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden im
Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.
(AR Grundl-AV)

Vom 15. Mai 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

- (1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (Artikel 1 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 2 GO).
- (2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeitenden wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.
- (3) Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitenden in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie Praktika der Mitarbeitenden der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, sowie der sonstigen rechtlich selbstständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch auf die Arbeitsverhältnisse im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und als satzungrechtliche Mitgliederverpflichtung seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen der im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK Baden) getroffenen Regelungen Anwendung.

Protokollnotiz:

Dies betrifft sowohl Arbeitsverhältnisse nach AR-M als auch nach AR-AVR.

§ 3

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

Die Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden stellen Mindestarbeitsbedingungen dar, von denen nicht zum Nachteil der Mitarbeitenden abgewichen werden darf. Im Arbeitsvertrag ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen in der jeweiligen Fassung zu vereinbaren.

§ 4

Einführung, Vorstellung

Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeitenden in einem Gottesdienst eingeführt oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 5

Allgemeine Dienstpflicht

- (1) Die Mitarbeitenden haben den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle Angelegenheiten, von denen sie bei Ausübung des Dienstes Kenntnis erlangen und die ihrer Natur nach oder

infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Im Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes haben sich die Mitarbeitenden um glaubwürdige Ausübung des kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie der Verantwortung als kirchliche Mitarbeitende zu entsprechen.

(2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom jeweiligen Mitarbeitenden unterzeichnet wird.

§ 6

Weitere allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung.

(2) Mit der Übernahme der Verantwortung für die übertragene Aufgabe ist die Verpflichtung verbunden, sich beruflich fortzubilden. Die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger hat hierbei Unterstützung zu leisten.

(3) Mitarbeitende sind zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche stehen.

(4) Auch bei politischer Betätigung müssen sich die Mitarbeitenden der Besonderheit des kirchlichen Auftrages bewusst sein.

§ 7

Dienstpflichtverletzung

Wird Mitarbeitenden von der Anstellungsträgerin oder dem Anstellungsträger eine Verletzung der Dienstpflicht (§§ 5 und 6) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), dass eine Klärung des Vorwurfs durch ein persönliches Gespräch und Beratung versucht wird. Mitarbeitende können hierzu den Beistand der Mitarbeitendenvertretung in Anspruch nehmen.

§ 8

Schlichtung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Anstellungsträgerin oder dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes) und Mitarbeitenden kann von jedem der beiden Beteiligten das Kirchliche Arbeitsgericht nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung

Die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger kann das Arbeits- und Ausbildungsverhältnis sowie das Praktikum durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der oder die Mitarbeitende in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten kirchlicher Mitarbeitender im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Bei Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.

Protokollnotiz:

Bei einer Entscheidung über die Weiterbeschäftigung sind die Wertungen des § 3 Rahmenordnung in Verbindung mit der Anstellungsvoraussetzungs-RVO zu berücksichtigen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (AR Grundl-AV) vom 6. April 1984 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Art. 7 AR-Umstellung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S.77) außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

Nr. 77**Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
(AR zur DO für KiMu - AR-DO-KiMu)**

Vom 15. Mai 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Abschnitt 1**Allgemeine Regelungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Dienstordnung gilt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, welche unter den Geltungsbereich des § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) fallen.

§ 2**Auftrag**

- (1) Die Kirchenmusik hat einen Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes und ist mitbeteiligt am Aufbau und Leben der Gemeinde. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ist in ihrem oder seinem arbeitsvertraglich festgelegten Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Pflege der Kirchenmusik.
- (2) Auf Kantorsstellen (§ 5 KMusG) ist sie oder er verantwortlich für die Gesamtstruktur der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gemeinde. Soweit sie oder er nicht selbst tätig ist, berät sie oder er die jeweils Verantwortlichen.
- (3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker arbeiten mit den für ihren Arbeitsbereich zuständigen Leitungsgremien und Personen zusammen und werden bei ihrer Tätigkeit von diesen unterstützt. Sie sind nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrages zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in ihrem Dienstbereich berechtigt und verpflichtet.
- (4) Anzahl und Art der konkret zu leistenden jährlichen Dienste ergeben sich aus der Arbeitszeitberechnung, die dem Arbeitsvertrag als Anlage beigefügt ist.

§ 3**Gottesdienst**

- (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für die Gestaltung der Musik im Gottesdienst verantwortlich. Dies gilt für die Auswahl der musikalischen Stücke, die Beurteilung ihrer liturgischen Eignung und künstlerischen Qualität sowie deren Interpretation.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen der Gemeinde im Gottesdienst, in Gemeindeveranstaltungen und in einzelnen Gemeindegemeinschaften. Ihnen obliegt das gottesdienstliche Amt der Kantorin oder des Kantors.

(3) Die Gestaltung der Musik im Gottesdienst bedarf der Absprache zwischen den Verantwortlichen für Kirchenmusik und Liturgie. Besondere kirchenmusikalische Gestaltungsformen (z. B. Kantatengottesdienste) bedürfen einer längerfristigen Planung und Vorbereitung.

(4) Über die Gemeindelieder zum Gottesdienst sollen sich die Verantwortlichen für Kirchenmusik und Liturgie frühzeitig, spätestens jedoch drei Tage vor dem Gottesdienst verständigen. Wirkt ein vokales oder instrumentales Ensemble bei den Gemeindeliedern mit, erfolgt die Verständigung spätestens am Tag vor der letzten regelmäßigen Ensembleprobe.

§ 4

Orgeldienst

Im Orgeldienst bündeln sich liturgische und künstlerische Aufgaben. Dazu zählen die Hinführung zum Gemeindegesang durch Choralvorspiel oder Intonation und dessen Begleitung sowie die Wiedergabe von Werken unterschiedlicher Epochen. Die liturgischen und künstlerischen Aufgaben bedürfen entsprechender Vorbereitung.

§ 5

Ensembleleitung und kantoraler Dienst

(1) In der Ensembleleitung bündeln sich liturgische, gemeindepädagogische und künstlerische Aufgaben. Dazu zählen die Vorbereitung und Durchführung der Chor- oder Ensembleproben, das Singen oder Musizieren mit Chor oder Ensemble und mit der Gemeinde in Gottesdiensten sowie gegebenenfalls die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten und Abendmusiken.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im kantoralen Dienst fördern das Singen der Gemeinde im Gottesdienst sowie im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrages in Gemeindeveranstaltungen und in einzelnen Gemeindegemeinschaften. Ihnen obliegt das gottesdienstliche Amt der Kantorin oder des Kantors. Sie leiten in der Gemeinde vorhandene vokale und instrumentale Ensembles.

(3) Neben der Probenarbeit gehören auch Freizeiten und gesellige Veranstaltungen von Ensembles im Rahmen des jeweiligen Arbeitsvertrages zu ihrem Aufgabenbereich.

(4) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ensembles je nach Eignung.

§ 6

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Sofern die Kirchengemeinde Konzerte veranstaltet, soll die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker bei der Planung und Durchführung mitwirken. Die Planung bedarf im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Absprache mit den verantwortlichen Gremien.

(2) Mitarbeitende auf Kantoratsstellen sollen Konzerte und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen vorbereiten und durchführen. Ist die Kirchengemeinde die Veranstalterin, bedarf die Planung auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen einer frühzeitigen Absprache mit den verantwortlichen Gremien.

§ 7

Dienstaufsicht, Fachvorgesetztenstellung und Sitzungsteilnahme

(1) Für die Dienstaufsicht und Fachvorgesetztenstellung gilt § 9 RVO Kirchenmusik.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten in der kirchenmusikalischen Tätigkeit soll die Person im Vertrauenspfarramt für Kirchenmusik und im Bedarfsfall die Bezirkskantorin oder der Bezirkskantor hinzugezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten in der kirchenmusikalischen Tätigkeit von Kantorinnen oder Kantoren und Bezirkskantorinnen oder Bezirkskantoren soll die zuständige Landesmusikdirektorin oder der zuständige Landesmusikdirektor hinzugezogen werden.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an kirchenmusikalischen Konventen des Kirchenbezirks bzw. der Landeskirche teil. Sie sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

(4) Sofern wegen Themen der Kirchenmusik die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenkreises (§ 11 Abs. 4 LWG) oder des Kirchengemeinderates (§ 22 Abs. 2 LWG) vorgesehen ist, sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Dies setzt rechtzeitige Einladung voraus.

§ 8 Urlaub

Der Erholungsurlaub ist so zu wählen, dass auf jeweils sechs Urlaubstage (Sechs-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag fällt sowie dass kein freier Sonntag an einem kirchlichen Hauptfeiertag genommen wird. Wird dienstplanmäßig an weniger als sechs Tagen in der Woche gearbeitet, gilt Entsprechendes.

§ 9 Instrumente

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben dafür Sorge zu tragen, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Kirchengemeinde in gutem Zustand sind. Über notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Kirchengemeinde zu informieren. Dabei sind Schäden und Unregelmäßigkeiten in der Orgel schriftlich in einem Wartungsheft festzuhalten. Kleinere Reparaturen und Stimmungen, insbesondere das Stimmen der Zungenregister der Orgel, führen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker selbst durch.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Gemeinde zum Üben, für den zu ihrem Dienstauftrag gehörenden Unterricht und für ihre ordnungsgemäß angezeigte Nebentätigkeit zur freien Verfügung. Anderen sorgfältig ausgewählten Personen können sie die Benutzung gestatten, sofern der Kirchengemeinderat nicht widerspricht. Über die Benutzung gemeindeeigener Instrumente sollen sie sich mit dem Kirchengemeinderat verständigen.

§ 10 Arbeitsmöglichkeiten

Die Arbeit mit den Ensembles findet in der Regel in den von Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk zur Verfügung gestellten geeigneten Räumlichkeiten statt. Die Kirchengemeinde bzw. der Kirchenbezirk stellt im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereit (§ 6 Abs. 2 KMusG). Die in kirchlichem Eigentum stehenden Noten und Bücher sind zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren. Spenden für kirchenmusikalische Zwecke müssen ordnungsgemäß vereinnahmt und zweckgebunden verwendet werden. Die Erstattung von im Dienst entstandenen Auslagen (Telefon, Porto, Fahrtkosten) der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 2 Besondere zusätzliche Regelungen für Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren

§ 11 Auftrag

Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu betreuen und zu fördern. Sie unterrichten die Gemeinden und die übrige Öffentlichkeit über kirchenmusikalische Anlässe im Kirchenbezirk. Sie pflegen Kontakte mit anderen kulturell tätigen Institutionen und Personen.

§ 12 Aus- und Weiterbildung

Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren tragen zusammen mit den Gemeinden Sorge für die Gewinnung von Nachwuchskräften für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes und für die vokale und instrumentale Ensembleleitung sowie für deren Ausbildung. Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sind für die Durchführung der an die Kirchenbezirke delegierten Fächer der D- und C-Ausbildung im jeweiligen Kirchenbezirk verantwortlich.

§ 13 Fachberatung

Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren beraten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des jeweiligen Kirchenbezirks in kirchenmusikalischen Fragen. Die Fachberatung üben sie für die ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Kräfte und die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) aus und sorgen für deren fachliche Weiterbildung. Dazu werden regelmäßig Kirchenmusikkonvente oder Arbeitstagungen durchgeführt, bei denen die kirchenmusikalische Arbeit koordiniert und Fachfragen behandelt werden. Sie beraten die Gemeinden bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und bei der Einstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG).

§ 14**Förderung der kirchenmusikalischen Gruppen**

Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren fördern die kirchenmusikalische Ensemblearbeit in den Gemeinden des Bezirks, insbesondere durch Besuche der vokalen und instrumentalen Ensembles im Kirchenbezirk und durch die Organisation von regelmäßigen Treffen von kirchenmusikalischen Gruppen wie z. B. Bezirkskirchensangstagen. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Bildung von kirchenmusikalischen Gruppen und fördern das Singen in den Gemeinden des Kirchenbezirks.

§ 15**Kirchemusikalische Veranstaltungen**

Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren führen Kirchenkonzerte oder besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen mit beispielhaftem Charakter auf Bezirksebene durch. Eine übergemeindliche Chorarbeit ist Teil des Dienstauftrags.

§ 16**Zusammenarbeit im Kirchenbezirk**

(1) Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren werden bei Zustandskontrollen sowie bei Beratungen im Zusammenhang mit Neuanschaffungen bzw. Überarbeitungen von Orgeln durch die Mitarbeitenden des Orgel- und Glockenprüfungsamtes herangezogen.

(2) Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren versehen ihren Dienst in Zusammenarbeit mit der Dekanin oder dem Dekan, dem Bezirkskirchenrat, der Person im Vertrauenspfarramt für Kirchenmusik, den weiteren bezirklichen Diensten und Werken sowie den Pfarrpersonen, Diakoninnen und Diakonen der Gemeinden. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Bezirkskirchenrat und auf den landeskirchlichen Kantorenkonventen.

(3) Die Bezirkskantorinnen oder Bezirkskantoren haben die ihnen durch den Kirchenbezirk und die Kirchengemeinde zugewiesenen Haushaltsmittel (z. B. für Reisekosten, Informations- und Notenmaterial, die Notenbibliothek, Porto, Telefon sowie für Aufführungen) ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 3. April 2019 (GVBl. S. 138), außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Deecke

Nr. 78**Arbeitsrechtsregelung****über den Dienst der Kirchendienerinnen und Kirchendiener
und der Kirchendienerinnen und Kirchendiener mit Aufgaben der Hausmeisterin
und des Hausmeisters
(AR Dienst KD und HM - AR-KDuHM)**

Vom 15. Mai 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Aufgabenkreis der Kirchendienerinnen un der Kirchendiener

- (1) Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat legen die Aufgaben schriftlich fest.
- (2) Der Dienst umfasst im Allgemeinen folgende Aufgaben:
 - a) die Kirche und die kirchlichen Räume zu pflegen und zu Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde vorzubereiten;
 - b) Paramente, Tauf- und Abendmahlgeräte in ordentlichem Zustand zu halten und zu verwahren;
 - c) alle Gebrauchsgegenstände und Anlagen in der Kirche zu pflegen,
 - d) für die Ordnung bei allen Veranstaltungen in Kirche und Gemeinderäumen zu sorgen,
 - e) die Glocken nach der bestehenden Läuteordnung zu läuten,
 - f) das Kirchengrundstück und die dazugehörigen Anlagen und Wege zu pflegen und instand zu halten,
 - g) das Schneeräumen und Streuen der Wege zu der Kirche und dem Gemeindehaus bei Schnee- und Eisglätte entsprechend den geltenden Vorschriften,
 - h) kleinere Reparaturen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen durchzuführen,
 - i) Botengänge für das Pfarramt zu erledigen.

Darüber hinausgehende Aufgaben sind in die Aufgabenbeschreibung mit aufzunehmen.

§ 2

Arbeitszeit/Bereitschaftszeit

- (1) Die Arbeitszeit kann entsprechend § 9 Abs. 1 TVöD bemessen werden, wenn regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeit entsprechend § 9 Abs. 1 TVöD anfällt. Die Arbeitszeit während des Gottesdienstes ist der Arbeitszeit zuzuordnen.
- (2) Bei der Arbeitszeitermittlung sind grundsätzlich alle Tätigkeiten aufzunehmen, die im Laufe eines Jahres anfallen. Für die Arbeitszeitermittlung ist ein durch Arbeitszeitznachweis zu belegender Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu Grunde zu legen, aus dem sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit bildet. Die anteilig im Bemessungszeitraum zustehenden Urlaubstage und zusätzlich zustehenden dienstfreien Wochenenden für Sonntagsdienste (AR-SoFei) sind zu berücksichtigen.
- (3) Im Arbeitsvertrag ist zu vereinbaren, auf welche Wochentage sich in der Regel die Arbeitszeit verteilt. Soweit keine Vereinbarung getroffen wird, steht es den Mitarbeitenden frei, die Arbeitszeit, die auf Werktage entfällt, entsprechend dem Arbeitsanfall innerhalb einer Woche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsrechtsregelungen bei Führung einer Arbeitszeitliste selbst zu bestimmen.

§ 3

Arbeitskleidung

- (1) Die Mitarbeitenden erhalten unentgeltlich Arbeitsschutzkleidung gemäß Anlage.
- (2) Wird das Tragen einer besonderen (dunklen), der Würde des Gottesdienstes entsprechende Bekleidung erwartet, übernimmt die Kirchengemeinde die Kosten.

§ 4

Urlaub

Der Erholungsurlaub ist so zu wählen, dass auf jeweils sechs Urlaubstage (Sechs-Tage-Woche) höchstens ein Sonntag und kein freier Sonntag auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fallen. Wird dienstplanmäßig an weniger als sechs Tagen in der Woche gearbeitet, gilt Entsprechendes.

§ 5

Vertretung

Bei Urlaub und sonstiger Verhinderung, insbesondere infolge Krankheit oder bei Arbeitsbefreiung, sorgt die Anstellungsträgerin oder der Anstellungsträger für eine Vertretung und übernimmt deren Kosten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchendienerin/des Kirchendiener und der Hausmeisterin / des Hausmeisters – AR-KDuHM – vom 3. Dezember 1984 (GVBl. 1985 S. 33), zuletzt geändert durch Art. 8 AR-Umstellung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 78), außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1:

Bestandteile der Arbeitsschutzkleidung sind insbesondere:

- 1) Schutzmantel,
- 2) Arbeitshandschuhe,
- 3) Wetterschutzkleidung, sofern auch die Pflege der Außenanlagen oder das Schneeräumen zum Aufgabenkreis gehört,
- 4) Sicherheitsschuhe für das Rasenmähen mit motorgetriebenen Sichelmähern und
- 5) Gesichtsschutz für den Umgang mit ätzenden Reinigungsmitteln.

Dabei sind die Regelungen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) und des Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Karlsruhe, den 15. Mai 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Deecke

Bekanntmachungen**Nr. 79****Herbsttagung der Landessynode 2024**

OKR: 15.05.2024

AZ: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2024 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. September 2024 ab.

Nr. 80**Mitglieder der Landessynode**

OKR: 15.05.2024

AZ: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind aus der Landessynode ausgeschieden:

Frau Anne-Christine Langenbach (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße und

Frau Prof. Dr. Friederike Nüssel (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg).

Neue Mitglieder der Landessynode sind:

Frau Monika Preiß (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße),

Herr Martin Wacker (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe) und

Herr Prof. Dr. Johannes Eurich (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße).

Nr. 81**Wahl der zweiten Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode**

OKR: 15.05.2024

AZ: 1443-02

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2024 gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Sabine Ningel,

Oberstudienrätin, Theologin

Stadtkirchenbezirk Mannheim

zur zweiten Stellvertreterin des Präsidenten gewählt.

Nr. 82**Arbeitsrechtliche Kommission**

OKR: 16.05.2024

AZ: 0020-01

Die mit Bekanntmachung vom 23. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 18, S. 41) veröffentlichte Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich mit Wirkung zum 15. Mai 2024 verändert.

Ab dem 15. Mai 2024 setzt sich die Arbeitsrechtliche Kommission wie folgt zusammen:

- I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
 - a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:
Koblenz, Jochen;
Personalleiter Evangelische Kirchenverwaltung Mannheim
Schork, Patrick
Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Odenwald-Tauber
 - b) Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrates:
Simon, Michaela;
Leitung Personalabteilung
Wöstmann, Sabine;
Bereichsleitung Arbeitsrecht
 - c) Stellvertreterin zu Ziffern I a) und b):
Racke, Karin;
Geschäftsführung des Diakonischen Werks im Landkreis Lörrach
 - d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:
Lange, Cordelia;
Justitiarin, Diakonisches Werk Baden e.V.
Liebich, Frank;
Leiter Zentrale Verwaltung, Stadtmission Karlsruhe
Schmetzer, Christiane;
Personalleitung, Diakonie Kork
Steiert, Thomas;
Geschäftsführer Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden, Müllheim
 - e) Vertreterin zu Ziffern I d):
Boschert, Silke;
Vorständin Paul-Gerhardt-Werk e.V.

- II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)
- a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden:
Klomp, Carsten;
Kirchenmusikdirektor, Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
Schulz, Stefan;
Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen
Nowara, Sascha;
Diakon; Evangelischer Landes- und Bezirksjugendreferent
Wallenwein, Peter;
Diplom-Sozialarbeiter, Heidelberg
- b) Stellvertreter zu Ziffer II a):
Lötz, Jens-Martin;
Religionslehrer
- c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:
Deecke, Andreas;
Erzieher, Leitung Kindertagesstätte Evangelische Kirche in Karlsruhe
Sauerborn, Lorenz;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakoniestation Heidelberg
Schächtele Andreas;
staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Wolf, Florian;
staatliche examinierter Krankenpfleger, Stadtmission Karlsruhe
- d) Stellvertreterin zu Ziffer II c):
Eichler; Susanne
Krankenschwester/Pflegekraft

Stellenausschreibungen

Nr. 83 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss:06.08.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Emmendingen: **Köndringen-Mundingen (Kooperationsraum: Mitte)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Riegel-Endingen (Kooperationsraum: Kenzingen, Königshausen-Leiselheim, Malterdingen, Riegel-Endingen)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Riegel-Endingen (Gemeinde, Weiterentwicklung Kasualien) (Kooperationsraum: Kenzingen, Königshausen-Leiselheim, Malterdingen, Riegel-Endingen)**
- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Paulusgemeinde Ettlingen (Kooperationsraum: Ettlingen-Malsch-Rhein-
stetten)**

- Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: **Owingen (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: **Salem-Heiligenberg (Kooperationsraum: Mitte)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss:06.08.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Konstanz: **Südstadtgemeinde Singen (Kooperationsraum Rielasingen/Singen) (80%)**

III. Sonstige Stellen

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum **1. September 2025**

**Ausbildungsstellen
zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten
-Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung- (w/m/d)**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gern im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken und Kirche näher kennenzulernen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Bereichen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neber einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Die Ausbildung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch in Teilzeit (30 Wochenstunden) möglich.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite www.ekiba.de/stellenangebote (Link) veröffentlicht. Weitere Informationen zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage www.ekiba.de Ausbildung - Duales Studium (ekiba.de) (Link).

Bitte nutzen Sie den Bewerbungslink auf unserer Homepage www.ekiba.de/jobs (Link), um uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 30.09.2024 zukommen zu lassen.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

0721 9175-762 - christiane.kubach@ekiba.de

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter www.ekiba.de/jobs (Link) zu beachten.

Berichtigungen

Nr. 84

Berichtigung Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt)

Die Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt) vom 20. März 2024 bekanntgemacht im GVBl. 5/2024, Nr. 53, S. 108 wird in § 6 wie folgt berichtigt:

„§ 6

Ausschlussfrist“

Nr. 85

Berichtigung Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

In der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 20. März 2024, bekanntgemacht im GVBl. 5/2024, Nr. 58, S. 118 wird Artikel 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

„2. In Anlage 2 zur AR-M Buchstabe A KEntgO Abschnitt 18 wird der Abschnitt II. „Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der Fallgruppe 12 wie folgt gefasst:

II. Religionslehrerinnen und -lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen

Fall-Gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
12.	Mitarbeitende der Fallgruppe 11, die in der Kursstufe eines beruflichen oder allgemeinbildenden Gymnasiums oder eines Berufskollegs unterrichten. (Protokollerklärung Nr. 3)	13

Protokollerklärung Nr. 3:

Erfasst ist jeder Unterricht in der Kursstufe unabhängig vom Umfang. Ausschließlich bezogen auf die Unterrichtstätigkeit an einer Schule nach Ziffer II kommt es hier auf das Prinzip der überwiegenden Tätigkeit für die Eingruppierung nicht an.“

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 86 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst.....	160
Nr. 87 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D.....	160
Nr. 88 – Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und Rechtsformen der Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden	161
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 89 – Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit (Arbeitsplatz im häuslichen Bereich - AR-Telearbeit).....	162
Bekanntmachungen	
Nr. 90 – Unterrichtsgebühren.....	166
Nr. 91 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinstetten (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land).....	166
Stellenausschreibungen	
Nr. 92 – Stellenausschreibungen.....	167

Rechtsverordnungen

Nr. 86
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer
christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst

Vom 12. Juni 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 3 und § 14 Abs. 2 Rahmenordnung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 214), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Anstellungsvoraussetzungs-RVO

Die Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsvoraussetzungs-RVO) vom 20. Mai 2020 (GVBl. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „beschäftigt“ eingefügt:
„oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt“.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 2.2.1 aufgehoben. Die bisherige Nummer 2.2.2 wird die neue Nummer 2.2.1 und die bisherige Nummer 2.2.3 wird die neue Nummer 2.2.2.
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Unabhängig von der Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche nehmen kirchliche Mitarbeitende verpflichtend an Fortbildungen teil, die der Stärkung der evangelischen Ausrichtung ihrer Einrichtung dienen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 87
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D

Vom 18. Juni 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in
Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D) vom 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 5), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „monatlichen Beitrag“ durch die Worte „Beitrag für jedes Trimester“ ersetzt.
 - b. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme von Einzel- oder Gruppenunterricht.“
 - c. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung nur, wenn zu Beginn derselben feststeht, dass während der gesamten Ausbildungszeit kein Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.“
2. § 13 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 13 Abs. 8 wird das Wort „Monatsbeitrag“ durch das Wort „Beitrag“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juni 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 88
**Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und
Rechtsformen der Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur
Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Vom 9. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 3 Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und Rechtsformen der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Verordnung über Zuständigkeiten und Rechtsformen der Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 1984 (GVBl. 1985, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegende Vertretung der Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten (Artikel 78 Abs. 3 GO) wird, soweit sie die zur Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens Dritten gegenüber erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen betrifft, von denjenigen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats oder deren ständigen Stellvertretungen wahrgenommen, die in der Rechtsverordnung nach Artikel 78 Abs. 3 GO namentlich bezeichnet werden.“
2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (VertretungsRVO) vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder deren ständige Stellvertretungen vertreten:

1. Oberkirchenrätin Uta Henke,
2. Oberkirchenrat Martin Wollinsky,
3. Kirchenrechtsdirektor Kai Tröger-Methling,
4. Kirchenoberverwaltungsdirektor Dieter Süß.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 89 **Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit** **(Arbeitsplatz im häuslichen Bereich - AR-Telearbeit)**

Vom 26. Juni 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Präambel

Mit dieser Arbeitsrechtsregelung sollen in Umsetzung der Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben die Möglichkeiten erweitert werden, die Arbeitsorganisation im kirchlichen und diakonischen Dienst zu flexibilisieren.

Ziel des Wechsels zwischen Arbeit in den Dienststellen und den kirchlichen und diakonischen Einrichtungen (nachfolgend Dienststelle genannt) und der Arbeit im häuslichen Bereich ist es, insbesondere

- durch die zeitliche und räumliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation die Arbeitsleistung zu verbessern,
- durch mehr Selbstverantwortung der Mitarbeitenden bei der Gestaltung und Durchführung der Arbeit eine höhere Arbeitszufriedenheit zu erreichen,
- den Mitarbeitenden eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu ermöglichen und
- einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) fallen und mit denen ein Telearbeitsplatz vereinbart wird.

§ 2 Grundsätze

(1) Die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitsleistung kann teilweise in den häuslichen Bereich der Mitarbeitenden verlagert und dort, unterstützt durch Geräte und Einrichtungen der dezentralen Informationsverarbeitungs- oder Kommunikationstechnik, erbracht werden. Die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wird somit teilweise in der Wohnung der bzw. des Mitarbeitenden (häuslicher Arbeitsplatz) und teilweise in der Dienststelle des Anstellungsträgers (betrieblicher Arbeitsplatz) erbracht.

(2) Die Einrichtung von sowie die Beschäftigung auf einem häuslichen Arbeitsplatz (Telearbeitsplatz) erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

(3) Wegen der Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz dürfen Mitarbeitende beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

Ein Vorteilsausgleich bzw. Nachteilsausgleich infolge Einrichtung und Beendigung des Telearbeitsplatzes (z. B. für Fahrzeiten und Fahrtkosten zum betrieblichen Arbeitsplatz) findet nicht statt.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Die Einrichtung von sowie die Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Anstellungsträger und Mitarbeitenden möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung oder Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz besteht nicht.

Sowohl Anstellungsträger als auch Mitarbeitende können die Einrichtung sowie die Beschäftigung auf einem Telearbeitsplatz ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

(2) Der einzurichtende häusliche Arbeitsplatz der in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden muss in deren Wohnung in einem Raum sein, der für den dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen, geeignet ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist darzulegen. Vor der Einrichtung und während des Bestehens des Telearbeitsplatzes muss der Anstellungsträger oder eine von ihm beauftragte Person nach Absprache mit den in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden und nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung das Vorliegen dieser Voraussetzungen mittels einer Begehung überprüfen. Der Mitarbeitendenvertretung ist die Möglichkeit einzuräumen, an dieser Begehung teilzunehmen.

§ 4 Arbeitszeitrechtliche Regelungen

(1) Die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist auf den betrieblichen und auf den häuslichen Arbeitsplatz aufzuteilen. Hierbei ist der Anteil der auf den betrieblichen Arbeitsplatz entfallenden Arbeitszeit so zu gestalten, dass der soziale und dienstliche Kontakt zur Dienststelle aufrechterhalten bleibt.

(2) Die Aufteilung der Arbeitszeit auf den häuslichen und den betrieblichen Arbeitsplatz sowie die Erreichbarkeit der Mitarbeitenden sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

(3) Überstunden/Mehrarbeit müssen vom Anstellungsträger im Voraus angeordnet werden.

(4) Fahrzeiten zwischen betrieblichem und häuslichem Arbeitsplatz finden keine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Dies gilt nicht bei vom Anstellungsträger angeordneten zeitlichen oder räumlichen Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit. Ob und in welchem Umfang Kosten für zusätzliche Fahrten über die vereinbarte Aufteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 2 hinaus erstattet werden, ist zu vereinbaren.

(5) Im Falle von Systemstörungen haben die Mitarbeitenden die technische Störung im Bereich des häuslichen Arbeitsplatzes dem Anstellungsträger oder der von ihm beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihm bzw. ihnen abzustimmen.

Führt die technische Störung dazu, dass die Arbeitsleistung am häuslichen Arbeitsplatz nicht erbracht werden kann, kann der Anstellungsträger verlangen, dass die Arbeitsleistung in der Dienststelle erbracht wird. Dies gilt sinngemäß für Störungen, die die Erbringung der Arbeitsleistung objektiv unmöglich machen.

§ 5

Zeiterfassung

Die Zeiterfassung sowohl die am häuslichen Arbeitsplatz als auch in der Dienststelle geleisteten Arbeitszeiten erfolgt durch Arbeitszeitznachweis. Diese Aufzeichnung ist der bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten unmittelbar nach jedem Abrechnungszeitraum vorzulegen.

In der Aufzeichnung sind auch Zeiten festzuhalten, in denen die zu leistende Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Urlaub, Dienstbefreiung, Ausfallzeiten usw. nicht erbracht wurde.

§ 6

Betrieblicher Arbeitsplatz

Für die in der Dienststelle zu leistenden Arbeitszeiten ist den Mitarbeitenden ein für die Aufgabenerledigung geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Kostentragung

(1) Die notwendigen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechenden Arbeitsmittel für den häuslichen Arbeitsplatz werden für die Zeit des Bestehens dieses häuslichen Arbeitsplatzes vom Anstellungsträger zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des Anstellungsträgers. Der Arbeitsplatz soll dem Standard in der Dienststelle entsprechen.

Auf Wunsch der in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden können private Büromöbel am häuslichen Arbeitsplatz eingesetzt werden, sofern diese den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen.

Der Einsatz von privaten Büromöbeln erfolgt auf Kosten und Risiko der in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden.

(2) Die vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel dürfen nur im Rahmen bestehender betrieblicher Regelungen genutzt werden. Die Nutzung der Kommunikationsmittel kann vom Anstellungsträger durch geeignete technische Maßnahmen im Rahmen der bestehenden betrieblichen Regelungen eingeschränkt und gegebenenfalls überprüft werden.

Der Auf- und Abbau der vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel sowie eine evtl. Wartung erfolgen durch den Anstellungsträger.

Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Arbeitsmittel vor der Benutzung durch Dritte geschützt werden.

(3) Ob und in welchem Umfang Kosten für den häuslichen Arbeitsplatz erstattet werden, ist zu vereinbaren.

(4) Die bereitgestellten Arbeitsmittel sind vom Anstellungsträger - wie in der Dienststelle - zu versichern.

§ 8

Zugang zum häuslichen Arbeitsplatz

Die in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden müssen sich vor Einrichtung des Telearbeitsplatzes vertraglich verpflichten, dem Anstellungsträger oder der von ihm beauftragten Person sowie Personen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Beauftragte für Arbeitsschutz, Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung) Zugang zum häuslichen Arbeitsplatz haben müssen, Zugang zu gewähren. Der Zugang ist mit den Mitarbeitenden abzusprechen und diesen in der Regel mindestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen.

§ 9

Datenschutz und -sicherheit, Informationsschutz

(1) Die Vorgaben von Datenschutz und Datensicherheit gelten auch am häuslichen Arbeitsplatz uneingeschränkt. Vertrauliche Daten und Informationen sind von den in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden gegen Einsicht und/oder Zugriff von Dritten zu schützen.

(2) Insbesondere ist zu gewährleisten, dass:

- 1) nur befugt auf gespeicherte dienstliche, geschäftliche oder personenbezogene Daten zugegriffen werden kann;
- 2) nur befugt auf dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen zugegriffen werden kann;
- 3) dienstliche oder geschäftliche Dokumente, Datenträger oder Akten sowie tragbare Computergeräte (z. B. Notebooks) beim Transport zwischen Dienststelle und Telearbeitsplatz (häusliche Arbeitsstätte) gegen Verlust, Entwendung oder unbefugte Einsichtnahme geschützt werden;
- 4) Dokumente, Datenträger oder Akten sowie Vorentwürfe und Notizen sachgemäß verwahrt und nicht wieder herstellbar entsorgt werden;
- 5) regelmäßige Datensicherungen betrieben werden;

- 6) ausschließlich lizenzierte und freigegebene Software zum Einsatz kommt;
- 7) nur das vom Anstellungsträger zur Verfügung gestellte Virenschutzprogramm etc. zum Einsatz kommt;
- 8) der Anstellungsträger jährlich eine Übersicht über die Datenverarbeitung im Sinne des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erhält.

§ 10

Beendigung und Widerruf des Telearbeitsplatzes

- (1) Die Nebenabrede nach § 2 Abs. 2 kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, soweit keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nebenabrede jederzeit - auch ohne Einhaltung einer Frist - gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Aufgabe/Kündigung der Wohnung, in der der Telearbeitsplatz eingerichtet ist, kann die Kündigungsfrist nach Absatz 1 verkürzt werden.
- (3) Die Aufgabe/Kündigung der Wohnung haben die in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden dem Anstellungsträger unverzüglich anzuzeigen. Nach einem Wohnungswechsel kann unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 eine erneute Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgen.
- (4) Bei Aufgabe des Telearbeitsplatzes und Rückkehr an den betrieblichen Arbeitsplatz besteht für die Mitarbeitenden kein Anspruch auf den vor Beginn bzw. während der Ausübung der Telearbeit zugewiesenen betrieblichen Arbeitsplatz (räumlich).
- (5) Die vom Anstellungsträger gestellten Arbeitsmittel sind mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch auf Verlangen des Anstellungsträgers bei einer längerfristigen Freistellung von der Arbeit.

§ 11

Schlussbestimmungen / Information der Mitarbeitenden

- (1) Die Mitarbeitenden werden über die geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen und über die Arbeitsschutzvorschriften von der Dienststelle in geeigneter Weise informiert (Merkblatt, Informationsveranstaltung).
- (2) Im Rahmen der Telearbeit kann eine Leistungs- bzw. Verhaltenskontrolle nur dann vorgenommen werden, wenn dies nach den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung zulässig ist.
- (3) Die Regelungen für Telearbeit können nicht durch Dienstvereinbarung geändert, ausgeweitet oder ergänzt werden. Die übrigen Rechte nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit.
- (4) Zum Ausgleich der verminderten Möglichkeiten der in Telearbeit beschäftigten Mitarbeitenden, Informationen zu erhalten, erfolgt eine Kompensation durch ein elektronisches Medium. Darunter fallen auch Informationen der Mitarbeitendenvertretung.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Vor dem 1. Oktober 2008 abgeschlossene einzelvertragliche Regelungen zur Telearbeit bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag eines der Vertragsschließenden die einzelvertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise an diese Arbeitsrechtsregelung angepasst werden.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit - Arbeitsplatz im häuslichen Bereich - (AR-Telearbeit) vom 24. September 2008 (GVBl. S. 204), außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Deecke

Bekanntmachungen**Nr. 90****Unterrichtsgebühren**

OKR: 01.05.2024

AZ: 3412-04

Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfOKiMu C und D).

Die Höhe des Beitrags für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D gem. § 13 Abs. 1 AusbiPrüfOKiMu C und D liegt ab 1. Mai 2024 bei 200 EUR pro Trimester für den Einzelunterricht (z. B. Orgelunterricht). Für Gruppenunterricht (z. B. Chorleitungsunterricht) liegt der Beitragssatz ab dem 1. Mai 2024 bei 120 EUR pro Trimester. Der Beitrag ist ganzjährig, also auch in den Ferien, auf das in der Rechnung genannte Konto zu entrichten. Wird sowohl Einzel- als auch Gruppenunterricht wahrgenommen, fällt nur der Beitrag für den Einzelunterricht an. Durch die Entrichtung des Beitrags sind sämtliche weiteren kirchenmusikalischen Unterrichtsangebote auf der Ebene des Kirchenbezirks abgedeckt. Gemäß § 13 Abs. 5 AusbiPrüfO-KiMu C und D haben die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Kirchenbezirk im Jahr. Die Entscheidung über mehr Unterrichtseinheiten obliegt der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder im Rahmen der allgemeinen Regelungen seines Arbeitsverhältnisses.

Nr. 91**Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinstetten
(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)**

OKR: 20.06.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Pfarrgemeinde Forchheim und die Pfarrgemeinde Mörsch/Neuburgweier der Kirchengemeinde Rheinstetten zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Rheinstetten umfasst zwei Pfarrstellen, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Rheinstetten (bisher Forchheim)
- Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Rheinstetten (bisher Mörsch/Neuburgweier)

Stellenausschreibungen

Nr. 92 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss:10.09.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: **Achern, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Achertal)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss:10.09.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Käfertal und im Rott (Kooperationsraum Ost)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung: **Referent*in (w/m/d) zur Stärkung des Evangelischen Profils in Kindertageseinrichtungen**

- Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland: **Leiter*in (w/m/d) der Regionalstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 93 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden .	173
Nr. 94 – Rechtsverordnung zur Stellenbesetzung in Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenbesetzung Kirchengemeinden und Gemeindeverband-RVO - KG-GV-StBes-RVO).....	173
Nr. 95 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Fahrnau, Gersbach und Schopfheim im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim (VereinigungsRVO Fahrnau, Gersbach und Schopfheim).....	178
Nr. 96 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard-Forst im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal (VereinigungsRVO Region Bruchsal).....	180
Nr. 97 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn und Daudenzell im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell (VereinigungsRVO Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell).....	181
Nr. 98 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Unterschwarzach im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach (VereinigungsRVO Michelbach Unterschwarzach).....	183
Nr. 99 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Neckarkatzenbach und Neunkirchen im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach (VereinigungsRVO Neunkirchen und Neckarkatzenbach).....	184
Nr. 100 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell (VereinigungsRVO Mönchzell-Meckesheim).....	186
Nr. 101 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Odenheim und Östringen im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim (VereinigungsRVO Östringen-Odenheim).....	187
Nr. 102 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Schönau und Wilhelmsfeld im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal (VereinigungsRVO Steinachtal)	188
Nr. 103 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Waldenhausen und Wertheim im Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim (VereinigungsRVO Waldenhausen und Wertheim)	190
Nr. 104 – Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach (UmgliederungsRVO Kleiner Odenwald).....	191

Nr. 105 – Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal (UmgliederungsRVO Steinachtal).....	192
Ordnungen	
Nr. 106 – Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates	193
Richtlinien	
Nr. 107 – Richtlinien zum Förderprogramm Grüner Gockel (RL-Grüner Gockel – RL-GG).....	194
Nr. 108 – Richtlinien zur Förderung von begleitenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 (FörderRL Klima - FöRL-Klima).....	196
Bekanntmachungen	
Nr. 109 – Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lenzkirch und Schluchsee (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald).....	198
Stellenausschreibungen	
Nr. 110 – Stellenausschreibungen.....	199

Rechtsverordnungen

Nr. 93
Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den
Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 16. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 9 des Kirchlichen Gesetzes über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. April 2023 (GVBl., Nr. 49, S. 94), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der KArbschutzG-RVO

Die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz vom 9. Januar 2024 (GVBl., Nr. 30, S. 74) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Begleitung bei Entscheidungen des Leitungsorgans und bei der Umsetzung der einzuleitenden Maßnahmen; dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden;“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 94
Rechtsverordnung zur Stellenbesetzung
in Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden
(Stellenbesetzung Kirchengemeinden und Gemeindeverband-RVO -
KG-GV-StBes-RVO)

Vom 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 17 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone vom 26. April 2023 (GVBl., Nr. 50, S. 97) sowie aufgrund von § 5 Abs. 7 des Kirchlichen Erprobungsgesetzes zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Regelungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt Fragestellungen bei den nachstehend genannten Stellenzuordnungen für die Stellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone:

1. Die Berufung auf einen Gemeindeverband, der von allen Kirchengemeinden eines Kooperationsraums getragen wird.
 2. Die Berufung auf einen Vernetzungsraum, der im Kooperationsraum errichtet wurde.
 3. In Stadtkirchenbezirken die Berufung auf die den Stadtkirchenbezirk umfassende Kirchengemeinde. Dies gilt unabhängig davon, ob sodann eine Zuordnung der Stellen zu einzelnen Kooperationsräumen im Stadtkirchenbezirk erfolgt oder eine Zuordnung zu Themenfeldern vorgenommen wird.
 4. Die Berufung auf eine Kirchengemeinde, die in Pfarrgemeinden geteilt ist oder die Stellenzuordnung bei einer Kirchengemeinde, wenn diese den gesamten Kooperationsraum umfasst.
 5. Die Einrichtung und Besetzung von gemeindlichen Bezirksstellen.
- §§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

§ 2

Entscheidung über die Zuordnung der Stellen

- (1) Die Entscheidung der Zuordnung einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag nach § 1 Nummern 1 bis 4 trifft der Bezirkskirchenrat. Der Bezirkskirchenrat hört vor der Entscheidung an:
1. die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag,
 2. die Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag,
 3. die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte der Gemeinden im Kooperationsraum,
 4. den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (2) Keine Entscheidung nach Absatz 1 ist in Fällen der Rechtsnachfolge bei Strukturänderungen erforderlich.
- (3) Die Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt gegenüber den Gemeinden durch Bescheid nach Artikel 15a GO. Die Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrates gilt durch die Anhörung nach Absatz 1 als erfüllt. Ist die betreffende Stelle zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung besetzt, so ist zur Entscheidung nach Artikel 15a GO auch das Benehmen mit dieser Person herzustellen.
- (4) Die Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Absatz 1 soll alle in den Gemeinden des Kooperationsraums befindlichen Stellen mit gemeindlichem Auftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen einbeziehen. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann vorgesehen werden, dass die Entscheidungen zeitlich gestaffelt erfolgen oder einzelne Stellen nicht mit einbezogen werden. Erfolgt eine Umsetzung zeitlich gestaffelt, sind
1. die Personen, die Stellen innehaben, die der einzelnen Gemeinde zugeordnet bleiben, verpflichtet, ihren Dienst so einzurichten und wahrzunehmen, dass dieser sich in die Dienstgruppe des Kooperationsraums in einer Weise einfügt, die einer Zuordnung der Stelle nach § 1 Nummern 1 bis 4 entspricht und
 2. nach Absatz 1 nur die Personen und Stellen anzuhören, die konkret betroffen sind.
- (5) Erfolgt die Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 im Einvernehmen mit der Person, die die betreffende Stelle innehat, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die verwaltungstechnische Umsetzung der Entscheidung für die Person aufschieben. Die Dekanin oder der Dekan sowie die betreffende Person sind zu informieren.

§ 3

Zusammensetzung der Bezirkssynode

- (1) Mit der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 kann seitens der jeweiligen Bezirkssynode eine geänderte Zusammensetzung der Bezirkssynode nach § 33 Abs. 2 LWG beantragt werden.
- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 2 LWG sind Pfarrerinnen und Pfarrer auf Stellen, die nach § 1 Nr. 1 bis 4 dem Kooperationsraum zugeordnet sind und die bis zur Zuordnung zum Kooperationsraum als Stellen mit gemeindlichem Auftrag den Pfarrgemeinden zugeordnet waren, als Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag im Sinn von § 37 Nr. 6 LWG anzusehen. Gleiches gilt für Diakoninnen und Diakone nach § 37 Nr. 8 LWG. Bei einer Neubesetzung der Stelle entscheidet der Bezirkskirchenrat, ob die Person, die die Stelle wahrnehmen soll, stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode werden soll; dies gilt unabhängig davon, ob der Zuschnitt oder die Zuordnung der betreffenden Stelle geändert wird.

§ 4

Bildung eines Personalausschusses

- (1) Durch Beschluss des Bezirkskirchenrates wird für die Wahrnehmung der in Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben für die Amtszeit der Ältestenkreise ein Personalausschuss eingerichtet.

(2) Der Bezirkskirchenrat kann an Stelle der Bildung eines Personalausschusses durch Beschluss vorsehen, dass die Aufgaben nach Absätzen 3 und 4 vom Vertretungsorgan der Körperschaft im Kooperationsraum wahrgenommen werden. Absatz 1 gilt nicht im Fall der Berufung auf eine Kirchengemeinde (§ 1 Nr. 4).

(3) Der Personalausschuss berät die Angelegenheiten, die nach rechtlichen Vorschriften den Ältestenkreisen im Hinblick auf die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone obliegen oder an denen die Ältestenkreise beteiligt werden. Die Dienstvorgesehenfunktion der Dekanin oder des Dekans bleibt unberührt. Der Personalausschuss erteilt insbesondere die Zustimmung zum gemeinsamen Dienstplan nach § 6 Abs. 2 Dienst-RVO. Vor der erstmaligen Zustimmung zum gemeinsamen Dienstplan der Dienstgruppe hört der Personalausschuss das Vertretungsorgan der Körperschaft im Kooperationsraum, soweit dieses nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Dienst-RVO zuständig ist, oder die Ältestenkreise an. Bei weiteren Änderungen des Dienstplanes kann der Personalausschuss entsprechend Satz 3 verfahren.

(4) Soweit nicht im Rahmen einer Stellenbesetzung für die Wahlentscheidung oder die Beteiligung an einer Stellenbesetzungsentscheidung ein Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 StBesG gebildet wird, tritt der Personalausschuss an die Stelle des Wahlkörpers nach § 8 StBesG. Bei einer Wahlentscheidung soll, wenn die Person, die auf die Stelle berufen wird, im Schwerpunkt einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet ist, das aus dieser Gemeinde stammende Mitglied des Personalausschusses beteiligt sein. Ist dieses Mitglied in der Stellvertretung, so tritt es für die Entscheidungen im Rahmen der Stellenbesetzung an Stelle des ordentlichen Mitglieds. Der Personalausschuss kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans vorsehen, dass für ein einzelnes Besetzungsverfahren der Personalausschuss um weitere Mitglieder der Ältestenkreise einzelner Gemeinden im Kooperationsraum ergänzt wird.

(5) Dem Personalausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan als Mitglied von Amts wegen an und übernimmt den Vorsitz. Weiterhin werden durch Beschluss des Bezirkskirchenrates zugeordnet:

1. Eine Person der Dienstgruppe, die von dieser vorgeschlagen wird. Besteht die Dienstgruppe aus mehr als fünf Personen, wirken zwei Personen mit.
2. Vier bis sechs ehrenamtliche Mitglieder der Ältestenkreise der Gemeinden im Kooperationsraum oder, soweit Ältestenkreise nicht bestehen, vier bis sechs ehrenamtliche Mitglieder, die die Befähigung zum Ältestenam (§§ 3 bis 4 LWG) haben.

Die Personen nach Nummer 2 können vorgeschlagen werden,

1. vom Vertretungsorgan der Körperschaft im Kooperationsraum oder
2. von einem Ausschuss der Ältestenkreise der im Kooperationsraum bestehenden Gemeinden oder
3. von den Ältestenkreisen.

Der Bezirkskirchenrat soll mit der Besetzung alle Gemeinden des Kooperationsraumes entweder in der Mitgliedschaft oder in der Stellvertretung im Personalausschuss beteiligen. Der Personalausschuss wird auf drei Jahre gebildet; Wiederberufungen sind möglich. Endet die Funktion, die für die Besetzung der Person maßgebend war, endet auch die Mitwirkung der Person im Personalausschuss; für den Rest der Amtszeit soll eine Nachbesetzung erfolgen.

(6) Die Dekanin oder der Dekan können die Aufgaben nach Absatz 5 delegieren an

1. die Schuldekanin oder den Schuldekan oder
2. eine Person in der Stellvertretung des Dekansamtes.

(7) Für die Mitglieder werden jeweils persönliche Stellvertretungen für den Verhinderungsfall bestellt. Für die Vorschläge gilt Absatz 5 entsprechend. Die Stellvertretung der Person im Dekansamt erfolgt durch eine der in Absatz 6 genannten Personen.

(8) Die Beratungen des Personalausschusses sind vertraulich; eine Weitergabe von Informationen an Dritte - auch an Ältestenkreise - ist in der Regel nicht statthaft. Soweit Beschlüsse oder Beratungsergebnisse an Dritte mitzuteilen sind, obliegt dies der Person im Vorsitzendenamt des Personalausschusses. Der Personalausschuss kann im Einzelfall eine andere Handhabung vorsehen.

(9) Der Personalausschuss kann seine Entscheidungen nach den bestehenden rechtlichen Regelungen im Umlaufverfahren oder in digitalen Sitzungen treffen. Über das Verfahren entscheidet die Person im Vorsitzendenamt.

§ 5

Mitgliedschaft im Ältestenkreis und Kirchengemeinderat

(1) Die Mitglieder der Dienstgruppe benennen für die Mitgliedschaft in den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden im Kooperationsraum im Rahmen des gemeinsamen Dienstplanes jeweils eine Person als Mitglied kraft Amtes nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 LWG. Die Benennung kann geändert werden.

(2) Soweit im Kooperationsraum mehrere Kirchengemeinden bestehen, gilt Absatz 1 für die Mitgliedschaft nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG entsprechend.

(3) Die nicht nach Absätzen 1 oder 2 entsandten Mitglieder der Dienstgruppe können an den Sitzungen aller Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte beratend teilnehmen. Sie sollen hinzugezogen werden, wenn Fragestellungen beraten werden, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit betreffen. Die Mitglieder der Dienstgruppe sollen durch Absprachen dafür Sorge tragen, dass die Zahl der Mitglieder der Dienstgruppe die Zahl der Ältesten bei Sitzungen unterschreitet. Soweit es erforderlich ist, kann die Dekanin oder der Dekan im Rahmen ihrer Dienstaufsicht für die Sitzungsteilnahme einzelner Personen Vorgaben treffen.

§ 6

Zentrales Pfarramtsbüro

(1) Bei einer Zuordnung der Stellen zur Körperschaft im Kooperationsraum wird in der Regel ein zentrales Pfarramtsbüro aller Gemeinden im Kooperationsraum eingerichtet.

(2) Soweit ein zentrales Pfarramtsbüro eingerichtet ist, soll die Geschäftsführung des zentralen Pfarramtsbüros als Mitglied in die Kirchengemeinderäte der Gemeinden im Kooperationsraum nach § 5 Abs. 2 entsandt werden. Wird die Geschäftsführung nicht nach § 5 Abs. 2 entsandt, so gehört sie den Kirchengemeinderäten als beratendes Mitglied an. Das Anordnungs- und Zeichnungsrecht soll in der Regel bei der Geschäftsführung eines zentralen Pfarramtsbüros liegen.

§ 7

Regeldeputat im Religionsunterricht

(1) Jede Stelle mit gemeindlichem Auftrag, die in den Kooperationsraum überführt wird, ist mit einem Pflichtdeputat im Religionsunterricht (§ 14 Religionsunterrichtsgesetz - RUG) von 6 Stunden verbunden. Bestand vor dem Übergang der Stelle auf den Kooperationsraum ein Pflichtdeputat von 4 Stunden nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a) RUG, so wird dieses für den Zeitraum fortgeführt, in welchem die betreffende Person die Stelle besetzt.

(2) Reduktionen des Pflichtdeputates, die aufgrund von in der Person liegenden Gründen gewährt sind, bleiben unberührt. Gleiches gilt für Reduktionen aufgrund von Verfügungsstunden. § 6 Abs. 4 Dienst-RVO bleibt unberührt.

§ 8

Dienstrechtlicher Status der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Stellen von Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag werden auch bei einer Zuordnung zur Körperschaft im Kooperationsraum für die Anwendung der Regelungen des Pfarrdienstrechtes als Stellen mit gemeindlichem Auftrag behandelt. Dies gilt insbesondere im Fall einer Versetzung für die Anwendung von § 79 Abs. 2 PfdG.EKD und § 22 AG-PfdG.EKD.

§ 9

Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht

(1) Soweit nicht in den folgenden Absätzen anderes vorgesehen ist, bestehen bei der Zuordnung der Stellen zur Körperschaft im Kooperationsraum die Regelungen über die Dienstwohnungspflicht, die Residenzpflicht und weitere damit im Zusammenhang stehende Regelungen für die betreffenden Stellen und die Personen, die die Stellen inne haben fort. Gleiches gilt für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse oder bestehende Befreiungen von der Dienstwohnungs- oder Residenzpflicht.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer können in Dienstwohnungen in allen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden des Kooperationsraums nach § 8 Pfdw-RVO eingewiesen werden. Eine Umstellung bestehender Dienstwohnungsverhältnisse ist mit Zustimmung der Person möglich; die Regelungen zur Veränderung der Einweisung sind zu beachten.

(3) Die Residenzpflicht bezieht sich auf den Kooperationsraum.

§ 10

Patronatspfarrstellen

Vor einer Zuordnung der Stellen zur Körperschaft im Kooperationsraum sind die betroffenen Patronatsherrinnen oder Patronatsherren von der Dekanin oder dem Dekan einzubeziehen. Es ist eine Verständigung über die Ausübung der Patronatsrechte nach § 8 Absätze 6 bis 8 StBesG-RVO herzustellen.

§ 11

Gottesdienstliche Einführung

Der Ort der gottesdienstlichen Einführung der Person wird von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. Diese oder dieser legt unter Berücksichtigung des vorgesehenen Einsatzes oder Auftrages auch die Rahmenbedingungen der gottesdienstlichen Einführung fest.

§ 12

Anwendungsbereich in Stadtkirchenbezirken

(1) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung gelten entsprechend in Stadtkirchenbezirken in folgenden Fällen:

1. Die Stellen werden ausschließlich dem Stadtkirchenbezirk zugeordnet oder
2. die Stellen werden dem Stadtkirchenbezirk zugeordnet, wobei der Einsatz der Personen seitens des Stadtkirchenbezirkes in einzelnen gemeindlichen Kooperationsräumen oder Pfarrgemeinden im Stadtkirchenbezirk erfolgt.

Es entsteht durch die Zuordnung zum Stadtkirchenbezirk eine Dienstgruppe auf der Ebene des Stadtkirchenbezirks. Der Stadtkirchenrat kann durch Beschluss vorsehen, dass die Personen an weiteren Dienstgruppen mitwirken; in diesem Fall sind die Dienstpläne aufeinander abzustimmen.

(2) Im Fall von Absatz 1 Nr. 1 findet die Regelung zur Mitgliedschaft der hauptberuflichen Personen in Ältestenkreisen (§ 5) keine Anwendung.

(3) Im Fall von Absatz 1 Nr. 1 erfolgt die Zuordnung zu einem Themenbereich oder die Beschreibung der konkreten Tätigkeit der Person durch Beschluss des Stadtkirchenrates. Die Zuordnung erfolgt im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder Besetzung einer Stelle. Die Zuordnung kann im Benehmen mit der betroffenen Person durch Beschluss des Stadtkirchenrats geändert werden.

(4) Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 gilt bei der Zuweisung zu Kooperationsräumen, dass ein Personalausschuss (§ 4) auf der Ebene des Stadtkirchenbezirks für alle Kooperationsräume gebildet wird, wenn nicht der Stadtkirchenrat anderes beschließt. Die Zusammensetzung des Personalausschusses kann abweichend von § 4 geregelt werden.

(5) Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 gilt Absatz 3 hinsichtlich der Zuordnung des Einsatzes im Kooperationsraum oder in der Pfarrgemeinde entsprechend.

(6) In der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirkes kann hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit des Personalausschusses (§ 4) und des Stadtkirchenrates von den Regelungen dieser Rechtsverordnung abgewichen werden. Hierbei können Befugnisse des Stadtkirchenrates an den Personalausschuss delegiert werden; Befugnisse nach Absätzen 3 und 5 und nach Artikel 15a GO können nicht an den Personalausschuss delegiert werden. Die Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit in den Stadtkirchenbezirken Regelungen zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen auf Basis des Erprobungsgesetzes über Kooperationsräume erlassen werden, können diese von den Regelungen dieser Rechtsverordnung abweichen.

§ 13

Anwendungsbereich in Kirchengemeinden

(1) Wenn in einem Kooperationsraum nur eine Kirchengemeinde besteht, die nicht in Pfarrgemeinden unterteilt ist, finden Anwendung die Regelungen

1. zur Bemessung des Pflichtdeputats im Religionsunterricht (§ 7) und
2. zur Beteiligung der Patronatsherrinnen und Patronatsherren (§ 10).

(2) Wenn in eine Kirchengemeinde berufen wird, die in Pfarrgemeinden untergliedert ist und die Berufung auf die Kirchengemeinde erfolgen soll, sind die Regelungen dieser Rechtsverordnung mit Ausnahme von §§ 3 und 8 anwendbar. § 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliedschaft der geschäftsführenden Person in den Ältestenkreisen nach § 5 Abs. 1 bestehen soll. § 7 ist nur dann anzuwenden, wenn die Kirchengemeinde einen ganzen Kooperationsraum umfasst.

§ 14

Besondere Übergangsregelung zu gemeindlichen Bezirksstellen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann durch Beschluss nach Artikel 15a GO vorsehen, dass Stellen, die mittel- oder langfristig zum Wegfall vorgesehen sind, als Bezirksstellen ausgeschrieben und besetzt werden. Bezirksstellen sind dem Kirchenbezirk zugeordnet, werden jedoch rechtlich wie Stellen mit gemeindlichem Auftrag behandelt.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestimmt durch Beschluss den mit der Stelle verbundenen Auftrag. Der Evangelische Oberkirchenrat ist anzuhören. Der Auftrag soll sich nicht mit einem Auftrag, der auf einer Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag geführt wird, überschneiden.

- (3) Die Aufgaben nach § 4 Absätze 3 und 4 werden vom Bezirkskirchenrat wahrgenommen.
- (4) Die Besetzung der Stelle ist auf sechs Jahre zu befristen. Wiederberufung ist möglich. Hierauf ist bei der Ausschreibung und Besetzung der Stelle hinzuweisen. Von Satz 1 abweichend kann, wenn die Stelle für den Wegfall vorgesehen ist, ein anderer Zeitraum festgelegt werden.
- (5) In der Regel ist mit der Berufung auf eine Bezirksstelle keine Dienstwohnung verbunden. Eine Zuweisung kann vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk und der Kirchengemeinde, die die Dienstwohnung stellt, erfolgen.
- (6) Die Regelung zum Pflichtdeputat im Religionsunterricht (§ 7) findet Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn das Kirchliche Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 43, S. 104) außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 95

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Fahrau, Gersbach und Schopfheim im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim (VereinigungsRVO Fahrau, Gersbach und Schopfheim)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Fahrau, Gersbach und Schopfheim

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Fahrau, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Fahrau und Kürnberg der politischen Gemeinde Schopfheim umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Gersbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Gersbach der politischen Gemeinde Schopfheim umfasst und
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Schopfheim, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Eichen, Langenau, Schopfheim und Wiechs der politischen Gemeinde Schopfheim umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde in Schopfheim“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 96
Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard-Forst
im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Region Bruchsal
(VereinigungsRVO Region Bruchsal)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard-Forst

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Bruchsal, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bruchsal, Obergrombach und Untergrombach der politischen Gemeinde Bruchsal umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Forst sowie die politische Gemeinde Karlsdorf-Neuthard umfasst.
- (2) Der Predigtbezirk Forst der bisherigen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst wird der Pfarrgemeinde Luthergemeinde der bisherigen Kirchengemeinde Bruchsal zugeordnet. Der Predigtbezirk Karlsdorf-Neuthard der der bisherigen Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst wird der Pfarrgemeinde Paul-Gerhard-Gemeinde der bisherigen Kirchengemeinde Bruchsal zugeordnet.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Region Bruchsal“.

§ 2
Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4
Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden setzen sich bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025 wie folgt zusammen:

- a. der bisherigen Ältestenkreis der Luthergemeinde Bruchsal und die gewählten Mitglieder des Ortsältestenrates Forst
 - b. der bisherigen Ältestenkreis der Paul-Gerhard-Gemeinde und die gewählten Mitglieder des Ortsältestenrates Karlsdorf-Neuthard
 - c. der Ältestenkreis der Christusgemeinde Bruchsal (Ober- und Untergrombach)
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 97

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn und Daudenzell im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell (VereinigungsRVO Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell)

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn und Daudenzell

Vom 24. Juli 2024

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Aglasterhausen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Aglasterhausen der politischen Gemeinde Aglasterhausen umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Breitenbronn, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Breitenbronn der politischen Gemeinde Aglasterhausen umfasst, und
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Daudenzell, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Daudenzell der politischen Gemeinde Aglasterhausen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 30.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 98
Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Michelbach und Unterschwarzach
im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Michelbach Unterschwarzach
(VereinigungsRVO Michelbach Unterschwarzach)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Michelbach und Unterschwarzach

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Michelbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Michelbach der politischen Gemeinde Aglasterhausen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Unterschwarzach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Unterschwarzach der politischen Gemeinde Schwarzach umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 99

**Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Neckarkatzenbach und Neunkirchen
im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach
(VereinigungsRVO Neunkirchen und Neckarkatzenbach)**

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Neckarkatzenbach und Neunkirchen**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Neckarkatzenbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Neckarkatzenbach der politischen Gemeinde Neunkirchen umfasst, und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Oberschwarzach der politischen Gemeinde Schwarzach sowie den Ortsteil Neunkirchen der politischen Gemeinde Neunkirchen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 100
Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Meckesheim und Mönchzell
im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Meckesheim und Mönchzell
(Vereinigung RVO Mönchzell-Meckesheim)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Meckesheim und Mönchzell

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Meckesheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Meckesheim der politischen Gemeinde Meckesheim umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Mönchzell, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Mönchzell der politischen Gemeinde Meckesheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell“.

§ 2
Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4
Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 101

**Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Odenheim und Östringen
im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Östringen-Odenheim
(VereinigungsRVO Östringen-Odenheim)**

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Odenheim und Östringen**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Odenheim, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Eichelberg, Odenheim und Tiefenbach der politischen Gemeinde Östringen umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Östringen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Östringen der politischen Gemeinde Östringen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Östringen-Odenheim“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 102

**Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Schönau und Wilhelmsfeld
im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Steinachtal
(VereinigungsRVO Steinachtal)**

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Schönau und Wilhelmsfeld**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Altneudorf, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Altneudorf der politischen Gemeinde Schönau umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Heiligkreuzsteinach umfasst,
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Heddesbach, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Heddesbach umfasst,
 4. die Evangelische Kirchengemeinde Schönau, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Schönau der politischen Gemeinde Schönau umfasst, und

5. die Evangelische Kirchengemeinde Wilhelmsfeld, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Wilhelmsfeld umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Steinachtal“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 50.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 103
Rechtsverordnung über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Waldenhausen und Wertheim
im Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Wertheim
(VereinigungsRVO Waldenhausen und Wertheim)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Waldenhausen und Wertheim

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Waldenhausen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Waldenhausen und Reicholzheim der politischen Gemeinde Wertheim umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Wertheim, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bestenheid, Eichelhofgarten, Grünenwört, Kernstadt, Mondfeld, Reinhardshof, Vockenrot und Wartberg der politischen Gemeinde Wertheim sowie das räumliche Gebiet der Kernstadt Freudenberg der politischen Gemeinde Freudenberg umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wertheim“.

§ 2
Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3
Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2025 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2025 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag in Höhe von 20.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4
Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Vereinigung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 104 Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach (UmgliederungsRVO Kleiner Odenwald)

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell; Michelbach Unterschwarzach und Neunkirchen-Oberschwarzach- Neckarkatzenbach

Die evangelische Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, die evangelische Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach und die evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach werden aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach umgliedert in den Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach.

§ 2 Bezirkssynodale

Die von den in § 1 genannten Kirchengemeinden entsandten Bezirkssynodalen werden Mitglieder der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach.

§ 3 Klassifizierungen von Gebäuden nach Maßgabe des RS-KB-G

Die Entscheidung des Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach zur erstmaligen Klassifizierung der Gebäude nach § 8 RS-KB-G behält auch nach dem Wechsel der in § 1 genannten Kirchengemeinden in den neuen Kirchenbezirk für diese Kirchengemeinden ihre Gültigkeit. Der Bauwiederherstellungswert der Kirchenbezirke ist entsprechend anzupassen.

§ 4 Zuständigkeit Verwaltungs- und Serviceämter

Die in § 1 genannten Kirchengemeinden bleiben Mitglied des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar. Die Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz werden weiterhin von dem Verwaltungs- und Serviceamt des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar wahrgenommen.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung zum 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 105**Rechtsverordnung über die Umgliederung der
evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal
(UmgliederungsRVO Steinachtal)**

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal**

Die evangelische Kirchengemeinde Steinachtal wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach umgliedert in den Evangelischen Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße.

§ 2**Bezirkssynodale**

Die von der Kirchengemeinde Steinachtal entsandten Bezirkssynodalen werden Mitglieder der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckar-Bergstraße.

§ 3**Klassifizierungen von Gebäuden nach Maßgabe des RS-KB-G**

Die Entscheidung des Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach zur erstmaligen Klassifizierung der Gebäude nach § 8 RS-KB-G behält auch nach dem Wechsel der in § 1 genannten Kirchengemeinde in den neuen Kirchenbezirk für diese Kirchengemeinde ihre Gültigkeit. Der Bauwiederherstellungswert der Kirchenbezirke ist entsprechend anzupassen.

§ 4**Zuständigkeit Verwaltungs- und Serviceämter**

Die in § 1 genannten Kirchengemeinde bleiben Mitglied des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar. Die Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz werden weiterhin von dem Verwaltungs- und Serviceamt des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar wahrgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 2. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung 31. Dezember 2024 wirksam.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 106 Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat hat nach § 54b Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 19. April 2024 (GVBl., Nr. 70, S. 137), folgende Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates

Die Geschäftsordnung des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landeskirchenrat – GeschOLKR) vom 20. November 2008, in der Fassung der am 27. Januar 2010 beschlossenen Änderungen (GVBl. S. 80), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 44, S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das nach Artikel 87 Nr. 2 Grundordnung in den Landeskirchenrat berufene Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist synodales Mitglied im Sinne von Artikel 84 Grundordnung.“
2. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Den Sitzungen des Landeskirchenrates kann ein Vorgespräch der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates vorausgehen. Die synodalen Mitglieder können hierzu Mitglieder des Kollegiums sowie im Benehmen mit diesen Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates einladen.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Berufungen nach § 53 Abs. 4 Leitungs- und Wahlgesetz

Die Berufungen nach § 53 Abs. 4 Leitungs- und Wahlgesetz erfolgen im Beschlussverfahren. Berufen werden die Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Es können mehrere Abstimmungsgänge durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Richtlinien

Nr. 107 Richtlinien zum Förderprogramm Grüner Gockel (RL-Grüner Gockel – RL-GG)

Vom 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96) folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Förderumfang und Förderzeiträume

- (1) Die Vergabe der Fördermittel Grüner Gockel gemäß diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- (2) Eine Beantragung von Fördermitteln setzt ein aktiv betriebenes Umweltmanagement und eine Validierung nach den Standards Grüner Gockel voraus. Antragsberechtigt sind Pfarr- oder Kirchengemeinden.
- (3) Mögliche Fördermittel stehen jeweils für einen Validierungszeitraum gemäß den Standards Grüner Gockel (derzeit drei bzw. vier Jahre) zur Verfügung. Mögliche Restmittel verfallen mit Ablauf des Zertifikates. Nach erfolgreicher Revalidierung hat die Pfarr- oder Kirchengemeinde erneut Anspruch auf Fördermittel gemäß dieser Richtlinie.
- (4) Die Höhe der Fördermittel belaufen sich pro Validierungszeitraum auf:

5.000 Euro unter 1.000 Gemeindegliedern,
10.000 Euro zwischen 1.001 und 2.000 Gemeindegliedern,
15.000 Euro zwischen 2.001 und 3.000 Gemeindegliedern,
20.000 Euro zwischen 3.001 und 4.000 Gemeindegliedern,
25.000 Euro zwischen 4.001 und 5.000 Gemeindegliedern,
30.000 Euro zwischen 5.001 und 6.000 Gemeindegliedern,
35.000 Euro zwischen 6.001 und 7.000 Gemeindegliedern,
40.000 Euro zwischen 7.001 und 8.000 Gemeindegliedern,
45.000 Euro zwischen 8.001 und 9.000 Gemeindegliedern,
50.000 Euro ab 9.001 Gemeindegliedern.

Maßgeblich ist die Anzahl der Gemeindeglieder zum Zeitpunkt der Validierung.

§ 2 Förderziele

(1) Das Förderprogramm unterstützt Maßnahmen, die zu einer direkten oder indirekten Verbesserung der Umweltbilanz der Pfarr- oder Kirchengemeinde führen. Direkte Verbesserungen betreffen Maßnahmen, die zu einer messbaren Reduzierung des Energie-, Wasser- und Papierverbrauchs führen. Indirekte Verbesserungen sind solche, die sich auf die Bereiche Umweltkommunikation, Sensibilisierung für Umweltthemen, Nutzerverhalten, nachhaltige Beschaffung, Artenvielfalt und Naturschutz beziehen. Photovoltaikanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sind nur dann förderfähig, wenn diese Vorgaben übertroffen werden oder zu einer schnelleren Umsetzung der Maßnahme oder Zielerreichung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes führen.

§ 3 Förderung

(1) Maßnahmen werden zu 50 Prozent als Beihilfe zum Eigenanteil der Pfarr- oder Kirchengemeinde gefördert. Werden weitere Förderungen oder Beihilfen in Anspruch genommen, ergibt sich der zu fördernde Eigenanteil nach Abzug dieser Förderungen oder Beihilfen.

(2) In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung auch möglich, wenn die Pfarr- oder Kirchengemeinde sich noch in der Bestandsaufnahme befindet oder das Umweltprogramm noch nicht final vorliegt. Diese Maßnahmen können mit höchstens der Hälfte der vollen Fördersumme gefördert werden.

(3) Bauliche Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn es sich um grün klassifizierte Gebäude im Sinne des Ressourcensteuergesetzes handelt.

(4) Bei Beschaffungen sind das Klimaschutzgesetz und die Vergabeordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgeblich. Liegt keine nachhaltige Beschaffung vor, wird die Förderung abgelehnt werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Für die Beantragung von Fördermitteln ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Verfahren zu nutzen. Die Fördermittel werden auf Basis einer Kostenschätzung beantragt. Auf Basis der abschließenden Rechnung wird der Antrag beschieden und die Fördermittel ausbezahlt.

(2) Ein Antrag auf Förderung kann erst ab Gesamtkosten in Höhe von 500 Euro gestellt werden. Maßnahmen mit geringeren Gesamtkosten können zu einem Antrag zusammengefasst werden.

§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Diese Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

(2) Die Richtlinien Förderprogramm Grüner Gockel vom 29. Mai 2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Pfarr- oder Kirchengemeinden, welche zum 1. August 2024 ein Umweltmanagement nach dem Grünen Gockel betreiben, können Restmittel bis zur nächsten Revalidierung nutzen.

Karlsruhe, den 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Nr. 108**Richtlinien zur Förderung von begleitenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040
(FörderRL Klima - FöRL-Klima)**

Vom 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96) folgende Richtlinien erlassen:

§ 1**Förderung und Antragsverfahren**

- (1) Diese Richtlinien regeln die Inhalte und Kriterien zur Förderung von in diesen Richtlinien aufgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität nach dem Klimaschutzgesetz.
- (2) Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchenbezirke. Eine Förderung muss vor Durchführung der Maßnahme beantragt werden.
- (3) Für die Beantragung von Fördermitteln ist das vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellte Verfahren zu nutzen.

§ 2**Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind Maßnahmen der folgenden Kategorien:

Kategorie	Förderbudget pro Jahr	Beschreibung
1 Energiewende	350.000 Euro	Unterstützung in den Kirchengemeinden für externe Fachberatung im Vorlauf einer avisierten Baumaßnahme bzw. im Rahmen des Sanierungsgesamtplans
2 Gebäudemonitoring & Raumklimasteuerung Sakralbauten	100.000 Euro	Energiecontrolling; Klima-Monitoring Kirchen, Erfolgsmonitoring, Heizungssteuerung optimieren und überwachen
3 Umweltmanagement Grüner Gockel u.ä.	250.000 Euro	Fortführung der bereits etablierten Förderprogramme bzw. Klimaschutz-Instrumente, Validierungskosten. Die Konditionen sind im Förderprogramm Grüner Gockel separat geregelt.
4 Mobilität	100.000 Euro	Smarte Mobilität in ländlichen Räumen
5 Artenvielfalt	50.000 Euro	Artenschutz an kirchlichen Gebäuden, externe Fachberatung, Überprüfungsmonitoring
6 Bildung	50.000 Euro	Nutzerbefähigungen und Sensibilisierungen in den Gemeinden für die Handlungsfelder Energie, Mobilität, Artenvielfalt, Beschaffung; Formate wie Online- oder Präsenz-Fortbildungen, Workshops, Tagungen; Innovative Formate in Kooperationsräumen

§ 3**Geförderte Maßnahmen der Kategorie 1 an grün klassifizierten Gebäuden**

- (1) Für die Förderung für Gemeindezentren und Gemeindehäuser sowie Kirchen, die nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 12 Ressourcensteuergesetz der Kategorie grün zugeordnet wurden sowie für Pfarrhäuser, die über 2036 hinaus eine Perspektive haben, gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Gefördert werden externe Fachberatungen sowie begleitende Maßnahmen, die ergänzend oder zur Vorbereitung einer Baumaßnahme, insbesondere Heizungstausch, Maßnahmen an der Gebäudehülle oder dem Dach, entweder eine bessere Einschätzung der effizientesten Sanierungsmaßnahme ermöglichen oder nach Umsetzung die effiziente Nutzung verbessern.

(3) Gefördert werden können nur Maßnahme an Gebäuden, die in kirchlicher Nutzung sind. Dies schließt privat genutzten Wohnraum aus. Beratende Leistungen sind förderwürdig, wenn die zu untersuchende Maßnahme binnen 24 Monaten projektiert wird.

(4) Gefördert werden solche Beratungsleistungen und Maßnahmen, die der Evangelische Oberkirchenrat als Klimaschutz-Instrumente anbietet oder die vergleichbar zu diesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Heizungsoptimierung, Energiegutachten und Heizvariantenvergleiche. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Qualität und Umfang der geförderten Beratungsleistungen Kriterien festlegen.

§ 4

Geförderte Maßnahmen der Kategorien 2 bis 6

(1) Maßnahmen der Kategorien 2 bis 6 werden für Gemeindezentren und Gemeindehäuser sowie Kirchen und Pfarrhäuser aller Klassifizierungen gefördert, wenn diese zur Verbesserung der CO₂-Bilanz oder Reduzierung des Energieverbrauchs führen, die Erfolgskontrolle ermöglichen oder der Nutzersensibilisierung/-effizienz dienen.

(2) Die Kirchengemeinden können die Förderung von Maßnahmen der Kategorien 2 bis 6 für den Kooperationsraum beantragen.

§ 5

Höhe der Förderung

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Für die Förderung der nachfolgend gelisteten Maßnahmen gelten folgende Regelsätze:

Kategorie	Instrument	Förderhöhe Euro	Zuschussumfang
1	Maßnahmen-Check, Niedertemperatur-Konzept, Heizvariantenvergleiche, Sanierungsfahrpläne und ähnliche Untersuchungen	6.000 €	100%
	KNUT-Voruntersuchungen	1.000 €	100%
	Evaluierungsmonitoring für 3 Jahre nach Projektabschluss durch webgestützte Fernabfrage	3.000 €	100%
2	Optimierung bestehender Heizungssteuerungen	2.000 €	100%
	Raumklima-Monitoring in Kirchen über 3 Jahre; Raumklimasteuerung u.ä.	3.000 €	100%
	Energiecontrolling-Maßnahmen (z.B. Zwischenzähler, Datenlogger, Remote-Unterstützung, Softwaretool Avanti)	1.500 €	100%
3	Förderprogramme Grüner Gockel	-	50%
	Förderprogramme Energiemission	-	50%
	Validierungs- und Zertifizierungskosten	2.500 €	100%
	Energieberaterkosten bei Klimaschutztagen u.ä. Formate	1.500 €	100%
4	Mobilitätskonzepte für Kooperationsräume in ländlichen Räumen	7.500 €	50%
	Pilotprojekte Smarte Mobilität	5.000 €	50%
	Umstellung auf Dienstfahrräder	1.500 €	50%
5	Fachgutachten und -untersuchungen	1.500 €	50%
	Monitoring/Überwachung Brut-/Nistplätze/Gelege/usw.	1.000 €	50%
	Maßnahmen zum Artenschutz und Verbesserung der Artenvielfalt	3.000 €	50%
6	Referentenkosten und veranstaltungsbezogene Sachkosten für Sensibilisierungsformate auf Bezirks- und Kooperationsraumbene	1.500 €	50%

In begründeten Einzelfällen kann von der Förderhöhe abgewichen werden. Die Voraussetzung für die Förderung nach dem Förderprogramm Grüner Gockel werden in gesonderten Richtlinien geregelt.

(4) Die Förderung von Maßnahmen der Kategorie 1 und 2 wird den Stadtkirchenbezirken jeweils jährlich proportional zu dem Baubehilfe-Schlüssel angewiesen mit Zweckbindung an die hinterlegten Kriterien dieser Richtlinie. Zur zweckentsprechenden Verwendung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

(5) Maßnahmen zum Zweck des Klimaschutzes anderer Art, die nicht unter Absatz 3 gelistet sind, und einen innovativen, nicht erprobten Ansatz verfolgen, können zu 50 Prozent gefördert werden mit einer maximalen Förderhöhe von 5.000 Euro.

§ 6

Verhältnis zur öffentlichen Förderung

(1) Die im Rahmen öffentlicher Förderungen gewährten Mittel sind auf die nach § 5 Abs. 3 dieser Richtlinien zu gewährende Förderung anzurechnen.

(2) Der Nachweis der Beantragung öffentlicher Fördermittel sowie der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Fördermittel ist vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Nr. 109

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lenzkirch und Schluchsee (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

OKR: 24.07.2024

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Pfarrgemeinde Lenzkirch-Christus und die Pfarrgemeinde Schluchsee-Petrus der Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Kirchengemeinde Lenzkirch-Schluchsee verfügt weiterhin über eine Pfarrstelle (Pfarrstelle Lenzkirch-Schluchsee) mit einem vollen Pfarrdienstverhältnis.

Stellenausschreibungen

Nr. 110 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss: 08.10.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Jöhlingen und Wössingen (Gemeindeverband Evangelische Kirche Region Bretten)** (50%)
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Ubstadt-Weiher (Kooperationsraum Rhein bis Kraichgau)**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Gemeinde Bergdörfer (Kooperationsraum Ost)**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Citygemeinde Hafen-Konkordien (Kooperationsraum Mitte)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Schopfheim Pfarrstelle I (Kooperationsraum „Mittleres Wiesental“)**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt Jugendkirche /“Leben gestalten“ (Kooperationsraum Pforzheim)**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Ins Leben wachsen“/ Familienkirche (Kooperationsraum Pforzheim)**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Leben feiern“ (Kooperationsraum Pforzheim)** (150%)
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **Neulußheim (Kooperationsraum HoRAN)**
- Kirchenbezirk Wertheim: **Dertingen, Kembach, Dietenhan und Höhefeld (Kooperationsraum Nord)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link)(Bewerbungsschluss: 08.10.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Kooperationsraum Markgräflerland 3** (50%)
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Gundelfingen (Kooperationsraum Süd)** (50%)
- Kirchenbezirk Ortenau: **Kooperationsraum Kirchengemeinde Offenburg**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung: **Projektstelle "Innovative Konfi-Arbeit"**
- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach/Kraichgau: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**

Inhalt	Seite
Satzungen	
Nr. 111 – Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung von Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche „(Versorgungsstiftungssatzung - VerStSatzung)“.....	204
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 112 – Durchführungsbestimmungen zur sicheren Nutzung mobiler und lokaler Endgeräte (DB-Endgeräte).....	207
Bekanntmachungen	
Nr. 113 – Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Büchner-Schöpf-Stiftung - Eine Stiftung des Diakonischen Werkes Karlsruhe -“.....	209
Nr. 114 – FÜRBITTE für die 9. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2024 in Bad Herrenalb.....	209
Nr. 115 – Gesetzes- und Verordnungsblatt -Terminplan 2025 -.....	210
Stellenausschreibungen	
Nr. 116 – Stellenausschreibungen.....	210
Ausschreibungen	
Nr. 117 – Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2025.....	211
Nr. 118 – Urlaubsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri.....	212
Nr. 119 – Urlaubsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau.....	212
Nr. 120 – Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee	213
Nr. 121 – Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald.....	214
Nr. 122 – Urlaubsseelsorge Kirchengemeinde Wertheim.....	215
Nr. 123 – Ausschreibung der Kur- und Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze in Bayern für 2025.....	216

Satzungen

Nr. 111

Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung von Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche „(Versorgungsstiftungssatzung - VerStSatzung)“

Vom 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 10 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 42, S.103), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche (Versorgungsstiftung)“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck ergibt sich aus § 2 Versorgungsstiftungsgesetz.
- (2) Durch das Stiftungsvermögen sollen
 1. eine nachhaltige Absicherung der
 - a) Versorgungsverpflichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,
 - b) Beihilfeverpflichtungen für Bedienstete der Evangelischen Landeskirche und anderer Dienstherrn mit Ausnahme der Stiftung Schönau, die ab dem 1. Januar 2014 in Ruhestand getreten sind oder zukünftig in Ruhestand treten,
 - c) Beihilfeverpflichtungen für Bedienstete der Stiftung Schönau, die ab dem 1. September 2011 in Ruhestand getreten sind oder zukünftig in Ruhestand treten,
 - d) nicht ausfinanzierten Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt nach Maßgabe von Absatz 7 und
 2. ein Finanzierungsbeitrag für Stellen im Gemeindepfarrdienst und für weitere Stellen der Landeskirche erreicht werden.
- (3) Der Umfang der Versorgungsverpflichtungen gemäß Absatz 2 Nr. 1a) bemisst sich nach den Versorgungsverpflichtungen der Evangelischen Landeskirche oder der anderen Dienstherrn abzüglich der Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt und der Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- (4) Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt sind entsprechend dem abgesicherten Umfang an Eckpersonen und auf Basis des Verwaltungsratsbeschlusses der Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt vom 15. Mai 2019 für 2020 anzusetzen. Danach beläuft sich die Absicherung auf ein Drittel eines Ruhegehaltssatzes von 69 Prozent der Bundesbesoldungsstufe A 14, Stufe 8, Zahlungsbeginn der Kassenleistung mit Erreichen der Regelaltersgrenzen (Jahrgang 1958 bis 1963 Beginn Rentenzahlung mit Alter 66 und ab Jahrgang 1964 mit 67 Jahren), 60 Prozent der Bezüge für Witwen und Witwer, 20 Prozent der Bezüge für Vollwaisen und 12 Prozent der Bezüge für Halbwaisen.
- (5) Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nach Absatz 2 Nr. 1a) sind nur insoweit anzusetzen, als diese nach § 35 Abs. 1 und 2 BVG-EKD der Anrechnung unterliegen.
- (6) Reduzieren die Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt oder die Deutsche Rentenversicherung Bund ihre Leistungen unter das in Absätzen 4 und 5 dargestellte Niveau, müssen die nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen von der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den anderen Dienstherrn getragen werden. Dies gilt nicht, soweit dafür eine Absicherung nach Absatz 2 Nr. 1 d) besteht.

(7) Der Umfang der Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 d) bemisst sich danach, inwieweit die nach Absatz 4 anzusetzenden Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt nicht kapitalgedeckt sind oder unter das in Absatz 4 beschriebene Niveau reduziert wurden. Die Verpflichtungen gehen nur insoweit auf die Versorgungsstiftung über, wie die Finanzierung durch zusätzliche Beiträge sichergestellt ist. Diese stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der Landessynode.

Eine Dotierung des Stiftungsvermögens für diesen Teil der Absicherung kann bis maximal in Höhe der entsprechenden Deckungslücke in der landeskirchlichen Bilanz erfolgen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung verwaltet die nach dem Versorgungsstiftungsgesetz zugewiesenen Mittel und legt sie Ertrag bringend an.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen, vom Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden für 6 Kalenderjahre berufen. Im Stiftungsvorstand sollen die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten sein. Die Mitglieder sollen über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig. Nicht berufen werden kann das für die Stiftungsaufsicht zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so erfolgt die Nachberufung für den Rest der Amtsdauer. Im Übrigen gilt Artikel 105 GO entsprechend.

(4) der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Für die Beschlussfähigkeit, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie für die Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO entsprechend.

(6) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Beratungen heranzuziehen. Diese nehmen als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung; für ihn handelt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin durch Einzelvollmacht. Gerichtlich wird die Stiftung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten.

(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und Ertrag bringend anzulegen. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten und die Anlage der Mittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen. Hierfür stellt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit der Aufsicht Anlagegrundsätze auf.

(4) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere noch folgende Aufgaben:

1. Erlass einer Geschäftsordnung,
2. Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes,
3. Feststellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Aufsicht,
4. Berufung von Mitgliedern der Anlageausschüsse.

(5) Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsicht (§ 8).

(6) Der Stiftungsvorstand hat ferner die Arbeit der Anlageausschüsse zu überwachen. Er kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten und Aufgaben der Anlageausschüsse unterrichten. An den Sitzungen der Anlageausschüsse kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin beratend teilnehmen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Anlageausschüsse sowie Sachverständige (§ 4 Abs. 6) und die geschäftsführende Person (§ 6) haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Geschäftsführende Person

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand bestimmten Person. Diese ist an die Weisung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Stiftung sowie an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und an die Geschäftsordnung gebunden.
- (2) Die geschäftsführende Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwaltung der Stiftung nach den Vorgaben des Stiftungsvorstandes bzw. der erlassenen Geschäftsordnung,
 2. Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 3. Vollzug des Haushaltsplanes,
 4. Erstellung des Jahresabschlusses,
 5. Vorbereitung der Sitzung des Stiftungsvorstandes,
 6. Mitwirkung bei den Vermögensanlagen,
 7. Unterrichtung der Stiftungsaufsicht über wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung (§ 8).
- (3) Näheres regelt die vom Stiftungsvorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.
- (2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie das Zustandekommen von Beschlüssen gilt Artikel 108 GO entsprechend. In Eilfällen können unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Fristen Beschlüsse im Wege schriftlicher oder mit anderen medientechnischen Geräten (auch fernmündlich) erfolgter Abstimmungen gefasst werden. Dies ist gesondert zu protokollieren.
- (4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, kann nicht an der Verhandlung und Beschlussfassung teilnehmen (Artikel 111 GO).
- (5) Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist der Aufsicht (§ 8) zuzuleiten. Genehmigungspflichtige Beschlüsse sind gesondert vorzulegen.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Ist ein Mitglied des Kollegiums Mitglied des Stiftungsvorstandes, wirkt es bei Entscheidungen der Aufsicht nicht mit.
- (2) Zweck der Aufsicht ist es, darauf zu achten, dass die Geschäftstätigkeiten der Stiftung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Die geschäftsführende Person unterrichtet die Aufsicht über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (3) Rechts- und satzungswidrige Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu beanstanden und ihre Aufhebung zu verlangen. Kommt der Stiftungsvorstand in einer ihm gesetzten angemessenen Frist der getroffenen Anordnung nicht nach, hat der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.
- (4) Macht sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes einer groben Pflichtverletzung schuldig oder ist es zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dieses Mitglied abberufen und eine Nachberufung vornehmen.

§ 9

Rechnungswesen, Verwaltungskosten

- (1) Die Rechnung der Stiftung wird als Sondervermögen getrennt nach den einzelnen Zweckvermögen (§ 2) in der Kassengemeinschaft der Evangelischen Landeskirchenkasse geführt.
- (2) Das Versorgungs- und Beihilfefinanzierungsvermögen ist summarisch im Vermögenssachbuch nachzuweisen.

(3) Der Jahresabschluss ist der Aufsicht (§ 8) zuzuleiten. Dem Jahresabschluss soll ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite aus den Kapitalanlagen beigelegt werden.

(4) Über die Entlastung des Stiftungsvorstandes entscheidet die Aufsicht (§ 8) nach Vorlage des Prüfungsberichtes.

(5) Die notwendigen Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stiftung zu tragen. Über die Erstattung von Personalkosten des Evangelischen Oberkirchenrates entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss. Sachverständigenkosten und Personalkosten, die für die gesamte Stiftung anfallen, sind anteilig auf die einzelnen Zweckvermögen umzulegen. Gutachterkosten und spezifische Sachkosten im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen sind aus den jeweiligen Zweckvermögen zu tragen. Alle anderen Sachkosten sind vom Versorgungsvermögen zu tragen. Für die nebenamtliche Tätigkeit von landeskirchlichen Bediensteten im Stiftungsvorstand wird kein Personalkostenersatz geleistet.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch den Landeskirchenrat beschlossen. Bringt der Stiftungsvorstand Vorschläge nicht selbst ein, ist er vorher zu hören.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. August 2010 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2024

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Durchführungsbestimmungen

Nr. 112

Durchführungsbestimmungen zur sicheren Nutzung mobiler und lokaler Endgeräte (DB-Endgeräte)

Vom 3. September 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle mobilen und lokalen Endgeräte, die auf das Cloudsystem von Microsoft 365 der Evangelischen Landeskirche in Baden zugreifen. Dieser Zugriff erfolgt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden über eine persönliche E-Mail-Adresse mit der Endung @ekiba.de oder @*.ekiba.de.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nummern 2 bis 5 finden keine Anwendung für vom Evangelischen Oberkirchenrat für seine Mitarbeitenden zur Verfügung gestellten mobilen und lokalen Endgeräte.

(3) Mobile Endgeräte sind tragbare Kommunikationsgeräte, die ortsungebunden zur Sprach- und Datenkommunikation eingesetzt werden können, z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Netbooks, Notebooks oder Tablets.

(4) Lokale Endgeräte sind stationäre Geräte, die über einen Netzanschluss eines öffentlichen oder privaten Daten- oder Telekommunikationsnetzes angeschlossen sind, z.B. PCs.

§ 2

Nutzungsbedingungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Endgeräte dürfen nur unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen genutzt werden:

1. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die von der Landeskirche vorgegebene Zwei-Faktor-Authentifizierung einzurichten und zu verwenden.
2. Nutzerinnen und Nutzer sind für die Sicherung ihrer persönlichen Daten selbst verantwortlich. Der Evangelische Oberkirchenrat übernimmt im Falle einer aus Sicherheitsgründen erfolgten Rücksetzung keine Haftung für den Verlust von Daten.
3. Die Geräte sind mit den aktuellen Patches und Sicherheitsupdates des Herstellers oder Netzwerks auszustatten. Es ist mindestens einmal pro Woche zu überprüfen, ob neue Patches und Sicherheitsupdates vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese unverzüglich zu installieren.
4. Alle installierten Anwendungen müssen Quellen (Google Play Store, Apple App Store) entstammen, die vom Entwickler des jeweiligen Betriebssystems autorisiert sind. Es darf kein Code von anderen Quellen installiert werden.
5. Die Deaktivierung von werksseitig installierten Sperren mit dem Zweck, Zugriff auf eigentlich nicht für die Nutzerinnen und Nutzer vorgesehene Funktionen zu erhalten, ist nicht gestattet.
6. Wird ein unbefugter Zugriff auf Daten der Landeskirche vermutet, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.
7. Raubkopien oder illegale Inhalte dürfen nicht auf Endgeräte geladen werden.
8. Während der Nutzung von landeskirchlichen Anwendungen ist es den Nutzerinnen und Nutzern untersagt, auf einem mobilen oder lokalen Endgerät mit administrativen Benutzerrechten (Admin-Benutzer) zu arbeiten.

(2) Die technischen Anforderungen nach § 3 bleiben unberührt.

§ 3

Technische Anforderungen

Die Nutzerinnen und Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Geräte folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Geräte müssen ein aktuell gültiges Betriebssystem im Einsatz haben für das in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 6 Monate, Sicherheitsupdates veröffentlicht werden.
2. Benutzerpasswörter für mobile und lokale Geräte dürfen nur in verschlüsselten Passwortspeichern aufbewahrt werden.
3. Benutzerpasswörter müssen den Anforderungen der Passwortrichtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) genügen und dürfen nicht für andere Anwendungen verwendet werden.
4. Die Geräte müssen vor jeder erneuten Benutzung ein Passwort abfragen.

§ 4

Umfang der Serviceleistungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Die Einrichtung und Konfiguration der Endgeräte erfolgt durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst.

(2) Für die Einrichtung der Zwei-Faktor-Authentifizierung stellt der Evangelische Oberkirchenrat Unterstützung in Form von Handreichungen bereit und unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des regulären IT-Supports.

(3) Für die Betriebssysteme iOS und Android stellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Information zur Anbindung an das Mailsystem in der Infothek bereit. Weiterhin übernimmt die IT des Evangelischen Oberkirchenrats die Sicherstellung des Betriebs und der Verfügbarkeit des Mailsystems sowie den Support des Mailclients im Web.

(4) Ein Support bei der Einrichtung und Konfiguration der Anbindung oder bei allgemeinen technischen Fragen, die das Endgerät betreffen, wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nicht geleistet.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Datensicherheit mobiler und lokaler Endgeräte vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 166) außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat

Kai Tröger-Methling

Kirchenrechtsdirektor

Bekanntmachungen**Nr. 113****Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts****„Büchner-Schöpf-Stiftung - Eine Stiftung des Diakonischen Werkes Karlsruhe -“**

OKR: 15.8.2024

AZ: 5617-36 Karlsruhe

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 16. Juli 2024, Az: KMRA-0562.1-75/1/6 die Stiftung „Büchner-Schöpf-Stiftung - Eine Stiftung des Diakonischen Werkes Karlsruhe -“ mit Sitz in Karlsruhe als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt und ihr die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Alten- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO oder entsprechender Einrichtungen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung der Religion.

Nr. 114**FÜRBITTE für die 9. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2024 in Bad Herrenalb**

OKR: 6.8.2024

AZ: 1444-09-02

Die 9. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 2024 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 20. Oktober 2024 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 115
Gesetzes- und Verordnungsblatt
– Terminplan 2025 –

Monat	Redaktionsschluss	Veröffentlichung online
Januar	25.11.2024	08.01.2025
Februar	30.12.2024	05.02.2025
März	27.01.2025	05.03.2025
April	24.02.2025	02.04.2025
Mai	24.03.2025	07.05.2025
Juni	28.04.2025	04.06.2025
Juli	26.05.2025	02.07.2025
August	23.06.2025	06.08.2025
September	28.07.2025	03.09.2025
Oktober	25.08.2025	01.10.2025
November	22.09.2025	05.11.2025
Dezember	27.10.2025	03.12.2025

Stellenausschreibungen

Nr. 116 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 05.11.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Staffort-Büchenau (Kooperationsraum Stutensee-Weingarten)**
- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Waldbronn (Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn)**

Ausschreibungen

Nr. 117

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2025

Im Jahr 2025 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten der Evang. Landeskirche in Baden angeboten, für die sich Pfarrer:innen, Gemeinédiakon:innen und Prädikant:innen melden können. Auch Ruheständler:innen sind willkommen. Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht. Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Kolleg:innen im Springerdienst, die einen Urlaubsseelsorgedienst übernehmen möchten, setzen sich bitte mit Frau Gabriele Hofmann, Personalabteilung, in Verbindung: gabriele.hofmann@ekiba.de; Tel.: 0721 9175-203.

Bei einem Einsatz von Prädikant:innen in der Urlaubsvertretung auf dem Gebiet der badischen Landeskirche (s. Auflistung unten) wird grundsätzlich eine qualifizierte Seelsorgeausbildung vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für Bewerber:innen der badischen Landeskirche als auch für Prädikant:innen anderer Landeskirchen. □

Setzt eine ausschreibende Landeskirche für die Urlaubsvertretung keine Seelsorgeausbildung voraus, können sich auf eine solche Vertretung auch Prädikant:innen unserer Landeskirche ohne Seelsorgeausbildung bewerben.

Voraussetzung für die Übernahme einer Urlaubsvertretung ist generell die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes. Bei Bewerber:innen im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird ein Betrag in Höhe von 840 € für vier Wochen (= 210 €/Woche) gezahlt. Dieser Betrag wurde von uns bislang als steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG bescheinigt. Die Voraussetzungen für die Geltung dieser Steuerbefreiung können wir aber nicht bescheinigen, da die Voraussetzungen z. T. in Ihren persönlichen Verhältnissen begründet sind. Daher dürfen wir diese Bescheinigungen nicht mehr erstellen. Ob und inwieweit Sie den Betrag weiterhin steuerfrei und sozialversicherungsfrei vereinnahmen können, kann Ihnen sicher Ihr Steuerberater erläutern. Grundsätzlich besteht aber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass dieses Honorar steuer- und sozialversicherungspflichtig von Ihnen vereinnahmt wird. Aus diesem Grund müssen wir für Sie eine Honorarabrechnung erstellen.

Anfallende Fahrt- und Materialkosten müssen von der zuständigen Gemeinde oder dem Dekanat ersetzt werden. Reisekosten zur Urlaubsseelsorgestelle und zurück zum Heimatort werden nach Maßgabe des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Bodensee Höri;
- Konstanz: Insel Reichenau;
- Meersburg;
- Nationalpark Schwarzwald: Kappelrodeck-Ottenhöfen;
- Wertheim.

Informationen und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim

Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe,

Abteilung Seelsorge, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe

Telefon: 0721 9175-357; E-Mail: ingrid.knoell-herde@ekiba.de

Nr. 118**Urlaubsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri****Wo wir zu Hause sind**

Die Höri ist eine zauberhafte Halbinsel am Untersee, zudem eine liebeliche Gegend am Bodensee. Zahlreiche Urlauber:innen verbringen hier in Ferienwohnungen, Hotels oder auf den Campingplätzen ihre Ferien. Sie schätzen die Möglichkeiten, die der See und die Umgebung bieten.

Über 700 Zweitwohnsitze gehören zu unserer Kirchengemeinde, die 1200 Gemeindeglieder zählt. Viele Menschen durchqueren auch nur kurz unsere Seegemeinden mit dem Auto oder mit dem Fahrrad. Sie kommen dabei auch direkt an unserem Kleinod vorbei, der Kattenhorner Petruskirche mit ihren sehenswerten Glasfenstern von Otto Dix, die in fast jedem Reiseführer vermerkt sind. An ihr führt direkt ein viel genutzter Radweg vorbei. Eine einmalige Chance, dieses malerische Kleinod den Gästen in Führungen, Andachten und Begegnungen nahezu bringen. Sie ist im Sommer täglich geöffnet.

Unsere Kirchengemeinde zieht sich weitläufig zwischen den Ortschaften Gundholzen und Öhningen an der Grenze zur Schweiz 12 km am See entlang. Bekannte Ausflugsziele wie Radolfzell oder Stein am Rhein grenzen an unsere Kirchengemeinde.

Was wir Menschen anbieten möchten – Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber:innen und Feriengäste nehmen gerne kirchliche Angebote wahr. Sie sind in der Urlaubszeit offen für Gespräche und religiöse Fragestellungen und besuchen gerne unsere Gottesdienste, die wir wechselweise in Kattenhorn in der Petruskirche und in Gaienhofen im Gemeindehaus feiern, das durch seine zentrale Lage direkt im Zentrum von Gaienhofen viele Möglichkeiten für die Urlauberseelsorge bietet. Während der Sommerferien feiern wir alle Gottesdienste in der Petruskirche in Kattenhorn.

Wir möchten unser Gottesdienstangebot während der Sommermonate durch Andachten oder Meditationen für Urlauber:innen und Gäste erweitern. Des Weiteren könnten wir uns vorstellen:

- Angebote für Familien;
- Gesprächsabende, die thematisch ausgerichtet sind;
- Einbindung der Petruskirche in die Urlauberseelsorge;
- Seelsorgerliche Gesprächsangebote.

Gern können Sie auch Ihre besonderen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten einbringen. Wir denken gern mit Ihnen weiter.

Was wir Ihnen bieten können

- Eine sehr schöne Gegend, die Urlaub zum Genuss macht;
- Hilfe beim Suchen einer Wohnung;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für die Urlaubsseelsorge 2025 auf der Höri interessieren würden. Der Zeitraum der Urlaubsseelsorge erstreckt sich auf die Sommerferien in Baden-Württemberg, d. h. von August bis Mitte September.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt in Gaienhofen:

Pfr. Roland Klaus, Telefon: 07735 2074; Homepage: evkirche-hoeri.de

Nr. 119**Urlaubsseelsorge am Bodensee
Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau****Wo wir zu Hause sind**

Die Insel Reichenau liegt mitten im Untersee, ist allerdings seit 1838 durch einen Damm mit dem Festland verbunden, über den ein Rad- und Fußweg und eine Landesstraße auf die Insel führen. Das Einzugsgebiet unserer

Kirchengemeinde umfasst die ganze Gemeinde Reichenau mit ihren Festlandsortsteilen Waldsiedlung und Lindenhühl. Rund 200 Zweitwohnsitze zählt unsere Kirchengemeinde, der derzeit 730 Gemeindeglieder angehören.

Im Herzen der Insel liegt etwas verborgen und daher zu ruhiger Einkehr einladend am Rauhofweg nahe der Mittelzeller Straße unsere 1961 bis 1963 erbaute Heilig-Geist-Kirche, ein sehenswertes Gesamtkunstwerk des Heidelberger Malers, Buntglas- und Glockenzierkünstlers Harry MacLean (1908–1994).

Im milden Bodenseeklima liegt die Insel wie eine Pflugschar im Untersee, so dass so manches Gewitter nördlich oder südlich mit Abstand an ihr vorüberzieht ... Zahlreiche Tagesgäste besuchen hier vom März bis November die Insel mit ihren vier(!) Kirchen, die seit 2001 als Ensemble zum Weltkulturerbe der Menschheit zählt. Außerdem verbringen hier viele Urlauber:innen aus dem In- und Ausland in Ferienwohnungen, Hotels oder auf dem Campingplatz „Sandseele“ ihre Ferien. Weitere beliebte Ausflugsziele wie die Insel Mainau, der Wildpark bei Allensbach und Konstanz mit Sealife-Center, Archäologischem Landesmuseum etc. liegen im Umkreis von maximal 12 Kilometern.

Was wir Menschen anbieten möchten – Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste sind kirchlichen Angeboten gegenüber erstaunlich aufgeschlossen. In der Urlaubszeit treten religiöse Fragen oft wieder neu ins Bewusstsein und nähren das Interesse an unseren wöchentlichen Gottesdiensten sonntags um 10.15 Uhr, an Kirchenkonzerten, die auf der Insel stattfinden, und an Gesprächen zum Beispiel beim Kirchkaffee oder auch unter vier Augen. Darüber hinaus besteht wöchentlich auch die Möglichkeit, bereits um 9 Uhr einen Gottesdienst in der Ökumenischen Kapelle des Reichenauer Zentrums für Psychiatrie auf dem Festland zu feiern.

Je nach Neigung der Urlaubsseelsorger:innen möchten wir unsere spirituelle Palette während der Sommermonate durch Andachten wie Taizé-Gebete, geistliche Kirchenführungen für Kinder und für Erwachsene erweitern. Des Weiteren könnten wir uns zum Beispiel vorstellen:

- Ein seelsorgliches Gesprächsangebot (nach Absprache);
- Ein wöchentliches Angebot für Familien, z. B. auf dem Campingplatz Sandseele;
- Soweit Interesse bzw. Bereitschaft besteht, ggf. auch Taufen und Trauungen.

Liebend gerne profitieren wir auch von Ihren persönlichen Charismen und Steckenpferden!

Zeiten für Urlaubsseelsorge sind zum einen die Pfingstferien (zwei Wochen ab Pfingsten) und zum anderen die Sommerferien, ca. Ende Juli bis Mitte September, insbesondere auch während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Pfarrerin.

Was wir Ihnen bieten können

- Urlaub auf unserer „Seligen Insel“ (so der lateinische Name der Insel: „Augia felix“);
- Hilfe beim frühzeitigen Finden einer Wohnung; für Alleinstehende oder Paare (max. 2 Pers.) kann die Pfarrwohnung bei Urlaub der Pfarrerin genutzt werden;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes und des Ältestenkreises in allen Belangen.

Auf Ihr Interesse an der Urlaubsseelsorge 2025 auf der Insel Reichenau freuen wir uns sehr!

Mit Ihren Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unser Insel-Pfarramt:

Pfrin. Sabine Wendlandt

Tel.: 07534 91007; Fax: 07534 91008

E-Mail: info@heiliggeistkirche-reichenau.de

Homepage: www.heiliggeistkirche-reichenau.de

Nr. 120

Urlaubsseelsorge Meersburg am Bodensee

Die malerische Altstadt mit Burg und Schloss, die idyllische Lage am See, die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besucher:innen an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für Gruppen wie auch für Individualreisende. Ein Publikumsmagnet ist die barocke evangelische Schlosskirche in Meersburg, sehr beliebt auch als Hochzeits- oder Taufkirche. Auch die Winzergemeinde Hagnau, die zur Kir-

chengemeinde Meersburg gehört, ist ein beliebter Urlaubsort. Die dortige evangelische Kirche mit modernen künstlerischen Glasfenstern wird ebenfalls gerne von Tourist:innen aufgesucht.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht wie üblich in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und in Hagnau. Darüber hinaus bieten sich spirituelle Kirchenführungen mit oder ohne Besinnung/Andacht an sowie kurze Impulse in den Kirchen, im Garten der Bibelgalerie oder an anderen Orten; auch kleine geführte Wanderungen sind denkbar, wobei die Bewerberin/der Bewerber eigene Schwerpunkte setzen kann. Die Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie eröffnet weitere Möglichkeiten.

Grundsätzlich erwarten wir die Bereitschaft, eventuell auch die ein oder andere Kasualie wahrzunehmen.

Die Urlaubsseelsorge ist in den Sommerferien, vor allem im August, gewünscht. Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde hilft gerne bei der Wohnungssuche.

Pfarrerin Sigrid Süß-Egervari, Evangelisches Pfarramt Meersburg

Von-Laßberg-Str. 3, 88709 Meersburg

Telefon: 07532 808078

E-Mail: sigrid.suess-egervari@kbz.ekiba.de

Nr. 121

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald

Die Urlaubsregion

Das Gebiet der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen erstreckt sich im Acher- und Sasbachtal von der Vorbergzone mit berühmten Weinlagen bis hinauf an die Schwarzwaldhochstraße und den Gipfel der Hornisgründe. In den politischen Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden finden sich ganzjährig zahlreiche Gäste ein, die sich z. B. kulinarisch verwöhnen lassen möchten. Im Sommer kommen Wanderfreunde voll auf ihre Kosten, im Winter ist Wintersport möglich. Seit 2014 lockt der bisher einzige Nationalpark Baden-Württembergs, der Nationalpark Schwarzwald, zusätzliche Gäste in unsere Gemeinde. Die Verwaltung desselben befindet sich am Ruhstein, wo ein neues Besucherzentrum entstanden ist. Es besteht eine sehr gute Ferieninfrastruktur.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Erwartet wird die Gestaltung der Sonntagsgottesdienste an unseren Predigtorten in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Sasbachwalden. Während der Sommerferien findet jeden Sonntag nur ein Gottesdienst abwechselnd an den genannten Orten statt. Der Gemeinderaum in Kappelrodeck steht für weitere Veranstaltungen zur Verfügung. Das Pfarramt kann genutzt werden. Angebote aus eigener Neigung heraus sind möglich und erwünscht. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei Kasualien und ökumenischen Veranstaltungen ist wünschenswert.

Zeitraum

Sommerferien 2025

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Stellplatzes kann gerne übernommen werden.

Ansprechpartner

Evang. Pfarramt Kappelrodeck-Ottenhöfen

Grüner Winkel 53, 77876 Kappelrodeck

Telefon: 07842 98896, E-Mail: kappelrodeck@kbz.ekiba.de

Nr. 122

Urlaubsseelsorge Kirchengemeinde Wertheim

Wertheim liegt landschaftlich reizvoll an der Mündung der Tauber in den Main. Die Stadt ist mit ihrer Burg, dem historischen Marktplatz und den kleinen Gassen und Plätzen ein beliebtes Urlaubsziel für große und kleine Gäste aus dem In- und Ausland in der Ferienregion „Liebliches Taubertal“. Viele Tourist:innen erreichen Wertheim über das sehr gut ausgebaute Rad- und Wanderwegesystem entlang der beiden Flüsse oder auch auf den Flüssen per Kanu. Andere Reisegruppen kommen per Bus oder per Flusskreuzfahrtschiff. Diese legen direkt in der Altstadt an und bleiben auch über Nacht.

Die tauberfränkische Kulturlandschaft ist reich und vielfältig. Das Kloster Bronnbrach, die Wehrkirchen der Umgebung, das Grafschafts- und Glasmuseum und eine Kunstsammlung locken Kulturfreude an; Weinfreund:innen staunen über die Trockenhänge des hier seit Jahrhunderten betriebenen Weinanbaus. Wertheim bietet Gästen Unterkünfte aller Art an. Dazu gehören Campingplätze, Wohnwagenstellplätze sowie Ferienwohnungen, Pensions- bzw. Hotelunterbringungen (www.wertheim.de).

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Die spätgotische Stiftskirche liegt als geistliches und geistiges Zentrum im Herzen der Altstadt Wertheims. Sie ist tagsüber immer geöffnet und als Radwegkirche und seit Sommer 2018 auch als Pilgerkirche zertifiziert. Mit ihrer reichen Innenausstattung ist sie integraler Bestandteil fast aller Stadtführungen. Neben den Sonntagsgottesdiensten nutzen viele Urlauber:innen und Tagesgäste die gute Gelegenheit, hier innezuhalten und sich auszu-ruhen. Unsere Fürbittenwand, die Kerzen an unserem Weltkugelleuchter und das aufliegende Gäste- bzw. Fürbittbuch stoßen auf große Resonanz.

Die Dienstgemeinschaft der Kirchengemeinde freut sich auf eine Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in der Urlaubsseelsorge. Gerne können eigene Ideen und Formate vor Ort eingebracht werden. Für Andachten, spirituelle bzw. kirchenraumpädagogische Angebote stehen neben der Stiftskirche die ebenso in der Innenstadt gelegene spätgotische Marienkapelle, der Kirchhof und das Gemeindehaus zur Verfügung. Die Stiftskirche ist auch der Dienstsitz des Bezirkskantors des Kirchenbezirks.

Zeitraum:

Die Saison dauert in Wertheim von April bis Oktober, wobei in den Pfingstferien, aber auch in den Monaten Juli bis September die meisten Besucher:innen zu verzeichnen sind.

Wohnung:

Bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Ansprechperson:

Dekanin Wibke Klomp
Evang. Dekanat & Pfarramt der Emmausgemeinde
Mühlenstr. 3–5, 97877 Wertheim
Telefon: 09342 1367
E-Mail: dekanat.wertheim@kbz.ekiba.de
Homepage: www.kirchenbezirk-wertheim.de

Nr. 123**Ausschreibung der Kur- und Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze in Bayern für 2025**

Die Aufgeschlossenheit vieler Urlauber und Kurgäste für den Dienst der Kirche ist Herausforderung und Chance zugleich. Für die Saison 2025 (vor allem Ende Mai bis Anfang Oktober) sind deshalb im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ca.

**80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze
und
40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze**

ausgeschrieben.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes bzw. bei den Kantorenstellen kirchenmusikalische Aufgaben (z. B. Orgelspiel in Gottesdiensten, Offenes Singen, Abendmusik, Konzerte) zu übernehmen. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze 2025 können ab Ende Oktober per Post beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt, Referat Kirche und Tourismus, Postfach 200751, 80007 München oder per E-Mail unter dalena.straninger@elkb.de angefordert werden. Die Bewerbungen müssen schriftlich auf dem Dienstweg und zusätzlich vorab per Mail an oben genannte Adressen bis spätestens 21. November 2024 im Landeskirchenamt vorliegen.

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 124 – Rechtsverordnung über Regelungen zur Erprobung digitaler Instrumente bei elektronischen Buchungsabläufen (Digitale Buchungsabläufe-RVO – DiBu-RVO).....	220
Bekanntmachungen	
Nr. 125 – Freigabe von KRZ.Kita als Buchführungssystem.....	221
Nr. 126 – Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Baden-Baden (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt).....	221
Nr. 127 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbonn, Daudenzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	221
Nr. 128 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	222
Nr. 129 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	222
Nr. 130 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	222
Nr. 131 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	222
Nr. 132 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	223
Nr. 133 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	223
Nr. 134 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	223
Nr. 135 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	223
Stellenausschreibungen	
Nr. 136 – Stellenausschreibungen.....	224

Rechtsverordnungen

Nr. 124
Rechtsverordnung
über Regelungen zur Erprobung digitaler Instrumente
bei elektronischen Buchungsabläufen
(Digitale Buchungsabläufe-RVO – DiBu-RVO)

Vom 10. September 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 18 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GVBl. 2024, Nr. 5, S. 9), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs- und Serviceämter sowie für die Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2

Feststellungsberechtigung

Bei Verwendung des Workflow-Systems Phoenix erteilt abweichend zu § 23 Abs. 8 LWG allein die Person den Feststellungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit, die hinsichtlich des betreffenden Zahlungsvorgangs sachkundig ist, wenn der festzustellende Buchungsbetrag die Grenze von 250 Euro brutto nicht überschreitet. Einer Beteiligung der Person im Vorsitzendenamt bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 3

Anordnung von Einnahmen

Einnahmen, die über das KFM-Modul Faktura erhoben werden, gelten aufgrund der Dokumentation im Verfahren bereits nach § 58 KVHG als festgestellt sowie angeordnet und bedürfen keiner darüber hinaus gehenden Feststellung bzw. Anordnung im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 2024

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 125

Freigabe von KRZ.Kita als Buchführungssystem

Bislang war die Nutzung von KRZ.Kita als Buchführungssystem nur mit Einzelfallgenehmigung des EOK als Ausnahme von § 82 Abs. 1 KVHG möglich. Ansonsten war es erforderlich, alle Einzelumsätze an KFM als führendes System zu übergeben. Spätestens mit der Abbildung konsequenter Soll-Buchhaltung und Nutzung des Elektronischen Kontoauszugs als Folge von KFM-Faktura ist dies im Rahmen der bestehenden Schnittstelle nicht mehr praktikabel.

Daher kann die Buchführung der Einnahmen von Kindertagesstätten ab sofort vollumfänglich über das Programm KRZ.Kita erfolgen. Damit kann auch hier der elektronische Kontoauszug genutzt werden. Dies ist bereits durch die vorhandenen Lizenzen des KRZ SWD abdeckt und verursacht keine Mehrkosten. Die über KRZ.Kita gebuchten Umsätze sind dann jeweils in einem monatlichen Rhythmus periodengerecht summarisch nach KFM zu übernehmen. Damit enthält KFM weiterhin das haushälterische Gesamtvolumen des Rechtsträgers und ermöglicht eine konsolidierte Betrachtung bis hin zum Jahresabschluss.

Nr. 126

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Baden-Baden (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Mit Wirkung ab 1. Januar 2025 werden die Pfarrgemeinden Luther, Paulus und Stadtkirchengemeinde der Kirchengemeinde Baden-Baden zur Pfarrgemeinde Evangelische Christusgemeinde Baden-Baden zusammengeschlossen. Der Pfarrdienst der Evangelischen Christusgemeinde Baden-Baden umfasst drei Pfarrstellen, mit jeweils einem vollen Dienstverhältnis, die wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I der Evangelischen Christusgemeinde Baden-Baden
- Pfarrstelle II der Evangelischen Christusgemeinde Baden-Baden
- Pfarrstelle III der Evangelischen Christusgemeinde Baden-Baden

Nr. 127

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/3) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 128**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/9) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 129**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/5) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 130**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/6) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittelbach Unterschwarzach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 131**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/7) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 132**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/8) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 133**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/4) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 134**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/13) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Nr. 135**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 10.09.2024

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 (AZ: KMRA-7141-3/13/11) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2025 ausgesprochen.

Stellenausschreibungen

Nr. 136 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 10.12.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Christusgemeinde Baden-Baden (Kooperationsraum Süd)**
- Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: **Stetten am kalten Markt (Kooperationsraum Nord)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Seelsorger*in (w/m/d) Justizvollzugsanstalt Freiburg**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss:10.12.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Neckarstadt im Bereich Gemeinwesenarbeit im Diakoniepunkt Paul-Gerhardt**
- Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: **St. Ilgen (Kooperationsraum Mittlerer Leimbach)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Seelsorger*in (w/m/d) Justizvollzugsanstalt Freiburg**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 137 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen.....	228
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 138 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	228
Nr. 139 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	229
Nr. 140 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	230
Nr. 141 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD.....	230
Bekanntmachungen	
Nr. 142 – Freistellung vom Dienst für die Teilnahme am 39. Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover.....	231
Stellenausschreibungen	
Nr. 143 – Stellenausschreibungen.....	231

Rechtsverordnungen

Nr. 137 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen

Vom 21. Oktober 2024

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO sowie nach Artikel 15a Abs. 4 GO und § 5 Abs. 7 ErpG-KoR folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Dienstgruppen-RVO

Die Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO - Dienst-RVO) vom 13. Dezember 2023 (GVBl. 2024, Nr. 24, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. Versorgung des Pflichtdeputats im Religionsunterricht,“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Wahrnehmung der koordinierenden Funktion im Themenbereich Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (§ 10a AG-PfDG.EKD, § 6 Dienst-DiakG).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2024

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 138 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 2. Oktober 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Mai 2024 (GVBl., Nr. 75, S. 145), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Nr. 12 Abs. 3 findet § 28e TVÜ-VKA Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 139
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 2. Oktober 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil 1, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert am 2. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 12, S.228), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 29 Zu § 29 TVöD- Arbeitsbefreiung Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) bei der Taufe, der Konfirmation und der Erstkommunion eines ihrer Kinder,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 140
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 2. Oktober 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 15. Mai 2024 (GVBl. Nr. 75, S. 145), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Oktober 2024 (GVBl. Nr. 12, S. 229), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 KEntgO, Buchstabe B, Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) § 24 Abs. 2 TVöD findet auf die Zulage nach der Protokollerklärung 1a Satz 1 in Entgeltordnung VKA Teil B Abschnitt XXIV keine Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Nr. 141
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des
Diakonischen Werkes der EKD

Vom 2. Oktober 2024

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 9. Februar 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 18, S. 52), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abschnitt II § 11 Dienstbefreiung Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) bei der Taufe, der Konfirmation und der Erstkommunion eines ihrer Kinder,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Deecke

Bekanntmachungen**Nr. 142
Freistellung vom Dienst für die Teilnahme am
39. Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover**

AZ: 2124-09
OKR: 16.10.2024

Für die Teilnahme am 39. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 30.04.2025 bis 04.05.2025 in Hannover kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Stellenausschreibungen**Nr. 143
Stellenausschreibungen**

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 24.12.2024)

- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Südliche Kurpfalz**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d)(Link) (Bewerbungsschluss:07.01.2025)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Kooperationsraum Markgräflerland 1 (50%)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Lörrach (Kooperationsraum Lörrach)**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

166. Jahrgang

Nr. 1 - 12

2024

Sachverzeichnis

II - VIII

Personenverzeichnis

IX - IX

Sachverzeichnis für das Jahr 2024

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbonn, Daudenzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts **221**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde in Schopfheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts **222**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell als Körperschaft des öffentlichen Rechts **222**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach als Körperschaft des öffentlichen Rechts **222**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts **222**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts **223**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal als Körperschaft des öffentlichen Rechts **223**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal als Körperschaft des öffentlichen Rechts **223**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts **223**

Arbeitsrechtliche Kommission

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission **41, 154**

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungs-AR

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **118**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte **70**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **67, 145, 229**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) **69**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD **230**

Arbeitsrechtsregelungen (neu)

Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeitende oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) **100**

Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (Ar-SoFei) **114**

Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt) **109**

Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchendienerinnen und der Kirchendiener und der Kirchendienerinnen und Kirchendiener mit Aufgaben der Hausmeisterin und des Hausmeisters (AR Dienst KD und HM - AR-KDuHM) **151**

Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) **98**

Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-KurzA) **91**

Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (AR Grundl-AV) **146**

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Orientierungspraktikum (AR-OPraktikum) **102**

Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Personen im Orientierungspraktikum im Bereich der AR-AVR (AR-OPraktikumAVR) **105**

Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB) **95**

Arbeitsrechtsregelung zur Dienststörung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (AR zur DO für KiMu - AR-DO-KiMu) **148**

Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung) **111**

Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) **115**

Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Arbeitsplätze (AR-Arbeitsplatzsicherung) **92**

Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit (Arbeitsplatz im häuslichen Bereich - AR-Telearbeit) **162**

Bekanntmachungen

Erhöhung des Rechnungszinses im Gemeinderücklagenfonds (GRF) ab 1. Januar 2024 **41**

Freigabe von KRZ.Kita als Buchführungssystem **221**

Freistellung vom Dienst für die Teilnahme am 39. Deutschen Evangelischen Kirchentag 2025 in Hannover **231**

Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes **129**

Unterrichtsgebühren für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfOKiMu C und D) **166**

Wahl der Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonvents **78, 85**

Berichtigungen

Berichtigung Arbeitsrechtsregelung für privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse und Praktika (AR-Ausbi/Prakt) **157**

Berichtigung Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) **157**

Berichtigungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 02/2024, Nr. 26. Artikel 3, Nr. 27 und Nr. 28, Artikel 2 **87**

Besoldungstabellen

Besoldungstabelle der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 01.03.2024 **78**

Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zur sicheren Nutzung mobiler und lokaler Endgeräte (DB-Endgeräte) **207**

Änderungs-DB

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Aufnahme in das Lehrvikariat und der Durchführungsbestimmungen zur Übernahme in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden **28**

Fürbitte

FÜRBITTE für die 8. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. bis 20. April 2024 in Bad Herrenalb **77**

FÜRBITTE für die 9. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. bis 24. Oktober 2024 in Bad Herrenalb **209**

Gesetze

Kirchliche Gesetze

Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz - BauG) **3**

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025 - HHG 2024/2025) **12**

Gesetzes- und Verordnungsblatt

Terminplan 2025 **210**

Kirchenmusik

Pauschalbetrag 2025 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik **130**

Kirchliche Gesetze

Änderungsgesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 **137**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes **140**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsämtler im Dekanat **5**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **7**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk **11**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **9**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden **8**

Landessynode

Frühjahrstagung **41**

Herbsttagung **153**

Mitglieder der Landessynode **41, 153**

Wahl der zweiten Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode **154**

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates **193**

Rechtsverordnungen

Änderungsrechtsverordnung

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D **160**

Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden **27**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **82**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung **144**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen **17**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Bonuszuweisungen **90**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst **160**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz **24**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz **26**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden **173**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Leistungen **144**

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und Rechtsformen der Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden **161**

Aufhebungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Feststellung des Baubedarfs nach § 24 Kirchenbaugesetz **85**

Rechtsverordnungen (neu)

Rechtsverordnung über die Bauförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Bauförder-RVO - BauFö-RVO) **50**

Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO - Dienst-RVO) **57**

Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell, Michelbach, Neckarkatzenbach, Neunkirchen und Unterschwarzach (UmgliederungsRVO Kleiner Odenwald) **191**

Rechtsverordnung über die Umgliederung der evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal (UmgliederungsRVO Steinachtal) **192**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Aglasterhausen, Breitenbronn und Daudenzell im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell (VereinigungsRVO Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell) **181**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Schönau und Wilhelmsfeld im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Steinachtal (VereinigungsRVO Steinachtal) **188**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bruchsal und Karlsdorf-Neuthard-Forst im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Region Bruchsal (VereinigungsRVO Region Bruchsal) **180**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Fahrnaun, Gersbach und Schopfheim im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland zur Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim (VereinigungsRVO Fahrnaun, Gersbach und Schopfheim) **178**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell (VereinigungsRVO Mönchzell-Meckesheim) **186**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Michelbach und Unterschwarzach im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach (VereinigungsRVO Michelbach Unterschwarzach) **183**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Neckarkatzenbach und Neunkirchen im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zur Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach (VereinigungsRVO Neunkirchen und Neckarkatzenbach) **184**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Odenheim und Östringen im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Evangelischen Kirchengemeinde Östringen-Odenheim (VereinigungsRVO Östringen-Odenheim) **187**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Waldenhausen und Wert-

heim im Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim zur Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim (VereinigungsRVO Waldenhausen und Wertheim) **190**

Rechtsverordnung über die Wahrnehmung von bezirklichen Ämtern und Bezirksaufträgen (Bezirksämter und -aufträge-Rechtsverordnung - BezA-RVO) **56**

Rechtsverordnung über die Zahlung von Zuweisungen für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (Arbeitsfelder-Zuweisung-RVO - AF-Zuweisung-RVO) **82**

Rechtsverordnung über Regelungen zur Erprobung digitaler Instrumente bei elektronischen Buchungsabläufen (Digitale Buchungsabläufe-RVO – DiBu-RVO) **220**

Rechtsverordnung zu Änderung der Rechtsverordnung zum Konvent und zur Wahl der Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung der Evangelischen Landeskirche in Baden **75**

Rechtsverordnung zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Baugesetz-Rechtsverordnung - BauG-RVO) **20**

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden (K-Arbeitsschutzgesetz-RVO - KArbschutzG-RVO) **74**

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (StiftungenRVO - StiftRVO) **141**

Rechtsverordnung zur Durchführung der Wahlen und Konstituierung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (PfarrvertretungswahlRVO - PfVertrWahlRVO) **63**

Rechtsverordnung zur Stellenbesetzung in Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenbesetzung Kirchengemeinden und Gemeindeverband-RVO - KG-GV-StBes-RVO) **173**

Rechtsverordnung zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (Klimaschutzrechtsverordnung - KISch-RVO) **54**

Richtlinien

Änderungsrichtlinien

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung **128**

Richtlinien (neu)

Richtlinien zum Förderprogramm Grüner Gockel (RL-Grüner Gockel – RL-GG) **194**

Richtlinien zur Förderung von begleitenden Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 (FörderRL Klima - FöRL-Klima) **196**

Richtlinien zur Innovationsförderung (InnovationsRL - IRL) **120**

Richtlinie zur Gewährung von Studien- und Ausbildungsbeihilfen für angehende Pfarrpersonen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie und im Lehrvikariat (RL - Beihilfen Pfarrpersonen - RL BePf) **31**

Satzungen

Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Sicherung von Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängerin der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche „(Versorgungsstiftungssatzung - VerStSatzung)“ **204**

Stellenausschreibungen

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge

Ausschreibung der Kur- und Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze in Bayern für 2025 **216**

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2025 **211**

Urlabsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri **212**

Urlabsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau **212**

Urlabsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald **214**

Urlabsseelsorge Kirchengemeinde Wertheim **215**

Urlabsseelsorge Meersburg am Bodensee **213**

Dekanatsstellen

Dekanat Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg **79**

*Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) - Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag*

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung: Projektstelle "Innovative Konfi-Arbeit" **199**

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung: Referent*in (w/m/d) zur Stärkung des Evangelischen Profils in Kindertageseinrichtungen **167**

EOK, Referat 4 – Evangelisches Kinder- und Jugendwerk (EKJB): Diakon*in (w/m/d) im Bereich Pop- und Jugendkultur (50%) **44**

EOK – Referat 2, Personal und Organisation: Landeskirchliche*r Beauftragte*r (w/m/d) für Diakon*innen in der Evangelischen Landeskirche Baden **71**

EOK - Referat 4, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): Diakon*in (w/m/d) im Bereich Grundsatzarbeit, Organisation/Konzeptentwicklung (50%) **87**

Kirchenbezirke Hochrhein und Markgräflerland: Leiter*in (w/m/d) der Regionalstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung **167**

Kirchenbezirk Emmendingen: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **87**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach/Kraichgau: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **199**

Kirchenbezirk Ortenau: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit (50%) **124**

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Seelsorger*in (w/m/d) Justizvollzugsanstalt Freiburg **224**

Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) - Stellen mit gemeindlichem Auftrag

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Dürrn und Kieselbronn (künftig: Kooperationsraum Ost) **44**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Diakonische Initiative „unBehindert miteinander leben“ in Müllheim Hügelsheim (75%) **71**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Ehrenkirchen-Bollschweil (Kooperationsraum Markgräflerland 1) (75%) **131**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Kooperationsraum Markgräflerland 1 (50%) **232**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Kooperationsraum Markgräflerland 3 (50%) **199**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Martin Bucer Gemeinde Breisach a.R. (Kooperationsraum Kaiserstuhl) **79**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Heildesheim und Helmsheim (Kooperationsraum Bruchsal) **124**

Kirchenbezirk Emmendingen: Gundelfingen (Kooperationsraum Süd) (50%) **199**

Kirchenbezirk Konstanz: Südstadtgemeinde Singen (Kooperationsraum Rielasingen/Singen) (80%) **156**

Kirchenbezirk Markgräflerland: - Diakon*in (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit (50%)- Diakon*in (w/m/d) mit dem Schwerpunkt Prozessmanagement im Bezirk zur Begleitung der Kooperationsräume (50%) **44**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Lörrach (Kooperationsraum Lörrach) **232**

Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: Hemsbach-Sulzbach (Kooperationsraum Bachgemeinden) (50%) **79**

Kirchenbezirk Ortenau: Kooperationsraum Kirchengemeinde Offenburg **199**

Kirchenbezirk Ortenau: Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum „Obere Täler“) (50%) **79**

Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr: Kreuzgemeinde Lahr (Kooperationsraum 1) **131**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: Kirchengemeinden Altlußheim und Neulußheim (künftig: Kooperationsraum HoRAN) **44**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: - Plankstadt (Kooperationsraum Nordwest) - Sandhausen (Kooperationsraum Nordost-Mittlerer Leimbach) (62,5%) **124**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: St. Ilgen (Kooperationsraum Mittlerer Leimbach) **224**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: Walldorf (Kooperationsraum Südost) **131**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Käfertal und im Rott (Kooperationsraum Ost) **167**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Diakon*in (w/m/d) für die vernetzte Konfirmand*innen- und Jugendarbeit **44**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Ev. Gemeinde Rheinau (Kooperationsraum Süd) im Bereich Gemeinwesenarbeit im Diakoniepunkt Versöhnung Rheinau **87**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Neckarstadt im Bereich Gemeinwesenarbeit im Diakoniepunkt Paul-Gerhardt **224**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Diakon*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Leben gestalten“/Jugendkirche (Kooperationsraum Pforzheim) **131**

Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) - Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Seelsorger*in (w/m/d) Justizvollzugsanstalt Freiburg **224**

Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) - Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Rosenberg-Sindolsheim (Kooperationsraum Süd) **87**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Christuskirche Baden-Baden (Kooperationsraum Süd) **224**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Matthäuskirche Baden-Baden (künftig: Kooperationsraum SÜD) **43**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Petruskirche Rastatt (künftig: Kooperationsraum NORD) **43**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Niefern (Kooperationsraum Ost) **87**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Jöhlingen und Wössingen (Gemeindeverband Evangelische Kirche Region Bretten) (50%) **199**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Jöhlingen und Wössingen (Gemeindeverband „Evangelische Kirche Region Bretten“) **43**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen (Gemeindeverband „Evangelische Kirche Region Bretten“) **79**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Kirchengemeinde Münzesheim (Kooperationsraum Kraichtal) **79**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Ubstadt-Weiher (Kooperationsraum Rhein bis Kraichgau) **199**

Kirchenbezirk Emmendingen: Eichstetten (Kooperationsraum Mitte) **87**

Kirchenbezirk Emmendingen: Köndringen-Mundingen (Kooperationsraum: Mitte) **155**

Kirchenbezirk Emmendingen: Riegel-Endingen (Gemeinde, Weiterentwicklung Kasualien) (Kooperationsraum: Kenzingen, Königschaffhausen-Leiselheim, Malterdingen, Riegel-Endingen) **155**

Kirchenbezirk Emmendingen: Riegel-Endingen (Kooperationsraum: Kenzingen, Königschaffhausen-Leiselheim, Malterdingen, Riegel-Endingen) **155**

Kirchenbezirk Emmendingen: Stadtkirchengemeinde Emmendingen (Kooperationsraum Emmendingen) **87**

Kirchenbezirk Karlsruhe: Gemeinde an der Christuskirche (Kooperationsraum Mitte) **131**

Kirchenbezirk Karlsruhe Land: Linkenheim (Kooperationsraum: Nördliche Hardt) **71**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Paulusgemeinde Ettlingen (Kooperationsraum: Ettlingen-Malsch-Rheinstetten) **155**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Staffort-Büchenau (Kooperationsraum Stutensee-Weingarten) **210**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Waldbronn (Kooperationsraum Karlsbad-Waldbronn) **210**

Kirchenbezirk Konstanz: Kooperationsraum Hegau (Büsingen/Gailingen/Gottmadingen) **71**

Kirchenbezirk Konstanz: Radolfzell, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Mitte) **123**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Schopfheim Pfarrstelle I (Kooperationsraum „Mittleres Wiesental“) **199**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: Lobenfeld, Mückenloch, Waldwimmersbach (Kooperationsraum Elsenz-Nord) **87**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: Achern, Pfarrstelle II (Kooperationsraum Achertal) **167**

Kirchenbezirk Ortenau-Region Kehl: Willstätt und Hesselhurst (Kooperationsraum „Evangelische Kirche im Hanauerland“) **87**

Kirchenbezirk Ortenau-Region Lahr: Lahr-Hugsweiler, Lahr-Langenwinkel (Kooperationsraum Lahr) **87**

Kirchenbezirk Ortenau-Region Offenburg: Schiltach-Schenkenzell (Kooperationsraum Obere Täler) **123**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: Hockenheim (künftig: Kooperationsraum HoRAN) **44**

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz: Neulußheim (Kooperationsraum HoRAN) **199**

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: Owingen (Kooperationsraum Mitte) **156**

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: Salem-Heiligenberg (Kooperationsraum: Mitte) **156**

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: Stetten am kalten Markt (Kooperationsraum Nord) **224**

Kirchenbezirk Villingen: Matthäusgemeinde Villingen (Kooperationsraum Mitte/Villingen) **131**

Kirchenbezirk Wertheim: Dertingen, Kembach, Dienthan und Höhefeld (Kooperationsraum Nord) **199**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Gemeinde Bergdörfer (Kooperationsraum Ost) **199**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Citygemeinde Hafen-Konkordien (Kooperationsraum Mitte) **199**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Käfertal und im Rott (künftig: Kooperationsraum Ost) **44**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt Jugendkirche / „Leben gestalten“ (Kooperationsraum Pforzheim) **199**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Ins Leben wachsen“/ Familienkirche (Kooperationsraum Pforzheim) **199**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Pfarrer*in (w/m/d) mit dem Themenschwerpunkt „Leben feiern“ (Kooperationsraum Pforzheim) (150%) **199**

Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) - Schuld- ekanatsstellen

Schuldekanat Kirchenbezirk: Südliche Kurpfalz **231**

Schuldekanatsstellen

Schuldekanat Kirchenbezirk: Adelsheim-Boxberg und Mosbach **131**

Schuldekanat Kirchenbezirk: Bretten-Bruchsal **131**

Schuldekanat Kirchenbezirk: Überlingen-Stockach **131**

Schuldekanat Kirchenbezirk: Wertheim **131**

Sonstige Stellen - Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten-Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung- (w/m/d) **156**

Stiftungen

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Büchner-Schöpf-Stiftung - Eine Stiftung des Diakonischen Werkes Karlsruhe -“ **209**

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds Eschelbach“ **86**

Versicherungen

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2024, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **130**

Zusammenschluss

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lenzkirch und Schluchsee (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) **198**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Lörrach (Kirchenbezirk Markgräflerland) **123**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinfelden (Kirchenbezirk Markgräflerland) **122**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Rheinstetten (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) **166**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Steinen (Kirchenbezirk Markgräflerland) **122**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weil am Rhein (Kirchenbezirk Markgräflerland) **86**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden in Weinheim (Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße) **123**

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Kirchzarten-Stegen (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) **86**

Zusammenschluss von Pfarrgemeinden in Baden-Baden (Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) **221**

Personenverzeichnis für das Jahr 2024

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten